

Stenographisches Protokoll

286. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 17. Dezember 1969

Tagesordnung

1. Arbeitszeitgesetz
2. Abänderung und Ergänzung von Arbeitszeitvorschriften
3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1969
4. 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
5. Neuerliche Abänderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
6. Abänderung der Bundesforste-Dienstordnung
7. Invalideneinstellungsgesetz 1969
8. Hausbesorgergesetz
9. Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970
10. Abkommen mit Spanien über Soziale Sicherheit
11. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
12. Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972
13. Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962
14. Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie
15. Zusatzvertrag zum Vertrag mit dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen
16. Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche
17. Abänderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
18. Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft
19. Bundes-Sportförderungsgesetz
20. Neuerliche Abänderung des Sporttoto-Gesetzes
21. Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
22. Elektrizitätsförderungsgesetz 1969
23. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967
24. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der beiden Schriftführer und der beiden Ordner für das 1. Halbjahr 1970

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der beiden Schriftführer und der beiden Ordner für das 1. Halbjahr 1970 (S. 7633)

Tagesordnung

Festsetzung (S. 7572)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 11. Dezember 1969:

Arbeitszeitgesetz (357 d. B.)

Abänderung und Ergänzung von Arbeitszeitvorschriften (358 d. B.)

Berichterstatter: Liedl (S. 7575)

Landarbeitsgesetz-Novelle 1969 (359 d. B.)

Berichterstatter: Novak (S. 7575)

16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (360 d. B.)

Neuerliche Abänderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes (361 d. B.)

Abänderung der Bundesforste-Dienstordnung (362 d. B.)

Berichterstatter: Seidl (S. 7576)

Redner: Eleonora Hiltl (S. 7576), Gamsjäger (S. 7579), Brandl (S. 7582) und Dr. Anna Demuth (S. 7584)

kein Einspruch (S. 7585)

Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1969: Invalideneinstellungsgesetz 1969 (363 d. B.)

Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 7586)

Redner: Schreiner (S. 7586), Liedl (S. 7588) und Staatssekretär Bürkle (S. 7590)

kein Einspruch (S. 7590)

Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1969: Hausbesorgergesetz (343 und 364 d. B.)

Berichterstatterin: Maria Hagleitner (S. 7590)

Redner: Ing. Gassner (S. 7591) und Hella Hanzlik (S. 7593)

kein Einspruch (S. 7595)

Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1969: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 (365 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 7596)

kein Einspruch (S. 7596)

Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1969: Abkommen mit Spanien über Soziale Sicherheit (366 d. B.)

Berichterstatter: Bernkopf (S. 7596)

kein Einspruch (S. 7596)

Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1969: Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (367 d. B.)

Berichterstatter: Kouba (S. 7597)

Redner: Schreiner (S. 7597) und Novak (S. 7603)

kein Einspruch (S. 7606)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969: Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 (368 d. B.)

Berichterstatter: Bernkopf (S. 7606)
kein Einspruch (S. 7606)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969: Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrs wesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahr-
linienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (350 d. B.)

Berichterstatter: Kerber (S. 7606)
kein Einspruch (S. 7607)

Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969: Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (352 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer (S. 7607)

Rednerin: Hermine Kubanek (S. 7607)
kein Einspruch (S. 7609)

Beschluß bzw. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1969:

Zusatzvertrag zum Vertrag mit dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (353 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Schambeck (S. 7609)

Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (345 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Anna Demuth (S. 7609)

Abänderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (346 d. B.)

Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (347 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Erika Seda (S. 7610)

Redner: Dr. Reichl (S. 7610) und Hofmann-Wellenhof (S. 7615)

kein Einspruch (S. 7617)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1969:

Bundes-Sportförderungsgesetz (348 d. B.)

Neuerliche Abänderung des Sporttoto-Gesetzes (344 und 349 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7618)

Redner: Pospischil (S. 7618), Dr. Schambeck (S. 7621) und Wally (S. 7625)

kein Einspruch (S. 7627)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969: Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (354 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 7628)
kein Einspruch (S. 7628)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969: Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 (355 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Thomas Wagner (S. 7628)

Redner: Dr. Schambeck (S. 7629)

kein Einspruch (S. 7632)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967 (356 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Thomas Wagner (S. 7633)

kein Einspruch (S. 7633)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Schweda, Dr. Fruhstorfer, Dr. Reichl und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Ausarbeitung einer Durchführungsverordnung zu Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG. 1950 (275/J-BR/69)

Schweda, Dr. Fruhstorfer, Dr. Reichl und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Erlassung eines Polizeistrafgesetzes (276/J-BR/69)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Sehr geschätzte Damen und Herren! Ich eröffne die 286. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 285. Sitzung des Bundesrates vom 15. Dezember 1969 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Beschlüsse des Nationalrates, die bereits einer Vorberatung durch die zuständigen Ausschüsse unterzogen worden sind und über die schriftliche Ausschlußberichte vorliegen, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen. Ein diesbezügliches Aviso

ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Verlesung der in Betracht kommenden Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführer Ing. Gassner:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden;

Ing. Gassner

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird;

Beschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 geändert und ergänzt werden;

Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie samt Anhang;

Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend einen Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend Förderungen des Sportes aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung abgeändert wird.

Vorsitzende: Danke sehr.

Als 24. Punkt kommt die Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der beiden Schriftführer und der beiden Ordner für das 1. Halbjahr 1970 in Betracht.

7574

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Vorsitzende

Ich ersuche jene Damen und Herren, die damit einverstanden sind, diese 24 Punkte auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen, um ein Händezwischenzeichen. — Dies ist somit einstimmig angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis 6, 15 bis 18 und 19 und 20 der soeben beschlossenen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 1 bis 6 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend

ein Arbeitszeitgesetz,

eine Abänderung und Ergänzung von Arbeitszeitvorschriften,

eine Landarbeitsgesetz-Novelle 1969,

eine 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle,

eine Abänderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes und

eine Abänderung der Bundesforste-Dienstordnung.

Die Punkte 15, 16, 17 und 18 sind Beschlüsse des Nationalrates betreffend

einen Zusatzvertrag zum Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich über vermögensrechtliche Beziehungen,

eine Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche,

eine Abänderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und

eine Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft.

Die Punkte 19 und 20 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend

ein Bundes-Sportförderungsgesetz und

eine Abänderung des Sporttoto-Gesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jeweils zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Ich begrüße den auf der Regierungsbank erschienenen Staatssekretär Bürkle auf das herzlichste. (Beifall bei der OVP.)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) (357 der Beilagen)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden (358 der Beilagen)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969) (359 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (360 der Beilagen)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (361 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird (362 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 6, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend

ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz),

ein Bundesgesetz, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden,

ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969),

ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle),

ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird.

Berichterstatter über die Punkte 1 und 2 ist das Mitglied des Bundesrates Herr Liedl. Ich bitte um seine Berichte.

Berichterstatter **Liedl**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht auf ein Volksbegehren zurück. Im Rahmen einer umfassenden Neuregelung auf arbeitszeitrechtlichem Gebiete wird dabei grundsätzlich die 40-Stunden-Woche, und zwar etappenweise bis Anfang 1975, eingeführt. Für den öffentlichen Dienst und die Land- und Forstwirtschaft sowie einige Teilbereiche des Arbeitsrechtes sind entsprechende gesonderte gesetzliche Regelungen vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe den zweiten Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, und zwar über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß über ein neues Arbeitszeitgesetz (357 der Beilagen), womit grundsätzlich bis Anfang 1975 in Etappen die 40-Stunden-Woche eingeführt wird. Er enthält für den Bereich des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Schauspielergesetzes unter Bedachtnahme auf die bisher für diese Bereiche festgelegten Dienstzeiten entsprechende Arbeitszeitverkürzungen beziehungsweise Anpassungen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke für die Berichte. Berichterstatter über Punkt 3 ist das Mitglied des Bundesrates Herr Novak. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Novak**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß über ein neues Arbeitszeitgesetz, womit grundsätzlich bis Anfang 1975 in Etappen die 40-Stunden-Woche eingeführt wird. Um nicht in Länderkompetenzen einzugreifen — wofür eine Verfassungsbestimmung notwendig wäre —, soll die Arbeitszeitverkürzung für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer durch die vorgeschlagene Novelle zum Landarbeitsgesetz geregelt werden. Vorgeesehen sind die gleichen Etappen wie in Gewerbe und Industrie. Bei dieser Gelegenheit sollen auch einige andere Abänderungen des Landarbeitsgesetzes vorgenommen werden, wie zum Beispiel die Abschaffung des Arbeitsbuches und die gesetzliche Verankerung des Mindesturlaubes.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Berichterstatter über die Punkte 4, 5 und 6 ist das Mitglied des Bundesrates Herr Seidl. Ich bitte ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Seidl**: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß über ein neues Arbeitszeitgesetz (357 der Beilagen), womit grundsätzlich bis Anfang 1975 in Etappen die 40-Stunden-Woche eingeführt werden wird. Er enthält für den Bereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 eine entsprechende Anpassung an die erste, Anfang 1970 in Kraft tretende Etappe der Arbeitszeitverkürzung. Gleichzeitig wird auch die Erstattung von im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten zurückbezahlten Abfertigungsbeträgen einer Regelung zugeführt.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Der zweite Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten beschäftigt sich mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß über ein neues Arbeitszeitgesetz (357 der Beilagen), womit grundsätzlich in Etappen bis Anfang 1975 die 40-Stunden-Woche eingeführt wird. Er enthält für den Bereich des Dorotheums-Bedienstetengesetzes eine sich aus dem Inkrafttreten der 1. Etappe (5. Jänner 1970) ergebende besoldungsrechtliche Anpassung.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß über ein neues Arbeitszeitgesetz (357 der Beilagen), womit grundsätzlich in Etappen bis Anfang 1975 die 40-Stunden-Woche eingeführt wird. Er enthält für den Bereich der Bundesforste-Dienstordnung die sich aus dem Inkrafttreten der ersten Etappe der Arbeitszeitverkürzung (5. Jänner 1970) ergebende notwendige Anpassung.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Minkowitsch auf das herzlichste. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Frau Professor Hiltl. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Eleonora **Hiltl** (ÖVP): Frau Vorsitzende! Meine Herren Staatssekretäre! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Wenn heute der Bundesrat sich mit diesem Sozialpaket, das Mitte Dezember vom Nationalrat beschlossen wurde, befaßt und seine Zustimmung gibt, dann ist wieder ein bedeutender Schritt weiter auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge, auf dem Gebiet der Sorge für den arbeitenden Menschen in unserem Land getan. Die Einführung der 40-Stunden-Woche in etappenweiser Art wird sowohl den Arbeitnehmern als auch

Eleonora Hiltl

den Arbeitgebern einen Fortschritt in dem Sinn bringen, daß die Arbeitszeitverkürzung den großen Zweck hat, dem arbeitenden Menschen in der heutigen Zeit die Möglichkeit zu geben, auch entsprechend Ruhe, Erholung, Freizeit zu haben und damit dann auch leistungsfähiger zu sein und seine Aufgaben in der produktiven Arbeitsleistung noch besser erfüllen zu können.

Ein sehr schönes Wort von Schiller sagt: „Arbeit macht das Leben süß, macht es nicht zur Last. Nur der hat Not und Kummernis, der Müh' und Arbeit haßt.“ Ein sehr schönes Wort eines Klassikers, das vielleicht in der heutigen Zeit etwas romantisch klingen mag, denn man könnte vielleicht manches Mal sagen, daß in unserer heutigen, modernen Zeit die Arbeit nicht immer gerade süß ist. Wir wissen aus Erfahrung, wir wissen aus vielen Berichten von Sozialwissenschaftlern, daß gerade die Arbeit in unserer heutigen Zeit vielleicht manches Mal in ihrer Monotonie, in ihrer starken Belastung der Nerven weit mehr Anforderungen an den Menschen stellt, als es früher einmal der Fall war.

Aber man soll auch nicht übersehen, daß diese sehr hektisch gewordene, unruhige und hastige Zeit den Menschen auch auf dem Weg zur Arbeit und von der Arbeit weit mehr beansprucht, als es früher einmal der Fall war.

Es war daher begreiflich, daß man sich schon längere Zeit damit befaßte, nachdem mit Ende der fünfziger Jahre, 1958, die 50-Stunden-Woche eingeführt wurde, nun daranzugehen, zu prüfen, wieweit eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit möglich wäre.

Es haben schon lange vor dem Volksbegehren ernste Verhandlungen stattgefunden. Man ist an den Gewerkschaftsbund herangetreten und hat ihn aufgefordert, einen Entwurf vorzulegen, und die Paritätische Kommission hat sich dann mit diesem Entwurf befaßt. Es wäre also gar nicht notwendig gewesen, dieses Volksbegehren zu verlangen, denn es waren ja die Vorarbeiten schon eingeleitet. (*Zwischenruf der Bundesrätin Dr. Anna Demuth.*) Ich weiß, Frau Kollegin, es fällt Ihnen etwas schwer, dazu ja zu sagen, weil natürlich dieses Volksbegehren von Ihrer Partei mit besonderer Kraft initiiert wurde; es waren ja schließlich und endlich doch irgendwie auch die Wahlen in Sicht, also mußte man schon noch mit irgendeinem politischen Schlager aufwarten können. (*Widerspruch bei der SPÖ.*) So weit waren sie nicht mehr, denn das Volksbegehren ist ja im Laufe dieses Jahres durchgeführt worden, und da hat man schon ziemlich genau gewußt, daß im Jahre 1970 die Nationalratswahlen sein werden. (*Bundesrätin Maria*

Matzner: Auch die ÖVP hat es gewußt!) Die ÖVP hat es gewußt, aber unsere Frau Minister Rehor hat sich ja schon lange vor dem Volksbegehren mit diesen Fragen befaßt.

Es ist ja eines festzustellen und festzuhalten: daß gerade die Frau Minister Grete Rehor jene Frau ist, die aus eigener Erfahrung und aus eigenem Erleben genau weiß (*Bundesrat Bednar: Die Frau Minister Rehor schon, aber die ÖVP nicht!*), was ein arbeitender Mensch zu leisten hat, die selbst durch Jahrzehnte hindurch bewiesen hat, wie ernst sie die Probleme um den arbeitenden Menschen nimmt. Glauben Sie mir eines: Es ist gerade eben auch dem Einsatz und dem eisernen Willen der Österreichischen Volkspartei mit ihrer Frau Minister Rehor gelungen, die Sozialpartner zusammenzubringen und jetzt dieses Gesetz zu einem positiven Abschluß zu bringen. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Doktor Skotton: Selbstbeweihräucherung! — Bundesrat Porges: Da kann man nichts machen!*)

Ich glaube, gerade Sie, meine Damen und Herren Kollegen von der Sozialistischen Partei, wissen sehr genau (*Bundesrat Porges: Da kann man gar nichts machen!*), daß es nicht allein darum geht, das Leben des Arbeiters zu erleichtern, sondern daß es ganz ernsthaft auch darum geht, in unserem Land eine Vollbeschäftigung zu haben, eine gesunde Wirtschaft zu haben und damit auch den Wohlstand. (*Bundesrat Hermine Kubanek: Wem sagen Sie das!*) Na Gott sei Dank sage ich es jemandem, der es versteht; ich hoffe wenigstens, daß Sie der gleichen Meinung sind. (*Bundesrat Dr. Skotton: Anscheinend verstehen Sie das nicht! — Zwischenruf der Bundesrätin Hella Hanzlik.*) Aber, meine liebe Frau Kollegin Hanzlik, Sie wissen doch, daß es nicht allein Ihr Standpunkt immer war, sondern daß es auch der Standpunkt der Volkspartei war. (*Bundesrat Porges: Aber erst später!*)

Und darf ich Ihnen etwas sagen, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei: Täuschen Sie sich nicht! (*Bundesrat Porges: Sehr, sehr spät immer!*) Heute haben Sie ja in Ihren Reihen die Großindustrie; viele der großen Betriebe, viele der sogenannten Kapitalisten stehen ja heute in Ihren Reihen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Sie haben also die gleichen Probleme. (*Bundesrat Bednar: Welche? Namen bringen!*) Verzeihen Sie mir vielmals — mir können Sie ja nicht viel erzählen; ich weiß zum Beispiel auch genau, wie schwer sich in manchen Angelegenheiten hier die Gemeinde Wien, die ja auch sehr viele Großunternehmungen besitzt, tut, die sich genauso mit diesen Problemen befassen muß. Es ist also heute gar nicht mehr so, daß Sie sagen können: Hier die bösen Kapitalisten

Eleonora Hittl

und hier wir, die Arbeitnehmervertreter. (Bundesrat Porges: Ungefähr stimmt's!) Meine Damen und Herren! Die Zeiten haben sich lange geändert.

Ich darf es noch einmal sagen: Aus den Reihen der Österreichischen Volkspartei ist jene Ministerin gekommen, die dieses Arbeitszeitgesetz dem Parlament vorgelegt hat. (Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Gezwungen durch ein Volksbegehren, das die Sozialisten gemacht haben! Vergessen Sie das nicht!) Meine Damen und Herren! Wer eine Frau Minister Rehor kennt, muß bestätigen können, daß sie nicht den Zwang Ihrer Seite braucht, weil sie ... (Bundesrat Doktor Skotton: Aber die ÖVP hat ihn gebraucht!) Den hat auch die ÖVP nicht gebraucht (Bundesrat Dr. Skotton: Ja freilich!), weil auch hier, genauso wie in Ihren Reihen (Bundesrat Dr. Skotton: Vorgestern hat doch der Kollege Pitschmann gegen die 40-Stunden-Woche polemisiert!), die Vertreter der Arbeiterschaft sitzen und die Interessen der Arbeiterschaft mindestens genausogut, wenn nicht oftmals besser als Sie vertreten. (Bundesrat Porges: Ohne das Volksbegehren wäre das Gesetz heute nicht hier!) Aber meine Damen und Herren! Auch wenn Sie noch so rufen, Sie können es nicht aus der Welt schaffen (Bundesrat Dr. Skotton: Wir wollen das Gesetz ja ohnehin nicht aus der Welt schaffen! Aber Sie vielleicht!), daß die Verhandlungen von der Frau Minister Rehor schon längst eingeleitet worden waren, als Sie mit Ihrem Volksbegehren gekommen sind. Das können Sie nicht wegleugnen. Ich weiß, es ist Ihnen sehr unangenehm, denn man möchte jetzt gern vor den Wahlen sagen: Nur wir haben es gemacht! (Bundesrat Dr. Skotton: Ihnen liegt das Volksbegehren im Magen! Darum wollen Sie es wegdiskutieren!)

Es sei hier sachlich festgestellt, daß in diesen Gesprächen, bis es zur Beschlußfassung über dieses Gesetz gekommen ist, beide Partner ernsthaft verhandelt haben, ernstlich darüber gesprochen haben, daß es beiden Partnern wirklich darum gegangen ist (Ruf bei der SPÖ: Und der eine Partner sich dagegen gewehrt hat!), zu einem konstruktiven Gesetz zu kommen. (Bundesrat Porges: Und ein Partner war dagegen!) Herr Bundesrat Porges! Vielleicht sind auch in Ihrer Partei etliche gewesen, die ebenso Bedenken hatten wie Sie. (Bundesrat Porges: Reden Sie nicht mit mir! Mit mir brauchen Sie nicht reden! Mit den Herren dort drüben reden Sie!) Sie brauchen auch nicht mit mir reden (Bundesrat Porges: Wir führen keine Privatgespräche!), aber Sie haben mich angesprochen und infolgedessen habe auch ich Sie angesprochen. Und im übrigen, Herr Bundesrat, gestatten Sie mir

die Freiheit, daß ich rede, mit wem ich will. (Bundesrat Porges: Aber ich lehne es ab!) Dieses Bundesgesetz, das wir heute hier im Bundesrat beschließen sollen, bringt ... (Bundesrat Porges: Zum Reden gehören zwei! Ich lehne es ab!) Aber Sie reden ja die ganze Zeit! (Heiterkeit bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP: Der Porges redet mit sich selber!) Sie reden die ganze Zeit, Herr Bundesrat. Aber das macht ja nichts, mich stört es nicht.

Mit diesem Gesetz können wir mit 5. Jänner 1970 zur 43-Stunden-Woche übergehen und dann etappenweise zur 40-Stunden-Woche. Das bedeutet sicherlich für sehr viele Arbeitnehmer einen Fortschritt, entspricht den Gegebenheiten der heutigen Zeit und wird auch die Möglichkeit schaffen, den Arbeiter vielleicht gesünder als bei einer stärkeren Belastung einmal in das Pensionsalter eintreten zu lassen. Darum geht es ja auch: daß wir dem Menschen die Möglichkeit schaffen, sein Leben gesund zu verbringen und auch in seinem Alter noch leistungsfähig zu sein und ein schönes und zufriedenes Alter zu verbringen.

Daß aber dieses Arbeitszeitgesetz verschiedenste Probleme aufgeworfen hat, wissen Sie selber auch genau. Es gibt eine ganze Reihe von Menschen in Berufen — und ich möchte hier vor allem die Pflegeberufe erwähnen, ich möchte auch manche andere Berufe erwähnen —, die von dieser Kürzung der Arbeitszeit nicht immer profitieren werden können, weil eben ihre Arbeitskraft so notwendig und so rar ist, daß sie auch bei der Einführung einer 43-, einer 42-, einer 40-Stunden-Woche immer noch werden Überstunden machen müssen. Wer von uns kennt nicht die Besorgnis, die wir heute alle hegen, darüber, daß auf dem Gebiet der Krankenpflegeberufe ein großer Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist? Wer weiß nicht, daß heute die Krankenschwestern gerade deshalb, weil eben zuwenig Arbeitskräfte da sind, oftmals bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte Dienst versehen müssen? Wir wollen nur hoffen, daß vielleicht in der Zukunft sich mehr Menschen für diese so wichtigen Berufe interessieren, weil sie vor allem damit auch ermöglichen können, daß die jetzt in diesen Berufssparten arbeitenden Menschen entlastet werden.

Daß dieses Arbeitszeitgesetz und dieses ganze Paket mit den verschiedenen damit in Verbindung stehenden notwendigen Änderungen anderer Gesetze heute hier beschlossen werden kann, wird für uns alle eine große Befriedigung sein. Daß im Zusammenhang damit auch das Vertragsbedienstetengesetz, das Dorotheums-Bedienstetengesetz abgeändert werden muß, entspricht nur der Realität, weil eben diese Probleme zusammenhängen,

Eleonora Hiltl

sodaß es vielleicht auch gerade deshalb länger gedauert hat, ein Gesetz zu schaffen, das wirklich allen Sparten und allen Berufsgruppen entspricht und ihnen eine Erleichterung in der Arbeitszeit bringen kann.

Ich glaube, wir können ruhig sagen und feststellen: Der arbeitende Mensch in Österreich leistet sein Bestes. Er hat in den Jahren des Aufbaues dieses österreichischen Staates seit 1945 bewiesen, daß er imstande ist, auch in den schwersten Zeiten mit dem Einsatz seiner Kräfte das Land wiederaufzubauen, sein Bestes zu geben.

Ich möchte das gerade heute hier betonen, weil ich mich an eine Sendung des Fernsehens von gestern abend erinnere — ich weiß nicht, wer von Ihnen sie gesehen hat —, unter dem Namen „Tu felix Austria“. Es war eine Fernsehdiskussion mit Künstlern, Kunstschaffenden, die Österreich verlassen haben, die in Deutschland draußen leben, weil es hier in Österreich „so schlecht“ ist, weil wir so ein „zurückgebliebenes“, „rückständiges“ Land sind. An diesen Befragungen, die man vielleicht gar nicht so ernst nehmen soll, hat mich nur eines gestört: Keiner dieser Kunstschaffenden, die dieses Österreich verlassen haben, hat nur ein Wort davon geredet, was der österreichische arbeitende Mensch leistet und geleistet hat. Sehen Sie: Das ist eine Propaganda, die über Österreich gemacht wird, gegen die wir uns wehren müssen, weil sie ein falsches Bild über unsere Heimat und über ihre arbeitenden Menschen gibt.

Dieses Österreich ist nicht das Land der Phäaken, ist nicht das Land der Weintrinker, ist nicht das Land der Menschen, die nur tanzend durchs Leben gehen, sondern dieses Österreich ist das Land, das sowohl die Kunst und die Freude am Leben schätzt als auch Verständnis für die Arbeit hat und das die gute Mischung eines Menschen hervorbringt, der es versteht, richtig zu leben, aber ebenso gut auch versteht, richtig zu arbeiten. Ich glaube, das soll hier auch festgehalten sein.

Wenn man diesem arbeitenden Menschen heute mit diesem Gesetz Verbesserungen bringen kann, so sind diese Verbesserungen zustande gekommen durch ein ernstes Verhandeln der Sozialpartner, durch ein verständnisvolles Ausgleichen der Gegensätze, und ich glaube, wir können alle sagen: Wir freuen uns darüber, daß damit wieder unter einer Sozialministerin, die der Österreichischen Volkspartei angehört, ein Gesetz geschaffen wurde, das beweist, daß dieses Österreich auch ein Land des sozialen Fortschrittes ist. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Bundesrates Doktor Skotton.)*

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Herr Gamsjäger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Gamsjäger (SPO): Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Heute haben wir als ersten Tagesordnungspunkt den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember dieses Jahres über die Regelung der Arbeitszeit zu behandeln. Gestatten Sie mir, zu dieser Gesetzesvorlage, um die sich die Sozialisten sehr bemühten, einige Ausführungen zu machen.

Vorweg sei gesagt, daß wir dieser Vorlage unsere Zustimmung geben werden. Aber wieso können wir heute dieses wichtige sozialpolitische Gesetz verabschieden und es förmlich als Weihnachtsgeschenk dem österreichischen Volk geben? *(Ruf bei der SPO: Bravo! — Ruf bei der ÖVP: Ja wieso denn?)*

Meine sehr geehrte Frau Vorrednerin hat erklärt, es wäre gar nicht notwendig gewesen, ein Volksbegehren in dieser bedeutenden Frage aufzuziehen. Wir sind anderer Meinung *(Ruf bei der ÖVP: Von Berufs wegen!)*, denn es ist unbestritten, daß das Volksbegehren — von der Sozialistischen Partei arrangiert — mit seinen 889.659 Unterschriften zu diesem Arbeitszeitgesetz zwingend geführt hat. *(Beifall bei der SPO.)* Das Volksbegehren verlangte die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe. Der endgültige Titel ist nun: Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit.

Es ist nicht uninteressant, sich die Beteiligung an diesem Volksbegehren näher anzusehen; gerade deshalb, weil Sie ja immer behaupten, es wäre nicht notwendig gewesen — auch noch nachträglich. Nach der Verlautbarung der Hauptwahlbehörde haben in ganz Österreich 17,74 Prozent der stimmberechtigten Personen das Volksbegehren unterschrieben, und diese Unterschriften gliedern sich länderspezifisch noch folgendermaßen auf:

Die höchste Beteiligung zeigt das Burgenland mit 25,95 Prozent *(Bundesrat Doktor Pitschmann: Das ist auch das „reichste“ Bundesland!)*, an zweiter Stelle steht das Bundesland Niederösterreich mit 21,95 Prozent, an dritter Stelle steht das Bundesland Steiermark mit 21,43 Prozent, an vierter Stelle das Bundesland Wien mit 19,02 Prozent, und in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg war die geringste Beteiligung. Im Bundesland Vorarlberg haben nur 2,45 Prozent das Volksbegehren unterzeichnet. *(Ruf bei der ÖVP: Obwohl wir 18 Prozent Arbeitnehmer haben!)* Man erkennt bei dieser Betrachtung ein typisches Ost-West-Gefälle bei der Beteiligung.

7580

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Gamsjäger*(Bundesrat Dr. Pitschmann: An Arbeitswillen!)*

Ebenfalls nach der amtlichen Verlautbarung zeigt sich, daß die obersteirischen Bezirke die höchsten Beteiligungsziffern von ganz Österreich aufweisen. Von allen stimmberechtigten Personen haben das Volksbegehren für die 40-Stunden-Woche unterschrieben: im Bezirk Bruck an der Mur 51,88 Prozent, im Bezirk Mürzzuschlag 40,47 Prozent, im Bezirk Leoben 39,14 Prozent (*Bundesrat Ing. Harramach: Wie war es in Hinterstoder?*), im Bezirk Voitsberg 35,20 Prozent und im Bezirk Judenburg 34,35 Prozent.

Was sagen uns diese Prozentverhältnisse — deshalb will ich sie ja anführen — ? Daß die Arbeiter in der Schwerindustrie das große und berechtigte Verlangen nach einer kürzeren Arbeitszeit haben! Man muß die schwere körperliche Anstrengung bei meist großer Hitze kennen, die die Arbeiter in den Hochofenbetrieben, in den Stahlwerken, in den Walzwerken und artverwandten Betrieben der Steiermark zu leisten haben. Auch in den neuzeitlichen Stahlwerken kommt es letzten Endes immer noch auf die physischen Kräfte der Arbeiter an, denn auch hier sind es die modernen Blockstraßen und Maschinen, die den dort beschäftigten Arbeitern alle Kräfte und Aufmerksamkeit abverlangen. Ein Augenblick eines falschen Griffes kann einen Betriebsunfall verursachen mit all seinen schweren Folgen. Es ist also ein echtes Bedürfnis nach mehr Freizeit und einer ausreichenden Erholung. Denn in den fünf genannten steirischen Bezirken ist die Schwerindustrie und im Bezirk Voitsberg ist der Kohlenbergbau dominierend.

Aber gestatten Sie mir zum Volksbegehren eine Frage: Wie hat sich die Österreichische Volkspartei zum Volksbegehren eingestellt? (*Bundesrat Bernkopf: Negativ!*) Ja, ja! Dem Titel nach hätte die Einstellung positiv sein müssen, aber sie war ganz das Gegenteil. (*Zwischenruf des Bundesrates Ing. Harramach.*) Ich darf hier des Beweises wegen einige Zeitungsmeldungen zitieren.

So steht in der „Presse“ vom 24. Jänner dieses Jahres — hören Sie nur! — folgendes:

„In einer Erklärung gegenüber dem OVP-Pressedienst bezeichnete Vizekanzer Withalm die sozialistische Absicht nicht nur als eine Desavouierung des Auftrages an den Sozialbeirat, sondern darüber hinaus als den Gipfelpunkt der Demagogie.“ (*Bundesrat Ing. Harramach: Genau das war es!*)

Selbst Ihr „Volksblatt“ hat am selben Tag geschrieben:

„Zu dem von den Sozialisten beabsichtigten Volksbegehren wurden gestern eine ganze Reihe von Stellungnahmen abgegeben. Der Generalsekretär der OVP, Dr. Withalm, bezeichnete den Antrag als ‚Gipfelpunkt der Demagogie‘. Die Frage der Arbeitszeitverkürzung, stellte Dr. Withalm fest, werde derzeit im Wirtschafts- und Sozialbeirat untersucht.“ (*Bundesrat Steinböck: Stimmt doch! — Bundesrat DDr. Neuner: Genau!*)

In der „Presse“ vom 12. Februar hieß es dann:

„Völlig indiskutabel ist laut Mussil auch die vom SPO-Volksbegehren vorgesehene Einführung der 40-Stunden-Woche in Großetappen. Damit würden der Wirtschaft ‚genau jene schockartigen Belastungen auferlegt werden, die von den Fachleuten als äußerst bedenklich bezeichnet werden.“

In dieser Weise ging es gegen das Volksbegehren los. Ich darf Ihnen des weiteren zeigen: Die „Presse“ hat in ihrer Ausgabe vom 15./16. Februar 1969 eine ganze Seite im negativen Sinn gegen dieses Volksbegehren geschrieben. Ich möchte nicht zitieren, was da alles angegeben wurde. Unter anderem stand hier:

„Denn die Verkürzung der Arbeitszeit ist von der Sache her für ein Volksbegehren in der Tat so ziemlich das ungeeignetste Thema, das man sich vorstellen kann.“

Gegen Schluß erzählt eine Schwarzmalerei, was alles denn wirtschaftlich diesen armen Österreichern bevorsteht, wenn doch, auch in Etappen, diese 40-Stunden-Woche eingeführt werden würde. Ich verzichte darauf (*Bundesrat Ing. Harramach: Bravo!*), diese Ausführungen des verantwortlichen Wirtschaftsredakteurs der „Presse“ wiederzugeben. Es steht in der Einleitung: „Paradies der Freizeit mit kleinen Fehlern — Das Volksbegehren für die 40-Stunden-Woche gleicht einem Trapezakt ohne Netz — Von unserem Redaktionsmitglied Karl Graber“, und am Schluß der Einleitung liest man: „Der Autor ist Leiter der Wirtschaftsredaktion der ‚Presse.“ Das ist also sehr authentisch. (*Ruf bei der OVP: Na von der SPO wird er sein!*) So war also die Einstellung zum Volksbegehren.

Aber die Zeit und die sachlichen Argumente haben in den Köpfen der Volkspartei doch einen Wandel vollzogen, und man hat einen Widerstand aufgegeben, der jahrelang vorhanden war. Ja, ich behaupte: jahrelang!

Die Vorgeschichte um die Verkürzung der Arbeitszeit, kurz erzählt, geht ja auf 20 Jahre zurück. Ich möchte aber erst bei 1955 beginnen.

Gamsjäger

Der 3. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1955 hat die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche als eine seiner wichtigsten Forderungen für die nächste Zeit betrachtet. Seither sind 14 Jahre vergangen. Wörtlich hieß es im Aktionsprogramm: „Während die fortschreitende Technisierung die Last der manuellen Arbeit erleichtert, beanspruchen die modernen Arbeitsmethoden den Menschen psychisch immer mehr. Die Gesundheit ist nicht nur das höchste Gut des einzelnen, sondern des ganzen Volkes, und die menschliche Arbeitskraft ist die größte Aktivpost der Volkswirtschaft. Um dauernde körperliche und seelische Schäden bei der arbeitenden Bevölkerung zu vermeiden, tritt der ÖGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Erreichung der 40stündigen Arbeitswoche für eine schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich ein.“

Mit 1. Jänner 1959 hat ein Generalkollektivvertrag die Normalarbeitszeit von 45 Wochenstunden gebracht. Auch der 5. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat sich mit der Forderung nach der Arbeitszeitverkürzung beschäftigt. Nach den Nationalratswahlen vom 6. März 1966 haben der Österreichische Gewerkschaftsbund und der Arbeiterkammertag ein Memorandum an die Bundesregierung gerichtet, in dem diese Forderung eindeutig gestellt wurde. Die neue monocolor Bundesregierung hat aber dieses Memorandum nicht zum Anlaß genommen, auf diesem sozialpolitischen Gebiet etwas zu tun.

Auch der Initiativantrag, betreffend ein neues Arbeitszeitgesetz und die schrittweise Herabsetzung der Arbeitszeit, den sozialistische Abgeordnete am 15. Juni 1966 nach gründlichen Vorarbeiten im Nationalrat eingebracht hatten, ist von der ÖVP nicht in Behandlung genommen worden. (*Bundesrat Dr. Skotton: Und da reden die, das Volksbegehren wäre nicht notwendig gewesen!*) Die jahrelange Obstruktion der Österreichischen Volkspartei gegen diese Forderung hat schließlich die Sozialistische Partei heuer im Frühjahr bewogen, ein Volksbegehren zur Durchsetzung dieses gerechten und wichtigen Verlangens durchzuführen. Nach dem Volksbegehren sollte die Normalarbeitszeit ab 1. Jänner 1970 auf 43 Stunden, ab 1. Jänner 1972 auf 41 Stunden und ab 1. Jänner 1973 auf 40 Stunden festgesetzt werden. Das wurde nicht erreicht, denn der Nationalratsbeschuß bestimmt wohl ab 5. Jänner 1970 43 Stunden, ab 3. Jänner 1972 42 Stunden und erst ab 6. Jänner 1975 40 Stunden als wöchentliche Normalarbeitszeit. Das Gesetz kennt noch bestimmte Ausnahmen und unter bestimmten Umständen

Verlängerungen dieser Arbeitszeit. Leider beträgt der Überstundenzuschlag für die ersten vier Überstunden ab 1. Jänner 1970 und bei Inkrafttreten der 40-Stunden-Woche, also ab 6. Jänner 1975, für die ersten fünf Überstunden nur 25 Prozent des Lohnes.

Ein bedeutender Erfolg liegt darin, daß es trotz grundsätzlicher Ablehnung der ÖVP-Verhandler, den Arbeitszeitbegriff und die Normalarbeitszeit mit ihrem Verkürzungsplan für alle Arbeitnehmer Österreichs wirksam werden zu lassen, nun doch gelungen ist, durch ergänzende Rechtsbestimmungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes und den Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ein umfassendes, fast uneingeschränkt für alle Arbeitnehmer gültiges Gesetz zustande zu bringen. Wenn im Gesetz die Mitwirkung der Betriebsvertreter festgelegt und in den Fällen, in denen es keine Betriebsvertretungen gibt, das Arbeitsinspektorat eingeschaltet ist, so liegt darin eine weitgehende Sicherung für den notwendigen Arbeitnehmerschutz.

Wie sieht es nun bei uns in Österreich mit der Arbeitszeit praktisch aus und wie in anderen Ländern?

Nach der Zählung vom März 1968 hatten von den 2,147.000 Dienstnehmern 1,671.000 Dienstnehmer eine Normalarbeitszeit von 45 Stunden und mehr. Nur 12,4 Prozent hatten eine Normalarbeitszeit von 41 bis 44 Stunden pro Woche und 7,8 Prozent aller Dienstnehmer eine noch kürzere Arbeitszeit.

In Finnland gilt ab 1970 die 40-Stunden-Woche!

In Großbritannien ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 bis 42 Stunden und in der Industrie derzeit von 40 1/2 Stunden.

Schweden hat eine Arbeitszeit von 42 1/2 Stunden, und es soll die Einführung der 40-Stunden-Woche für alle Beschäftigten zwischen 1973 bis längstens 1975 erfolgen.

Deutschland hat eine gesetzliche Arbeitszeit von 48 Stunden, für die Industrie kann eine 41stündige Arbeitszeit angenommen werden, zum Beispiel Metall 40 Stunden, Chemie 41 1/2 Stunden, Textil 41 Stunden, Papierverarbeitung 40 Stunden, Zuckerindustrie, Brauereien 40 Stunden.

Die USA, also das große Amerika, haben 40 Stunden, 15 Prozent der Beschäftigten arbeiten nur bis zu 35 Stunden wöchentlich. Sie sehen: Die Verkürzung der Arbeitszeit ist international.

Zu Beginn des Volksbegehrens sagten die Gegner, die Wirtschaft kann es sich nicht leisten, die Wirtschaft verträgt das nicht. Was ist die Wirtschaft? Die Wirtschaft ist ja nicht ein Gebilde, das außerhalb jeder

7582

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Gamsjäger

menschlichen Einflußnahme steht. Ist nicht die gesamte Volkswirtschaft ein Bereich menschlicher Tätigkeit? Also liegt es an uns allen, welche wirtschaftlichen Verhältnisse wir haben, wir alle wollen gute wirtschaftliche Verhältnisse.

Aber uns liegt noch etwas am Herzen: Unser Humanprogramm stellt als Leitsatz auf: Im Mittelpunkt sozialistischer Politik steht der Mensch! Und das Wohl des Menschen wollen wir bei allen unseren Handlungen und Entschlüssen nicht aus dem Auge verlieren!

Wir sind für eine möglichst weitgehende Freiheit, aber die Arbeitszeit eines Volkes kann nicht individuell geregelt werden, das ist volkswirtschaftlich gesehen vollkommen undenkbar. Die menschliche und auch vielfach die wirtschaftliche Ordnung kann nur durch Normen oder sagen wir Gesetze erhalten werden, und daher muß in der Frage der Arbeitszeit ein Mehrheitsbeschluß zum Tragen kommen; hier ist die demokratische Abstimmung nicht nur ein geeignetes Mittel, sondern eine gesellschaftliche Notwendigkeit, sollen die Arbeitsnormen in geregelten Bahnen verlaufen.

Gestatten Sie mir, daß ich noch einige wesentliche Gründe für die Verkürzung der Arbeitszeit ins Treffen führe:

Die gesundheitliche Belastung des Arbeitnehmers ist im modernen Betrieb ganz enorm. Beweis: Immer mehr Invaliditätspensionisten. Es betrug die Gesamtzahl der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit am 30. Juni 1959 213.777, am 30. Juni 1968 schon 265.181, also mehr als eine Viertelmillion Menschen!

Unter den Invaliditätsursachen nehmen bei Männern und Frauen die Herz- und Gefäßkrankheiten den größten Anteil ein. Dann folgen Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates und der Atmungsorgane.

Durch die zunehmende Automatisierung droht uns eine technologische Arbeitslosigkeit, der man nicht früh genug begegnen kann.

Der große Anteil der burgenländischen Arbeiter und Angestellten am Volksbegehren zeigt auch das Problem der Pendler auf, die mehr Freizeit brauchen, weil außer ihrer Arbeitszeit auch die Reisezeit zum und vom Arbeitsplatz noch zu rechnen ist. Und dieses Problem der Pendler, das durch die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt weitestgehend nicht gelöst werden kann, steht noch ungelöst vor uns.

Auch die Rechtsunsicherheit, die durch die zahlreichen, zum Teil reichsrechtlichen Vorschriften derzeit besteht, wird mit dem neuen Arbeitszeitgesetz behoben.

Wenn uns auch dieses Arbeitszeitgesetz nicht ganz befriedigt, so begrüßen wir es als einen Fortschritt und als einen Meilenstein in der österreichischen Sozialpolitik in dem Bewußtsein, daß jeder arbeitende Mensch mehr Freizeit für Erholung, für Familie, für Bildung und Kultur hat. Alles in allem: Es ist ein großer Erfolg der Sozialistischen Partei (*Beifall bei der SPÖ — ironische Heiterkeit bei der OVP*), und wir nehmen gerne zur Kenntnis, daß die Abstimmung voraussichtlich Einhelligkeit im Hohen Bundesrat ergeben wird.

Im Jahre 1970 besteht die Zweite demokratische österreichische Republik ein Vierteljahrhundert. Die gesetzgebenden Körperschaften dieser Republik könnten kein schöneres Präsent dem gesamten Volke geben als dieses Gesetz, mit dem ein neuer sozialer, humaner und kultureller Aufstieg in die 70er Jahre erreicht werden wird!

Darum geben wir Sozialisten diesem Gesetzesbeschluß gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Zu Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Brandl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Brandl (OVP): Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Herren Staatssekretäre! Bevor ich mit meinen Ausführungen speziell zum Kapitel: Änderung der Landarbeitsordnung im Zuge der Arbeitszeitverkürzung, beginne, möchte ich auf einige Worte meines steirischen Kollegen der sozialistischen Fraktion zu sprechen kommen. Es ist absolut unrichtig, wenn Sie behaupten, daß das Arbeitszeitverkürzungsgesetz einzig und allein von den Sozialisten ausgegangen ist. Die Regierungspartei hat sehr oft und sehr lange vorher positiv zu dieser Arbeitszeitverkürzung Stellung bezogen, allerdings wiederholt erklärt, daß dieses Problem nicht als ein parteipolitisches Problem aufgefaßt werden darf. Ich möchte erwähnen, daß das Thema der Arbeitszeitverkürzung doch in keiner Weise geeignet ist, etwa ein Volksbegehren auszulösen. Während der Studien des Wirtschafts- und Sozialbeirates — was ja beide Fraktionen im Österreichischen Gewerkschaftsbund beschlossen haben — ist das Volksbegehren von Ihnen in die Öffentlichkeit hineingetragen worden.

Der sozialpolitische Charakter des Volksbegehrens darf in keiner Weise geleugnet werden. Aber meine Herren! Ich frage Sie: Hätten Sie nicht schon vorher unter einem sozialistischen Sozialminister Gelegenheit gehabt, diese Arbeitszeitverkürzung durchzuführen? (*Bundesrat Gamsjäger: Die Sozialisten haben eine Regierungsvorlage gemacht, und die ist in der Regierung nicht behandelt worden! — Bundesrat Porges:*

Brandl

Da waren Sie ja dagegen!) Ja, es mußte die OVP-Regierung kommen, um den Wunsch der Sozialisten zu erfüllen. *(Beifall bei der OVP. — Bundesrat Schweda: Sie sind doch ein Spaßvogel!)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Frage der Arbeitszeitverkürzung wurde von keiner Personengruppe in unserem Staate so besonders begrüßt wie von den 32.522 Landarbeitern, die wir in Österreich noch haben. *(Bundesrat Wally: Das sagen Sie dem Bauernbund!)* Wieso dem Bauernbund? *(Bundesrat Wally: Weil er dagegen war!)* Er war nicht dagegen, er war auch dafür.

Für 22.000 Landarbeiter, die mit 1. August 1969 nach den Zählungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, sieht das Landarbeitsgesetz vom Jahre 1948 noch die 54-Stunden-Woche vor. Wohl wurde für diese Personengruppe durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder und durch Kollektivverträge eine Verkürzung der in diesem Grundsatzgesetz vorgesehenen 54-stündigen Wochenarbeitszeit festgelegt; so in Salzburg, Vorarlberg und Steiermark auf 51 Stunden, in Oberösterreich und Tirol auf 50 Stunden, in Burgenland, in Niederösterreich und Kärnten auf 48 Stunden. Für weitere 10.400 Landarbeiter, 17.800 Forstarbeiter und Sägearbeiter in Österreich und zirka 17.000 andere Arbeiter in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist nach dem Landarbeitsgesetz vom Jahre 1948 grundsätzlich noch die 48-Stunden-Woche vorgesehen. Doch wurde auch für sie über die Ausführungsgesetzgebung der Länder sowie durch die Kollektivverträge fast in allen Ländern gleichfalls die 45-Stunden-Woche eingeführt. Wir wissen aber auch, daß die effektive Arbeitszeit noch länger ist. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Aus dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführten Mikrozensus ist ersichtlich, daß die in der Landwirtschaft Beschäftigten die längste Arbeitszeit mit 62,4 Stunden im Wochendurchschnitt zu leisten haben. Diese übermäßig langen Arbeitszeiten geben auch Anlaß zur Sorge um die gesundheitlichen Folgen der körperlichen Überbelastung der Arbeitnehmer, die mitwirken, daß die Güter für unsere Ernährung täglich auf den Tisch der Bevölkerung kommen. Die lange Arbeitszeit und die niedrige Entlohnung der Landarbeiter im Vergleich zu den gewerblichen und industriellen Arbeitern in Österreich sind wesentliche Gründe, daß viele Landarbeiter, aber auch Forstarbeiter, ihre Be-

schäftigung aufgeben, sich eine leichtere und besser entlohnte Arbeit in anderen Wirtschaftszweigen suchen. Aus dem Bericht des Landwirtschaftsministeriums geht hervor, daß die Differenz zwischen den Löhnen der Land- und Forstarbeiter und denen der gewerblichen und Industriearbeiter in den einzelnen Ländern verschieden zwischen 85 S und 1500 S monatlich beträgt.

Wenn wir den Beschäftigtenstand der letzten sechs Jahre zur Betrachtung heranziehen, so können wir aus Zählungen der Sozialversicherungsträger in der Land- und Forstwirtschaft entnehmen, daß im Jahre 1964 noch 100.307 Arbeiter in Beschäftigung standen, im Jahre 1969 zum selben Zähltag nur mehr 68.200; also um 32.000 Arbeiter weniger, was einer jährlichen Verringerung — im Durchschnitt gesehen — von 5300 Arbeitern gleichkommt. Diese Verringerung der Zahl der Arbeitskräfte ist nicht nur eine Folge der Rationalisierung und Technisierung, die in der Land- und Forstwirtschaft besonders auch in den letzten Jahren sehr intensiv betrieben worden ist, sondern durch die schon genannte geringe Entlohnung und die lange Arbeitszeit hervorgerufen.

Als daher zu Ende des Jahres 1968 und in den ersten Monaten des Jahres 1969 die Frage der Arbeitszeitverkürzung für alle Arbeitnehmer in Österreich akut wurde, haben die österreichischen Landarbeiterkammern und auch der Österreichische Landarbeiterkammertag eindeutig Stellung bezogen und die Verkürzung der Arbeitszeit auch für die Arbeitnehmer in allen Sparten der Land- und Forstwirtschaft verlangt. Auf Grund des vorliegenden Gesetzes wird für die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber lebenden Landarbeiter ebenfalls ab Jänner 1970 die 43-Stunden-Woche gelten. Nach weiterer Verkürzung im Jahre 1972 um eine Stunde wird ab Jänner 1975 die 40-Stunden-Woche festgelegt. Für jene Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, die in bäuerlichen Betrieben in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, wird die erste Etappe eine Verkürzung, beginnend mit dem Jahre 1970, auf 47 Stunden, ab Jänner 1976 auf 43 Stunden in der Woche bringen. Gleichzeitig konnte jedoch auch eine bedeutsame Verbesserung hinsichtlich der sogenannten regelmäßigen Früh- und Abendarbeiten erzielt werden. Bestimmte bisher das Gesetz lediglich, daß diese Früh- und Abendarbeiten ohne Überstundenentlohnung zu verrichten waren und hierfür als Ausgleich eine entsprechende Freizeit von ein, zwei bis drei Werktagen im Monat zu gewähren war, so sieht die künftige Regelung

7584

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Brandl

vor, daß das Ausmaß dieser regelmäßigen Verrichtungen sechs Stunden pro Woche nicht übersteigen darf. Für diese Mehrarbeiten gebührt jedoch innerhalb eines Monats ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1. Die entscheidende Verbesserung hiebei liegt darin, daß diese regelmäßigen Früh- und Abendarbeitszeiten in ihrem Ausmaß eindeutig begrenzt werden und eine entsprechende Vergütung für diese Überstunden vorgeschrieben wird. Das Gesetz sieht weiters vor, daß an einem Werktag höchstens zwei, an einem arbeitsfreien Samstag höchstens acht, jedoch nicht mehr als zwölf Überstunden verlangt werden können. Auch die Sonntagsarbeit jener Landarbeiter, die mit der Viehpflege und Melkung beschäftigt sind, wird mit diesem Gesetz geregelt und sichert dem Melk- und Stallpersonal die gleiche Anzahl von freien Tagen zu wie den übrigen Arbeitnehmern. *(Die Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Dieses Gesetz enthält auch Bestimmungen, die nicht unmittelbar mit der Arbeitszeitverkürzung zusammenhängen, wie die Abschaffung des Arbeitsbuches, eines durchaus der heutigen Zeit nicht mehr entsprechenden Nachweises der Beschäftigung, und weiters Bestimmungen über den Mindesturlaub von 18 Werktagen pro Jahr bei einem Dienstverhältnis bis zu 15 Jahren, der sich auf 24 Werktage beziehungsweise 30 Werktage erhöht, was in den Urlaubsbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer bereits verankert ist.

Ebenso mit Bundesgesetz wird auch die Dienstzeit für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, beginnend mit Jänner 1970, mit 43 Wochenstunden festgelegt.

Die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft begrüßen diese sechs vorliegenden Arbeitszeitgesetze, die zu den bedeutendsten Sozialgesetzen der ÖVP-Regierung in den letzten Jahren zu zählen sind. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich weiters das Mitglied des Bundesrates Frau Dr. Anna Demuth. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Anna Demuth (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn in einem Land wie Österreich 40 Prozent der Berufstätigen Frauen sind und von diesen 40 Prozent wieder 63 Prozent in unselbständiger Tätigkeit, so glaube ich, daß ich namens dieser großen Gruppe berufstätiger Frauen sagen darf, daß wir aus vollem Herzen dieses Arbeitszeitgesetz begrüßen. Wenn nun seitens der ÖVP versucht wird, die Verdienste dafür ganz allein für sich in Anspruch zu nehmen,

so möchte ich doch daran erinnern, daß Ihr Abgeordneter Kohlmaier im Ausschuß — und Sie dürfen das nachlesen — gesagt hat, die Initiative für das Arbeitszeitgesetz ging von den Sozialisten aus. Außerdem glaube ich, daß die ÖVP, wenn sie im Ernst daran gedacht hätte, das Arbeitszeitgesetz in eigener Initiative während ihrer ersten Legislaturperiode, ihrer ersten Alleinregierung zu beschließen, ein Wort davon in ihrer Regierungserklärung verlauten lassen hätte, denn daß man so etwas Wichtiges dort unterläßt und sozusagen als Geheimwaffe für die laufende Zeit aufhebt, das glaube ich eigentlich nicht. *(Beifall bei der SPO.)*

Aber ich möchte zu meinem eigentlichen Thema, das ich mir gestellt habe, zurückkehren, über die berufstätige Frau in Österreich und vor allem Niederösterreich zu sprechen. Uns liegt der Familienbericht 1969 vor. In diesem Bericht sind alle jene Daten zu finden, die ich nun ganz kurz streifen möchte. In über 1½ Millionen gemeinsamen Haushalten arbeitet auch die Frau. In 47 Prozent davon, also fast der Hälfte, leben Kinder unter 14 Jahren. Das heißt, daß die berufstätige Frau, wie immer wieder betont wird, ihren Beruf hat, ihre Familie betreut und noch dazu die Erziehung der Kinder über hat. Es ist aber nachgewiesen, daß die Haushaltskosten in den Haushalten, wo die Frau mitverdient, 45 Prozent des Einkommens der Frau verschlingen und daß nur die restlichen 55 Prozent zur Aufbesserung des Lebensstandards dienen. Dies ist im Sinne der Frauen eigentlich sehr bedauerlich, denn ihr doppelter und dreifacher Arbeitseinsatz bringt eigentlich nur eine relativ geringe Zubesserung zum Lebensstandard der Familie. Von diesen Frauen wird die 40-Stunden-Woche ganz besonders begrüßt. Es ist selbstverständlich: Infolge der erweiterten Freizeit, dadurch, daß der Frau jetzt mehr Stunden — um die sie weniger arbeitet — für die Familie zur Verfügung stehen, ist sie in der Lage, auch ihren Haushalt etwas billiger zu führen. Sie kann sich überhaupt mehr der Familie widmen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit dient aber natürlich auch den Männern, denn in den Familien, wo beide arbeiten, wird auch der Mann da und dort eingeladen mitzuarbeiten; und er tut es auch. — So wird die Familie im allgemeinen durch die Verkürzung der Arbeitszeit beider Teile nur Vorteile haben.

Daß in Niederösterreich in so hohem Maße das Arbeitszeitvolksbegehren unterschrieben wurde, mag vielleicht auch darin begründet sein, daß gerade die Niederösterreicher die wirtschaftlich schwere Situation des Ostens aus eigener Erfahrung kennen und daß von

Dr. Anna Demuth

den niederösterreichischen Arbeitnehmern 180.000 täglich pendeln müssen, das heißt, daß ihre Wohngemeinde und die Arbeitsgemeinde nicht beisammen sind. Von diesen 180.000 Niederösterreichern sind 52.000 Frauen, zu denen jene Frauen zählen, die Kinder haben, die Haushalte haben, die bis zu drei Stunden Anmarschwege in Kauf nehmen müssen und, wenn es das Wetter schlecht meint, unter Umständen auch noch mehr. Das sind Dinge, die uns Niederösterreichern ganz besonders am Herzen liegen.

Wir wissen außerdem durch Erhebungen von Wissenschaftlern, daß in unserem Bundesland 44 Prozent der Betriebe sogenannte schrumpfende Betriebe sind, die überaltert sind, die in den nächsten zwanzig Jahren wahrscheinlich eingestellt oder durch andere, größere, modernere Betriebe ersetzt werden müssen. Diese Zahl ist alarmierend und bedeutet, daß den Niederösterreichern in der Zukunft ein noch größerer Pendlerzuwachs drohen wird, und Pendeln bedeutet, wie die Berechnungen und die Statistiken über die Invaliditätsrenten ergeben, daß die Menschen früher invalid werden, da ja ihre Freizeit ganz wesentlich beschränkt ist.

Aber nicht nur den Frauen und den Berufstätigen, auch unseren Kindern wird die Arbeitszeitverkürzung vor allem der Mütter zugute kommen. Über 600.000 Kinder leben in Familien, in denen die Frauen arbeiten, und alleinstehende Mütter betreuen 55.600 Kinder in Österreich. Eine ungeheure Zahl, wenn man bedenkt, wieviel Betreuung, wieviel Aufmerksamkeit, wieviel Liebe und Zeit die Erziehung eines Kindes bedarf.

Die Erfolge der Arbeitszeitverkürzung für die arbeitenden Menschen liegen aber nicht nur in mehr Freizeit für gleichen Lohn, in weniger Kosten für die Haushaltsführung, weil die Frau mehr Zeit dafür hat, in einer besseren Kindererziehung, sondern auch in mehr Zeit für den sogenannten zweiten Bildungsweg. Wenn uns heute die Wissenschaftler errechnen, daß im Jahre 2000 die Menschen mindestens dreimal ihren Beruf wechseln werden, weil Berufe absterben, neue kommen und infolge der Automation ein Berufswechsel notwendig sein wird, so wird diese Generation, die im Jahre 2000 am Höhepunkt ihres arbeitsfähigen Lebens steht — zwischen zwanzig und fünfzig —, ihre Freizeit ganz oder sehr wesentlich dazu verwenden müssen, den Beruf zu erlernen, sich für den Berufswechsel fortzubilden und vielleicht auch sogar den zweiten Bildungsweg zu gehen.

Die 40-Stunden-Woche ist eine Notwendigkeit in unserer modernen Industriegesellschaft,

und, wie mein Vorredner schon ausgeführt hat, der Westen hat uns bereits gezeigt, daß diese ohne weiteres zu verkraften ist, daß auf Grund der Modernisierung der Betriebe eine 40-Stunden-Woche möglich ist, ohne daß die Produktivität zurückgeht, denn — das hat man auch getestet, das kann man sehr genau testen — Arbeiter, die über acht Stunden arbeiten, verlieren an Konzentrationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit. Es ist ja nicht nur die körperliche Anstrengung, sondern auch die nervliche Belastung gerade in technisierten Betrieben, die Monotonie am Fließband, die den Menschen ermüden läßt; die Unfallneigung steigt bei einer Tätigkeit von über acht Stunden, und es ist nachgewiesen, daß Menschen in den ersten sechs Stunden am meisten leisten, das heißt, daß mit einem fünfmal Achtstundentag auch eine gewisse Höchstleistung vom Arbeiter und vom Angestellten verlangt werden kann und auch geleistet wird.

Die Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung in anderen Ländern haben uns bewiesen, daß man diese Verkürzung ohne weiteres verkraften kann. Wir können nur hoffen und wünschen, daß die Menschen, die in den Genuß dieser Arbeitszeitverkürzung kommen, das so würdigen und nützen, wie es von uns Gesetzgebern gemeint ist: zu ihrem Wohle, zur weiteren Fortbildung, für mehr Freizeit in der Familie und vor allem auch für ein regeres kulturelles Interesse, dem auch durch die größere Freizeit gedient werden kann.

Die Frau Minister Rehor hat bei ihrer Rede im Parlament gesagt, sie habe sich sehr gerne mit diesen Problemen auseinandergesetzt, aber sie hatte manchmal das Gefühl, wenn sie einen Schritt nach vorn getan hat, hat man ihr wieder den Boden entzogen. Ich verstehe, daß es die Frau Minister in ihrer Partei nicht allzu leicht hatte, aber das möchte ich doch noch zum Schluß festhalten: Die Initiative für das Volksbegehren war der Anlaß für den Gesetzesbeschluß am 11. Dezember, und ohne unser Volksbegehren, ohne die 900.000 Unterschriften unter dieser Dokumentation der arbeitenden Menschen in Österreich hätte sich die ÖVP noch lange nicht bereit erklärt, das Gesetz zum Abschluß zu bringen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über diese sechs Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969) (363 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Invalideneinstellungsgesetz 1969.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Frau Hella Hanzlik. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Hella **Hanzlik:** Hohes Haus! Im Ausschuß für soziale Angelegenheiten wurde der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden, behandelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Invalideneinstellungsgesetz 1953 Rechnung getragen und im Wege einer Verfassungsbestimmung für die Dauer von 20 Jahren dem Bund die Kompetenz für die Regelung dieser Materie übertragen, ohne daß dabei in die Diensthoheit der Länder eingegriffen wird. Damit ist die Beibehaltung einer einheitlich geregelten Invalideneinstellung, die sich sehr bewährt hat, gewährleistet. Im Zuge der Neukodifikation wurden auch einige von Interessenvertretungen schon seit längerem vorgebrachte Änderungswünsche materiellrechtlicher Art berücksichtigt.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht.

Zu Wort hat sich das Mitglied des Bundesrates Herr Direktor Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner (OVP):** Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Gestern brachte das Österreichische Fernsehen — ich glaube, es war in der Reihe „Verkehrsrundschau“ — eine sehr eindrucks-

volle Sendung. Diese ist so recht geeignet für die Betrachtung der vorliegenden Gesetzesmaterie. Es wurde dort gezeigt, wie sehr hilfsbedürftig so viele Invalide sind und wie sehr sie unsere Fürsorge brauchen. Es handelte sich fast durchwegs wohl um Blinde, die des Schutzes und der Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bedürfen, damit sie auch ihre Existenz fristen und ein besseres Leben haben können.

Das vorliegende Gesetz hat bereits eine weitgehende Vorgeschichte. Ich möchte mich mit der Vorgeschichte und mit der Entwicklung des Gesetzes im großen und ganzen befassen, weil es mir notwendig erscheint, im Hinblick auf die Bedeutung des uns vorgelegten Invalideneinstellungsgesetzes auch dies einmal zu tun.

Bereits die Österreichische Nationalversammlung hat am 1. Oktober 1920 ein Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter aus dem ersten Weltkrieg beschlossen. Dieses Gesetz wurde „Invalidenbeschäftigungsgesetz“ genannt. Mit diesem Gesetz wurden die auf Gewinn und Erwerb ausgerichteten Betriebe zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten verpflichtet. Die gesetzliche Regelung erwies sich als erforderlich, um die Kriegsinvaliden des ersten Weltkrieges wieder in das Erwerbsleben eingliedern und ihnen den Arbeitsplatz sichern zu können. Das war schon nach dem ersten Weltkrieg eine große Notwendigkeit, denn es haben Millionenheere jahrelang an den Fronten gekämpft, und es sind unzählige Schwerekriegsbeschädigte zurückgekommen, die nicht so leicht wie gesunde Menschen auch eine Existenz und einen Arbeitsplatz finden konnten.

Die gesetzliche Regelung war umso wichtiger, als nach dem zweiten Weltkrieg die Masse der Kriegsinvaliden und der anderen Invaliden immer größer wurde. Daher wurden nach dem zweiten Weltkrieg neuerlich durch ein Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden Grundlagen für den Schutz von Kriegsinvaliden geschaffen, deren Zahl infolge dieses Krieges sehr stark gestiegen war. Dieses Gesetz erhielt die Bezeichnung „Invalideneinstellungsgesetz“.

Dieses Bundesgesetz basierte wohl auf den Grundsätzen des früheren Invalidenbeschäftigungsgesetzes, erweiterte aber in wesentlichen Belangen den arbeitsrechtlichen Schutz der Invaliden. Hierbei wurde auch berücksichtigt, daß das Invalideneinstellungsgesetz als eine allgemeine sozialpolitische Maßnahme nicht nur auf die durch Militär- und Kriegsdienst beschädigten Personen beschränkt

Schreiner

bleiben durfte, sondern auch auf Personen, die infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert waren, erstreckt werden sollte.

Die Dienstgeber in der Privatwirtschaft wurden durch dieses Gesetz verpflichtet, von einer bestimmten Zahl der beschäftigten Dienstnehmer an Invalide zu beschäftigen. Erstmals wurde die Verpflichtung zur Einstellung von Invaliden auch auf die Gebietskörperschaften erstreckt.

Durch Novellierungen in den Jahren 1950 und 1952 wurde der Kreis der einzustellenden Invaliden durch Aufnahme der Zivilblinden und anderer taxativ angeführter Gruppen von Zivilinvaliden erweitert.

Im Jahre 1953 wurde das Invalideneinstellungsgesetz wiederverlautbart. Durch die Novelle 1958 erhielt das Invalideneinstellungsgesetz seine derzeitige Fassung.

Anlässlich einer Einzelbeschwerde hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen einige Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft. Mit dem Erkenntnis vom 27. Juni 1969 hat der Verfassungsgerichtshof gewisse Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes aus dem Jahre 1953 als verfassungswidrig aufgehoben. Das war wohl der Hauptanlaß für eine Neuregelung, die uns nun vorliegt.

Nach der Begründung dieses Erkenntnisses ist die Festlegung der Beschäftigungspflicht durch den Bundesgesetzgeber nur hinsichtlich eines Teiles der Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und der Opfer der politischen Verfolgung, nicht aber hinsichtlich des Kreises der Unfallbeschädigten und der Zivilinvaliden verfassungsmäßig gedeckt. Nach dieser Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes hätten die Bundesländer hinsichtlich der Unfallbeschädigten und der Zivilinvaliden landesgesetzliche Regelungen erlassen müssen. Dies hätte zu einem Nebeneinanderbestehen von Bundes- und Länderregelungen geführt. Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes aber wurde von allen Interessenvertretungen und den betroffenen Personengruppen, insbesondere von den Zivilinvaliden, als einzig befriedigende Lösung empfunden.

Das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1953 hat sich in den Jahren seines Bestehens bereits sehr bewährt. Die Aufrechterhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist für die betroffenen Personengruppen eine unbedingte Notwendigkeit.

Die Bedeutung, die der Regelung des Invalideneinstellungsgesetzes zukommt, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß bis Ende des Jahres 1968 50.000 Invalide als Einstellungsbesitzer auf geeigneten Arbeitsplätzen untergebracht werden konnten. Zirka 30.000 weitere körperbehinderte Personen konnten nach administrativer Gleichstellung mit den vorgenannten Invaliden die Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes in Anspruch nehmen und in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Was das bedeutet, kann man dann ermesen, wenn man in Betracht zieht, daß doch sehr viele Invalide nicht immer in der Lage sind, gleichwertige Leistungen zu erbringen, und daß mancher Invalide aus diesem Grunde von seinem Dienstgeber, aber auch von seinen Arbeitskollegen vielleicht links liegen gelassen würde, wenn er nicht den Schutz dieses Gesetzes hätte.

In den letzten Jahren sind dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds alljährlich rund 20 Millionen Schilling an Ausgleichstaxe zugeflossen. Das sind jene Beträge, die von den Betrieben bezahlt werden müssen, wenn ein Betrieb den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes nicht nachkommt und nicht die im Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Invaliden einstellt. Solche Betriebe zahlen gewisse Ausgleichsbeträge, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet werden. In den letzten Jahren waren es also alljährlich zirka 20 Millionen Schilling.

Aus diesem Ausgleichstaxfonds werden wertvolle Leistungen vom Sozialministerium erbracht. Bis zum Jahre 1966 ist ungefähr die Hälfte der Erträge des Ausgleichstaxfonds als Studien- und Lehrlingsbeihilfen an Invalide und ihre Kinder ausbezahlt worden. Allerdings wurde auf diesem Gebiete der Ausgleichstaxfonds dann später, als es zum staatlichen Studienbeihilfengesetz kam, begreiflicherweise entlastet, aber immerhin machen diese Leistungen für Studien- und Lehrlingsbeihilfen noch ungefähr ein Drittel der Ausgaben des Ausgleichstaxfonds aus.

Die übrigen Mittel dieses Fonds werden für Subventionen und Darlehen an die Interessenvertretungen der Invaliden sowie für Einzelfürsorgemaßnahmen verwendet. Diese Einzelfürsorge erfolgt in der Form von Zuschüssen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen für Invalide, von Bedienungsgaräten, die ja oft von besonderer Art sein müssen, für Amputierte beispielsweise, für den Umbau von Kraftfahrzeugen in dem Sinne, daß sie auch Invalide bedienen können, für den Umbau von Telefonvermittlungsanlagen auf Blindenbedienung, damit Blinde leichter auch als Personal in Telephonzentralen eingesetzt

7588

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Schreiner

werden können, zum Ankauf von Diktiergeräten und Blindenschreibmaschinen. Das sind also durchwegs sehr, sehr wichtige Maßnahmen im Interesse unserer ärmsten Mitbürger, die zu betreuen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat als Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Bestimmungen den 31. Mai 1970 bestimmt. Die Bundesregierung hat aber wesentlich früher gehandelt und dem Nationalrat einen Entwurf eines neuen Invalideneinstellungsgesetzes vorgelegt, bei dem die schon seit längerer Zeit vorgebrachten Wünsche der Interessenvertretungen nach Änderung verschiedener materiellrechtlicher Bestimmungen berücksichtigt wurden und überholte, nicht mehr zeitgemäße Regelungen ausgeschieden werden konnten.

Mit Rücksicht auf die bestehende verfassungsrechtliche Situation erwies sich die Schaffung einer Verfassungsbestimmung, durch die die Zuständigkeit zur Regelung der gegenständlichen Materie in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragen wird, als erforderlich.

Von den Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden sind insbesondere folgende hervorzuheben:

Die Beschäftigungspflicht der Dienstgeber der Privatwirtschaft und der Gebietskörperschaften konnte in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung in gewissen Grenzen gelockert werden.

Die im Falle der Nichtbeschäftigung von Invaliden zu entrichtenden Ausgleichstaxen wurden einheitlich auf 250 S monatlich angehoben.

Während die Arbeitsvermittlung der Invaliden weiterhin bei den Arbeitsämtern verbleibt, wird die Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes bei den Landesinvalidenämtern, denen schon bisher die Eintreibung der Ausgleichstaxen von den Betrieben und die Gleichstellung von körperbehinderten Personen oblag, und den bei diesen Ämtern zu bildenden Invalidenausschüssen konzentriert werden.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes soll in Hinkunft der administrative Instanzenzug zum Landeshauptmann führen und bei diesem enden.

Besonders bedeutungsvoll erscheint es, daß in Hinkunft alle Zivilinvaliden die Begünstigungen des Gesetzes erhalten sollen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Gebrechen um

mindestens 50 Prozent gemindert ist. Damit wurde einer Entwicklung Rechnung getragen, die zu einer weitgehenden Eingliederung aller Behinderten in das Wirtschaftsleben führen soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Nationalrat hat mit dieser Gesetzesänderung eine sehr wertvolle, sozialpolitisch sehr fortschrittliche Gesetzesmaterie vorgelegt und dem Bundesrat zur Stellungnahme übergeben. Die Österreichische Volkspartei wird diesem Gesetz, das gerade für die Ärmsten unserer Mitbürger von großer Bedeutung ist, gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Herr Liedl. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Liedl (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Notwendigkeit, den Kriegsofern neben einer Rentenzahlung auch die Eingliederung in das Erwerbsleben zu sichern, ist eine vordringliche Aufgabe der Gesetzgebung.

Als im Jahre 1964 das Invalideneinstellungsgesetz geschaffen wurde, das Betrieben ab einem bestimmten Beschäftigtenstand die Verpflichtung auferlegt, Invalide zu beschäftigen beziehungsweise bei Nichterfüllung eine Ausgleichstaxe zu bezahlen, herrschte mancherorts die Meinung, die Beschäftigung Invaliden beziehungsweise des im Gesetz genannten begünstigten Personenkreises hätte auch auf freiwilliger Basis, ohne gesetzlichen Zwang, erfolgen können. Diese Meinung änderte sich jedoch sehr bald, als man erkannte, daß es sich bei den in den Betrieben auf den richtigen Arbeitsplatz gestellten begünstigten Personen nicht um Fürsorgefälle handelte, sondern daß die Invaliden die Bereitschaft mitbrachten, vollwertige Arbeitskräfte zu sein, und dies auch in der Folgezeit durch ihre Leistungen bewiesen haben.

Hier war und ist es Aufgabe der Arbeitsämter, durch Vertrauen einflößende Beratung dem einzelnen eine echte Hilfe zu geben, die seine anfänglichen Anpassungsschwierigkeiten überwinden hilft, und durch die weitgehend gute und verständnisvolle Zusammenarbeit mit den einstellungspflichtigen Betrieben auch bei der Findung für den Einzelfall geeigneter Arbeitsplätze entscheidend mitzuhelfen.

Nachdem das Invalideneinstellungsgesetz einige Male novelliert werden mußte, um es den zeitlichen Erfordernissen anzupassen, liegt nun der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Invalideneinstellungsgesetz 1969 vor.

Liedl

Ich darf es mir ersparen, auf die Aufhebung einzelner Bestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit einzugehen, da dies Kollege Schreiner bereits ausführlich dargelegt hat.

Dieses neue Gesetz bringt eine Reihe von Änderungen, die auch den zeitlichen Erfordernissen angepaßt sind, läßt jedoch noch immer einige Wünsche offen.

Hinsichtlich der Beschäftigungspflicht umfaßt der beinhalten Dienstgeberbegriff weiterhin Einrichtungen rein karitativer Art, wobei die Mittel für die Erhaltung dieser Einrichtungen zumeist aus Spenden und Subventionen aufgebracht werden müssen und vermöge der Eigenart dieser Einrichtungen begünstigte Personen dort kaum beschäftigt werden können.

So wurde — ich nenne nur das Beispiel Oberösterreichs; ich bin überzeugt, in anderen Bundesländern ist es ähnlich — in Oberösterreich wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht folgenden Dienstgebern eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben: der Taubstummenanstalt, dem Waisenhaus St. Anna in Steyr, dem St. Pius-Heim für schwerstbehinderte Kinder, dem SOS-Kinderdorf, dem Oberösterreichischen Heimbauverein, dem Schülerförderungsheim in Steyr, dem Roten-Kreuz-Blutspendedienst, dem Roten-Kreuz-Krankentransport und der Caritas. Der Beirat hat auf Grund von Eingaben dieser karitativen Einrichtungen auf die vorgeschriebene Ausgleichstaxe verzichtet, jedoch festgestellt, daß bei weiterer Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe diesen karitativen Einrichtungen vorgeschrieben werden würde.

Es müßten sich doch Wege finden lassen, etwa durch den Beirat, die Dienstgebereigenschaft bei diesen karitativen Einrichtungen einer Prüfung zu unterziehen und davon die Erfüllung der Beschäftigungspflicht abhängig zu machen. Denn es kann doch nicht im Sinne dieses Gesetzes liegen, eine Behörde in Bewegung zu setzen, die nur eine Aufgabe bei diesen karitativen Einrichtungen zu erfüllen hat, nämlich die Vorschreibung der Ausgleichstaxe.

Das Gesetz wurde hinsichtlich des begünstigten Personenkreises erweitert, sodaß durch eine Gleichstellung die Sinnesgestörten bei Zutreffen der Voraussetzungen die Begünstigung künftig allgemein in Anspruch nehmen können.

Es wäre in diesem Zusammenhange jedoch überlegenswert gewesen, von dem umfangmäßig nicht kleinen Kreis der „psychisch Behinderten“ jene Fälle für eine Gleichstellung zuzulassen, bei denen die Voraussetzung des

§ 2 Abs. 3 — Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit — noch als gegeben angenommen werden kann. Dies würde vor allem die Durchführung der Verordnung zu § 16 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erleichtern und außerdem den Bemühungen auf Grund der in den Ländern geschaffenen Behindertengesetze wertvolle Unterstützung geben.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz 1969 verpflichtet im § 1 Abs. 2, 3 und 4 beziehungsweise im § 4 Abs. 3 die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, Aufzeichnungen zu führen, die eine ständige, allgemeine Übersicht auf dem Arbeitsmarkt gewährleisten, beziehungsweise Prognosen zu erstellen. Das erforderliche Zahlenmaterial der Beschäftigtenstände wurde bisher aus den Invalideneinstellungsverzeichnissen entnommen und in den Betriebsblättern eingetragen. Da nun die Führung der Verzeichnisse auf Grund des Gesetzes an die Invalidenämter übergeht, wäre eine entsprechende Regelung über die künftige Zusammenarbeit zwischen Invalidenamt und Arbeitsmarktverwaltung zu treffen, da dies im Gesetz nicht zum Ausdruck kommt.

Nach dem Gesetz hat das Arbeitsamt dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die in der jeweiligen Vorschreibungsperiode vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen. Da den Arbeitsämtern jedoch keine Personalstandesverzeichnisse mehr vorliegen, werden sich in Hinsicht auf den Weiterbestand einer erfolglosen Ansprechung beziehungsweise die Aberkennung einer solchen Schwierigkeiten ergeben.

Weiters geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, wer für die Mitteilung über die Nichtanerkennung einer Ansprechung als erfolglos oder die Aberkennung einer laufenden erfolglosen Ansprechung an den Dienstgeber nunmehr zuständig ist. Diese Frage ist für die Betriebe äußerst wichtig, da ja die Ausgleichstaxe beträchtlich erhöht wird.

Über die Frage der Übertragung von Agenden, die bisher die Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes führte, an das Landesinvalidenamt ist man verschiedener Meinung. Dies ist jedoch nicht der entscheidende Faktor dieses Gesetzes, sondern entscheidend ist, daß auf Grund dieses Gesetzes der dort genannte Personenkreis der Mittelpunkt ist, diesem Arbeitsplätze in der Wirtschaft vorbehalten sind und somit Invaliden ihr Leben sinnvoll und lebenswert gestalten können.

Die sozialistische Fraktion im Bundesrat gibt diesem Gesetz ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

7590

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Vorsitzende: Zu Wort hat sich der Herr Staatssekretär Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung **Bürkle:** Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Ich möchte nur zwei Klarstellungen treffen, weil dem Herrn Bundesrat Liedl bei der einen Sache — bei der zweiten nicht — ein kleiner Irrtum unterlaufen ist.

Die Frage der karitativen Organisationen ist in den Vorbesprechungen vor der Gesetzgebung eingehend besprochen worden. Es wurden sehr eingehende Diskussionen darüber geführt, ob die karitativen Organisationen ausgenommen werden sollen oder nicht, wobei bei dieser Frage dann festgestellt wurde, daß es sehr schwierig sein wird, abzugrenzen: Wo beginnt die karitative Organisation und wo hört sie auf?

Ich sage Ihnen ein Beispiel: Es gibt in einem Land in Österreich eine Blindenerziehungsanstalt, die, wenn man sie von außen betrachtet, als karitative Organisation angesehen werden könnte. Sie betreibt aber neben dieser Blindenerziehungsanstalt eine Blindenwerkstätte, die außerordentlich ertragreich ist, sodaß das Unternehmen eigentlich nicht mehr als karitatives Unternehmen angesehen werden kann.

Daher kamen wir dann zu der Lösung, so wie sie heute besteht, die karitativen Organisationen nicht auszunehmen, dafür aber die Möglichkeit offenzulassen, im Einzelfalle dann entscheiden zu können, daß keine Einstellungspflicht besteht beziehungsweise die Befreiung von den Abgaben erfolgt.

Das zweite — und dort liegt nun der kleine Irrtum Ihrerseits, Herr Bundesrat —: Sie sagen, die Psychischen seien nicht drin. Sie sind drin, weil nämlich im Gesetz nicht steht „durch ein körperliches oder geistiges Gebrechen“, sondern nur „durch ein Gebrechen“. Auch darüber wurde im Ausschuß gesprochen. Ich glaube, das ist sogar im Ausschuß des Nationalrates erst so formuliert worden, um dem Wunsch der Verbände der Zivilbehinderten Rechnung zu tragen. (*Bundesrat Liedl: Herr Staatssekretär! Die fallen doch in die 50-Prozent-Grenze hinein! 25, dort gehören sie hinein, denn wenn jemand zu 50 Prozent psychisch gestört ist, dann ist die Arbeitsfähigkeit schon fraglich!*) Das selbstverständlich, Herr Bundesrat! Das ist aber eine grundsätzliche Frage, und gegen eine Veränderung dieses Prozentsatzes hat sich natürlich die Zentralorganisation der Kriegsopferversände ganz entschieden und energisch gewehrt, weil die mit Recht sagt — ich glaube, das muß

man jetzt anerkennen —, daß an sich dieses Invalideneinstellungsgesetz ein Gesetz ist, das in allererster Linie eben den Kriegsbeschädigten zu Hilfe kommen sollte. Wenn später einmal — das Gesetz läuft ja aus mit der Verfassungsbestimmung — eine andere Situation sein sollte, daß wir keine Kriegsbeschädigten mehr haben, die einstellberechtigt sind — vielleicht in etwa 20 Jahren —, wird man den ganzen Fragenkomplex sowieso neu durchdenken müssen. (*Bundesrat Liedl: Herr Staatssekretär! 25 Prozent! Wenn die Gleichstellung erfolgen würde, würde die Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erleichtert, würden die Landesgesetze hinsichtlich Behindertengesetz, wo Schulungsmittel ausgegeben werden, wesentlich besser sein! Das habe ich zum Ausdruck gebracht!*) Ja, Herr Bundesrat! Aber das ist kein Rehabilitationsgesetz — ich bitte das nicht zu verwechseln —, sondern es ist ein Gesetz, das die Beschäftigung körperlich — und jetzt sogar auch geistig — Beschädigter erleichtern, aber keine Rehabilitation im Sinne etwa der Behindertengesetze der Bundesländer betreiben soll. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz) (343 und 364 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Hausbesorgergesetz.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Frau Hagleitner. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Maria **Hagleitner:** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein neues Hausbesorgergesetz werden jene Veränderungen berücksichtigt, die sich im Arbeitsrecht, im Wohnungswesen und der Wohnbautechnik vollzogen haben. Da Wohnungseigentumsverhältnisse stark an Bedeutung gewonnen haben, wurden die zu sehr auf Mietverhältnisse abgestimmten Rechtsbegriffe der geltenden Hausbesorgerordnung entsprechend modifiziert. Eine wesentliche Neuerung stellt der vorgeschlagene bundes-

Maria Hagleitner

einheitliche räumliche Geltungsbereich dar. Auch wird für die Hausbesorger ein 13. und 14. Entgelt als Urlaubszuschuß beziehungsweise als Weihnachtsremuneration vorgeesehen.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1479 der Beilagen folgende Abänderungen beschlossen:

1. § 9 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kosten der Vertretung des Hausbesorgers gemäß § 17 Abs. 2,“

2. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Ist der Hausbesorger verhindert, seinen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er auf seine Kosten für eine Vertretung durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Dies gilt so lange nicht, als der Hausbesorger infolge einer plötzlich auftretenden Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall dieser Pflicht nicht nachzukommen vermag; hiedurch wird jedoch eine besondere Pflicht des Hauseigentümers, für einen solchen Fall im voraus vorzuzorgen, nicht begründet.“

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Herr Ing. Gassner. Ich erteile es ihm.

Ing. Gassner (OVP): Frau Vorsitzende! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Hausbesorgergesetzes ist keine so wesentliche Sozialgesetzmaßnahme wie jene Punkte, die wir vorher behandelt haben, wie die Punkte zum Arbeitszeitgesetz, die heute in der Tagesordnung vorangestanden sind. Aber dennoch ist dieses Gesetz, dieses Hausbesorgergesetz, für jene Arbeitnehmer, nämlich die Hausbesorger, die heute gegenüber anderen Arbeitnehmerkreisen arbeitsrechtlich benachteiligt wurden, sehr, sehr wichtig und gehört mit zum Sozialpaket, das im Hohen Haus, das heißt im Parlament, und jetzt im Bundesrat behandelt und beschlossen wurde beziehungsweise wird. Wo-

bei wir eines vielleicht feststellen können, das sehr interessant für uns ist, daß die Hausbesorger doch eine gewisse Sonderstellung im Rahmen der Arbeitnehmer innehaben. Sie sind doch gewisse Vertrauenspersonen gegenüber den Hausbewohnern, und sie sind letztlich auch — man darf das am Rande vermerken — Auskunftspersonen der Behörden. Und gerade diesen Arbeitnehmern, die diese Sonderstellung, an sich eine gewichtige Sonderstellung im Kreise der Arbeitnehmer, haben, ist es bisher nicht vergönnt gewesen, an sozial- und arbeitsrechtlichen Besserstellungen der Arbeitnehmer teilzuhaben. Ich möchte fast sagen, sie wurden bisher stiefmütterlich behandelt. Und gerade jetzt ist die Möglichkeit gegeben, durch eine soziale Tat der ÖVP-Regierung dieses Hausbesorgergesetz zu verabschieden und diesen Arbeitnehmern eine Besserstellung zu bringen. Es ist also deshalb vielleicht kein Meilenstein der gesamten Sozialgesetzgebung, aber für die Hausbesorger ein sehr wesentlicher Meilenstein in ihren arbeitsrechtlichen Belangen. Der Herr Bundesrat Böck hat in verschiedenen Sitzungen, in einer Sitzung am 10. Dezember 1969 zur 24. Novelle des ASVG, von diesem Rednerpult Wünsche geäußert und Probleme angeschnitten. Ich verstehe, daß man Wünsche hat. Nur — Wünsche wird es immer wieder geben. Er hat hier mit einer Geste nach rechts gezeigt und angedeutet, vielleicht gäbe es auch rechts irgendwo Bundesräte oder Abgeordnete, die vielleicht der einen oder der anderen Maßnahme zustimmen würden.

Dazu möchte ich ihm sagen: Wir sind uns unserer Aufgaben voll und ganz bewußt. Wir wissen, was wir zu tun und zu vertreten haben. Ich glaube schon, daß es ihm und vor allen den Kollegen, Ihren Kollegen auf der linken Seite nicht ganz paßt, daß gerade in der letzten Zeit von der Frau Sozialminister eine sehr wesentliche Sozialoffensive gestartet wurde und ein großes Paket von sozialen Leistungen im Parlament, das heißt drüben im Nationalrat und hier im Bundesrat, behandelt und beschlossen wurde. (*Bundesrat Porges: Das ist eine Legende!*)

Und zu seiner Aufforderung, vielleicht irgendwo mitzutun, ist zu sagen: Wir werden Wünsche oder Probleme, die wir als zeitgemäß richtig liegend erkannt haben, die zu behandeln und zu erfüllen sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß dabei kein wirtschaftlicher Nachteil für die Bevölkerung Österreichs auftritt, jederzeit voll und ganz zum richtigen Zeitpunkt vertreten. (*Bundesrat Porges: Lauter Legenden!*)

Meine Damen und Herren! Wir wollen eines nicht: Eine sogenannte Lizitationspolitik unter

Ing. Gassner

dem Motto: Was verlangt der sozialistische Gewerkschafter, was verlangt der christliche Gewerkschafter? Ich glaube, es ist eher wichtig, daß wir diese Probleme in der Sozialpartnerschaft echt beraten und dann, wenn wir zur Meinung gelangt sind, diese Probleme werden reif, um sie zur Beschlußfassung zu bekommen, entsprechend vertreten und in diesem Hause eben durchsetzen.

Und eines dieser wichtigen Probleme ist auch das Hausbesorgergesetz. Ein langgehegter Wunsch der Hausbesorger, und gerade ein Punkt zeigt, wie schwierig dieses Problem zu lösen war. Es ist der § 9 lit. b beziehungsweise der § 17 Abs. 1, in der Regierungsvorlage noch der § 16 Abs. 2, wo die Kosten der Vertretung des Hausbesorgers bei Abwesenheit vor allem durch Unfall oder plötzliche Krankheit geregelt werden. Dreimal mußte dieser Gesetzentwurf abgeändert werden, weil immer wieder Initiativen gestartet wurden, und ich glaube, daß der jetzt vorliegende Kompromiß zu diesen beiden Paragraphen, dem wir heute ja auch die Zustimmung geben, ein guter Kompromiß ist, der den Wünschen der Hausbesorger, der Hauseigentümer und auch der Mieter voll und ganz Rechnung trägt. So wie überhaupt — und ich glaube, ich darf das feststellen — das gesamte Hausbesorgergesetz den Wünschen dieser drei Gruppen, die von diesem Gesetz betroffen sind, Rechnung trägt. Durch dieses Gesetz wird die Benachteiligung der Hausbesorger gegenüber den anderen Arbeitnehmern gemildert.

Wenn heute bereits von diesem Rednerpult eine Frau Kollegin des Bundesrates gesprochen hat und auch hier die Probleme der Frauen ein bißchen in den Vordergrund gestellt hat, dann darf ich feststellen: Auch von diesem Gesetz sind ja viele Frauen betroffen, da ja nahezu 90 Prozent der Hausbesorger Frauen sind und für diese Frauen letztlich damit eine Besserstellung gebracht wird.

Aber noch ein Punkt in diesem Gesetz ist besonders hervorzuheben: daß es bundeseinheitlich ist und für alle Hausbesorger Österreichs in Geltung treten wird und für diese eben eine Besserstellung bringt. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Sogar für Tirol und Vorarlberg!*) Auch für Tirol und Vorarlberg, Frau Kollegin, richtig. Und wenn wir die Entwicklung der Hausbesorgergesetzgebung, des Arbeitsrechtes, des Sozialgesetzes betrachten, wenn wir ein bißchen zurückschauen auf die Grundsätze, auf denen es aufbaut — die alte Gemeindeordnung, Sie wissen das ja —, dann darf ich nur einen Punkt herauskehren. Verzeihen Sie es mir, wenn ich ein bißchen stolz auf meine Heimatgemeinde Mödling bin, die

ja im Jahre 1910 über Bemühen des damaligen Bürgermeisters — zu diesem Zeitpunkt gehörte ja auch noch die derzeitige Bundeshauptstadt Wien dazu — mit einer der sechs Städte Niederösterreichs war, für die diese Hausbesorgerordnung 1910 als ein Landesgesetz erstmalig geschaffen wurde und erstmalig für die Hausbesorger eine rechtliche, eine gesetzliche Regelung auf Gesetzesbasis gebracht hat.

Wie wichtig es ist, daß dieses Gesetz bundeseinheitlich ist, zeigt das Beispiel der Gegenüberstellung einiger Märkte und Ortschaften, zum Beispiel der Marktgemeinde Fischamend in Niederösterreich. Diese Marktgemeinde hat 773 Einwohner nach der Volkszählung 1961, und diese 773 Einwohner wohnen in 173 Wohnungen. Für diese Marktgemeinde hat die Hausbesorgerordnung aus dem Jahre 1957 bereits gegolten; sie wurde in Anwendung gebracht. Für die Bezirkshauptstadt Amstetten zum Beispiel mit 12.075 Einwohnern — ebenfalls nach der Volkszählung 1961 — also um 15mal mehr Einwohner, die in 1664 Wohnungen wohnten, wurde dieses Gesetz nicht zur Anwendung gebracht. Und wenn ich noch ein Beispiel zitieren darf: Auch in der Landeshauptstadt Innsbruck mit über 100.000 Einwohnern und 7091 Wohnungen wurde dieses Gesetz ebenfalls nicht zur Anwendung gebracht, aber, wie gesagt, in der Marktgemeinde Fischamend schon.

Deshalb begrüßen wir es, daß eine bundeseinheitliche Regelung kommt, die für alle Hausbesorger diese Besserstellung auf arbeits- und sozialrechtlicher Basis bringt.

Ein weiterer Punkt ist noch zu erwähnen. Dieses Gesetz nimmt auch Rücksicht auf die geänderten Wohnungsverhältnisse in Österreich durch den Eigentumsbegriff, die Eigentumswohnungen, wo ja der Eigentümer, der Nachfahre der ehemaligen Mieter, in zweifacher Beziehung zum Hausbesorger steht: als Eigentümer und als Mieter, und damit also in eine sogenannte Doppelbeziehung kommt.

Ich darf noch auf einige Punkte des Gesetzes selbst eingehen und vielleicht als ersten Punkt die Beschaffenheit des sogenannten Leistungslohnes herauskehren. Wenn Sie zum Beispiel § 7 Abs. 6 hernehmen. Es wurde für die einzelnen Tätigkeiten, vor allem auch — ich möchte das gerade in der Winterzeit hervorkehren — für das Reinigen oder Bestreuen der Gehsteige, nicht mehr so wie bisher ein Zuschlag zum Entgelt gegeben, sondern jetzt wird pro Quadratmeter ein Entgelt berechnet, was letztlich für die Hausbesorger sehr, sehr wichtig ist und den Hausbesorgern einen echten Leistungslohn bringt.

Ing. Gassner

Ich darf dabei noch anmerken, daß auch für die Hauseigentümer, die Verwalter eine Vereinfachung der Verrechnungsart des Entgeltes gegeben ist.

Zweitens darf ich feststellen, daß der Dienstnehmerschutz im § 4 Abs. 5 wesentlich besser geregelt wurde. Wir haben uns ja heute — ich habe es bereits sagen können — mit dem Arbeitszeitgesetz beschäftigt. Und auch das bringt jetzt für die Hausbesorger in diesem § 4 Abs. 5 eine echte Festlegung, einen echten Dienstnehmerschutz, betreffend eine Tätigkeit in einer gewissen Zeiteinheit.

Als drittes darf ich die Einführung des 13. und 14. Entgeltes nennen; erstmalig mit diesem Hausbesorgergesetz 1970. Es wird heute in einem Jahr — wenn heute schon soviel gesprochen wurde über Weihnachtsgeschenke —, zum Jahresende 1970 wird es also den Hausbesorgern erstmals dieses 13. Monatsentgelt bringen, weil ja, wie Sie wissen, dieses Hausbesorgergesetz mit 1. Juli 1970 in Kraft tritt.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Verbesserung des Wohnungsstandards der Hausbesorger, angeglichen natürlich an das allgemeine Wachsen des Wohnungsstandards in Österreich. Wenn wir uns daran erinnern, in welchen „Wohnungen“ — unter Anführungszeichen — manche Hausbesorger heute noch wohnen, dann darf ich hier sagen: Gott sei Dank ist in diesem Gesetz verankert, daß der Hausbesorger, der ja reinigen muß, nun auch die Möglichkeit hat, sich irgendwo zu reinigen. Die Badegelegenheit wurde im Gesetz im § 13 Abs. 1 festgelegt, wonach also dem Hausbesorger ein Baderaum oder eine Badenische zur Verfügung gestellt wird.

Auf den Punkt Krankengeld bei Krankheit und Unfall möchte ich separat doch noch einmal eingehen, und zwar vor allem hinsichtlich der Vertretung des Hausbesorgers. Darüber gab es eine lange Debatte im Sozialausschuß des Nationalrates und dann einen gemeinsamen Initiativantrag im Nationalrat selbst. Man ist nun dazu gekommen, dem Hausbesorger die Vorsorgepflicht für die Vertretung dann, wenn er einen plötzlichen Unfall hat, abzunehmen. Man kann ja faktisch im Falle einer plötzlich auftretenden Krankheit gar nicht von ihm verlangen, für eine Vertretung Vorsorge zu treffen. Aber auch dem Hauseigentümer kann man ja nicht zumuten, im vorhinein zu wissen, wann dieser Unfall auftritt, sodaß er ja die entsprechende Vorsorge im vorhinein nicht treffen kann.

Die Einschränkung des befristeten Dienstverhältnisses auf zwei Monate ist ebenfalls eine wesentliche Tat. Wenn das Dienstver-

hältnis länger als zwei Monate dauert, geht es automatisch in ein sogenanntes unbefristetes Dienstverhältnis über.

Die Kürzung des Probendienstverhältnisses von drei auf zwei Monate, die Verlängerung der Kündigungsfristen für den Hauseigentümer von einem Monat auf sechs Wochen beziehungsweise auf drei Monate, wenn der Hausbesorger über zehn Jahre beschäftigt war — wobei also die Kündigungszeit des Hausbesorgers mit einem Monat belassen wurde —, ist, glaube ich, ebenfalls ein echter sozialer beziehungsweise arbeitsrechtlicher Fortschritt. Die Verlängerung der Räumungsfristen von zwei auf vier Wochen beziehungsweise von drei auf fünf Monate und vor allem auch die Verlängerung der Frist für die Hinterbliebenen ist eine sehr maßgebende Tat dieses Gesetzes.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß die Interessenvertretungen, über die in diesem Hause ebenfalls immer sehr oft gesprochen wurde, gemäß § 11 bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes, des Materialkostenersatzes, des Sperrgeldes und so weiter weiterhin ihr Mitspracherecht haben und herangezogen werden müssen, wenn die Höhe dieses Entgeltes und so weiter festgelegt wird.

Abschließend, Hohes Haus, darf ich feststellen: Dieses Hausbesorgergesetz bringt für eine Arbeitnehmergruppe, die bisher arbeitsrechtlich und sozialrechtlich wesentlich schlechter gestellt war als viele andere Arbeitnehmergruppen, eine wesentliche Besserstellung, und wir sind der Frau Sozialminister zu Dank verpflichtet, daß sie diese Gesetzesvorlage im Parlament eingebracht hat. Ich darf deshalb feststellen, daß wir gerne diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich weiters das Mitglied des Bundesrates Frau Hella Hanzlik gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hella Hanzlik (SPO): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich hätte meinen Debattenbeitrag heute wohl anders eingeleitet, aber Herr Ing. Gassner hat mich dazu veranlaßt, festzustellen, daß es sehr merkwürdig ist, daß so viele Gesetzesvorlagen, die die Sozialpolitik betreffen, jetzt erst zur Gesetzwerdung reif werden, nämlich jetzt zwei oder drei Monate vor dem 1. März, vor den nächsten Wahlen. Und das, sehr geehrter Herr Ing. Gassner, ist wohl sehr verdächtig. *(Bundesrat Böck: Das ist „purer Zufall“!)* Jawohl.

Nun möchte ich zum vorliegenden Gesetzesbeschluß Stellung nehmen. Aus den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Bundesgesetz

7594

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Hella Hanzlik

— und Herr Ing. Gassner hat eine ganze Reihe von Dingen angeführt, die wir ja selbst aus den Erläuternden Bemerkungen entnehmen können — geht sehr ausführlich die Entwicklung hervor, die zu diesem Hausbesorgergesetz geführt hat. Es war, wie Sie, Herr Ing. Gassner, vielleicht auch wissen, ein sehr langer, ein sehr mühsamer Weg, der hier besprochen werden mußte. Gerade diese Berufssparte litt unter Diskriminierung, und wir sind froh, daß diese Diskriminierung wenigstens zum Teil aufgehoben wurde.

Es handelt sich um eine große Gruppe berufstätiger Menschen, für die endlich auch Verbesserungen sowohl arbeitsrechtlich als auch auf dem Gebiete der gesetzlichen Entgeltbestimmungen herbeigeführt werden. Es ist schon angeführt worden, daß es sich bis zu 90 Prozent um Frauen handelt, die diesen Beruf ausüben, noch dazu Frauen, von denen 30 Prozent über 60 Jahre alt sind. Ich werde später darauf zurückkommen, warum gerade ein großer Teil dieser Frauen gezwungen ist, diesen Beruf auszuüben, weil wir es nämlich besonders in Wien mit Hausherren zu tun haben, die ein so „großes soziales“ Empfinden an den Tag legen.

Die letzte Initiative, die zu dem hier vorliegenden Gesetz geführt hat, ergriff der Österreichische Gewerkschaftsbund; und es war nicht eine soziale Tat der ÖVP-Regierung! Ich bin schon dafür, Herr Ing. Gassner, daß wir doch bei der Wahrheit bleiben, die sogar in den Erläuternden Bemerkungen angeführt wird. Ich glaube, das ist doch eine Tatsache, die man auch vermerken muß.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat bereits im Sommer 1967 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Entwurf für die Neufassung der Hausbesorgerordnung überreicht. Erst in den Monaten April 1968 bis Februar 1969 wurden Verhandlungen mit Vertretern aller Interessengruppen geführt. Es gab dabei sehr starke Widerstände besonders bei den Hauseigentümernvertretern, und daher blieb nichts anderes übrig, als auch verschiedentlich Kompromisse zu schließen, die letzten Endes auch den Hausbesorgern Verbesserungen brachten. So erhalten in Zukunft auch Hausbesorger, wie hier angeführt wurde und wie aus dem Gesetz hervorgeht, ein 13. und 14. Monatsentgelt.

Bei der Entlohnung wurden nun endgültig gesetzliche Maßnahmen getroffen, die verschiedene Arbeitsleistungen berücksichtigen. Bisher war es den Hausbesitzern möglich, die Dienstverhältnisse ohne Rücksicht auf die damit verbundene Arbeitszeit abzuschließen. Das hat dazu geführt, daß beispielsweise

Hausbesorger, die eine Heizanlage zu betreiben hatten, wohl entsprechend entlohnt wurden, dafür aber dauernd anwesend sein mußten, solange die Anlage in Betrieb war. Das erforderte bei Anlagen, die die Mietobjekte mit Warmwasser versorgen und ganzjährig in Betrieb sind, auch eine ständige Anwesenheitspflicht. Das gleiche, daß also die Hausbesorger ständig im Hause anwesend sein mußten, galt auch für jene Anlagen, die nur während der Wintermonate — wie zum Beispiel Zentralheizungsanlagen — in Betrieb sind. In diesen Fällen ist es ja besonders schwer, Ersatzpersonen bei Krankheit oder Urlaub des Hausbesorgers zu finden.

Das neue Gesetz schließt nun derartige Vereinbarungen aus, weil die Arbeitszeit nicht größer sein darf — auch nicht in einem solchen Dienstverhältnis —, als die gesetzlichen Vorschriften oder Kollektivverträge es in anderen Fällen festlegen. Wir sind sehr froh darüber, daß das neue Arbeitszeitgesetz auch bei den Hausbesorgern Anwendung finden wird und finden soll.

Auch der Dienstnehmerschutz wurde bei gewissen Tätigkeiten ausgebaut. In Zukunft wird ein Hausbesorger die Fensterreinigung nur dann vorzunehmen haben, wenn entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Auch für die Beleuchtung des Hauses wird er nur dann zu sorgen haben, wenn für ihn in diesem Zusammenhang keine besondere Gefahr besteht.

Und nun komme ich zu einem Problem, das auch Herr Ing. Gassner hier angeführt hat. Es heißt also im Gesetz: Die Dienstwohnungsgröße ist zu erweitern. Es ist richtig: Bei den Neubauwohnungen wird die Dienstwohnungsgröße als Mindestgröße erweitert werden können. Aber ich möchte an Sie die Frage richten: Für wie viele Wohnungen, für wie viele Hausbesorger trifft dieser Gesetzespunkt zu? (*Bundesrat Ing. Gassner: Für die Zukunft, daß es besser wird!*) Mödling ist ja nicht so weit von Wien entfernt, Sie wissen ja selbst, daß uns noch aus der guten alten Zeit leider Hunderttausende, möchte ich sagen, solcher Hausbesorgerwohnungen beglücken, in denen bei Gott keine Möglichkeit gegeben ist, sie mit Baderäumen, mit einem Badezimmer oder mit Duschen gar auszurüsten. Wir haben es bei den bestehenden Hausbesorgerwohnungen mit Bassenwohnungen zu tun, und die Hausbesorgerwohnungen sind vielleicht gerade in den Häusern aus der guten alten Zeit noch viel schlechter ausgestattet als in allen anderen Häusern. Nicht zu reden selbstverständlich von den Häusern der Gemeinde Wien, die selbstverständlich auch für die Hausbesorger eine tadellose

Hella Hanzlik

menschenwürdige Wohnung zur Verfügung stellt (*Ruf bei der SPÖ: So ist es! — Zwischenruf des Bundesrates Ing. Gassner*), mit allem Komfort, den ich allen Hausbesorgern wünsche, die leider in jenen Häusern arbeiten müssen, die ihnen da zur Verfügung gestellt werden.

Endlich ist es gelungen, eine Reihe jahrelanger Forderungen durchzusetzen, es bleiben aber noch viele Wünsche offen, um dieser Berufssparte die ihr gebührende Stellung zu sichern.

Der Anspruch auf Abfertigung und der Anspruch auf eine Ersatzwohnung bei längerer Dienstzeit oder bei Erkrankung durch die Tätigkeit beziehungsweise bei Erreichung des Pensionsalters wird leider noch nicht durchwegs anerkannt. Die Gemeinde Wien als Hauseigentümer kann wohl als vorbildlicher sozialster Dienstgeber betrachtet werden. Den 4000 Hausbesorgern der Wiener städtischen Wohnhäuserverwaltung ist bei Erreichung der Altersgrenze oder bei Invalidität eine Ersatzwohnung gesichert. Diese Menschen gehen nicht mit Sorge und Angst vor ihrem Alter in den Ruhestand. In Wien allein sind aber 27.000 Hausbesorger beschäftigt. Fragen Sie diese Menschen, welcher Zukunft sie entgegengehen, wenn sie ihre Posten als Hausbesorger aufgeben. Aus diesem Grund ist es erklärlich, daß weit über 30 Prozent der Hausbesorger zwischen 65 und 75 Jahre alt sind, obwohl auch in diesen Fällen die Gemeinde Wien nach besten Kräften bemüht ist, diesen Menschen eine Ersatzwohnung zu geben. Aber den Hauseigentümern ist diese Frage der menschenwürdigen Wohnung auch nach einem arbeitsreichen Leben keine besonders wichtige Angelegenheit. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Sagen Sie das Ihren Hauseigentümern!*)

Vom Hausbesorger werden Pflichten erwartet und gefordert, die man wahrscheinlich keinem einzigen Dienstnehmer zumutet, nämlich jene Pflicht, für einen Ersatz zu sorgen, falls er seine Dienstleistungen nicht selber verrichten kann. Diese Verpflichtung trifft ihn besonders hart, wenn er krank ist oder wenn er seinen Urlaub konsumieren will, auf den er wie jeder andere Dienstnehmer Anspruch hat.

Der Abänderungsantrag, der als Kompromiß zustande kam, schafft Klarheit über die Vertretung. Ist nämlich der Hausbesorger verhindert, seinen Obliegenheiten nachzukommen, hat er auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Dies gilt aber dann nicht, wenn er infolge einer plötzlich auftretenden Dienstverhinderung durch Krankheit

oder Unfall seiner Pflicht nicht nachkommen kann. Sehr vorsichtig — das ist das mindeste, was ich dazu sagen kann — wird hier die Verpflichtung für den Hauseigentümer formuliert. Es heißt nämlich in diesem Antrag: „Hiedurch wird jedoch eine besondere Pflicht des Hauseigentümers, für einen solchen Fall im voraus vorzusorgen, nicht begründet.“

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß in Österreich derzeit rund 37.000 Hausbesorger sozialversicherungstechnisch erfaßt sind. Schätzungsweise sind aber zirka 40.000 bis 42.000 Hausbesorger beschäftigt. Nicht erfaßt wurden sie, weil es in den beiden Ländern Tirol und Vorarlberg bisher keine bundeseinheitliche Hausbesorgerordnung gab. Durch das neue Gesetz werden daher noch Tausende von Hausbesorgern im ASVG. Berücksichtigung finden. Das bedeutet, daß endlich auch diesen Hausbesorgern in Zukunft der Anspruch auf eine Pflichtversicherung und damit auch auf eine Pension gesichert wird.

Meine Damen und Herren! Wenn auch viele unter uns — so wie Sie, Herr Kollege Pitschmann — begeisterte Schifahrer sind und die guten Schneeverhältnisse begrüßen, so sind wir vom Schneereichtum in der Stadt nicht so sehr begeistert. Besonders belastet werden aber jene, die dafür zu sorgen haben, daß wir uns auf den Straßen und auf den Gehsteigen unfallfrei bewegen können. Und stark belastet werden in diesem Sinne und heute die Hausbesorger. Vielleicht sprechen wir von dieser Stelle einmal nicht den Ministern und ihren Beamten unseren Dank aus, sondern allen Hausbesorgern, die in diesen strengen winterlichen Tagen mit der Säuberung der Gehsteige, der Höfe und anderer Anlagen harte Arbeit verrichten mußten und denen noch ein langer Winter bevorsteht. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*) Wünschen wir daher allen Hausbesorgern jene Arbeitserleichterungen, die die Gemeinde Wien ihren Hauswarten gewährt, nämlich im Winter und Sommer mit ordentlichen, guten technischen Geräten ausgerüstet zu werden.

Die Sozialisten werden dieser Vorlage ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird von der Frau Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird (365 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Frau Hermine Kubanek. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine Kubanek: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für das Jahr 1970 so wie in den vergangenen Jahren eine Sonderregelung getroffen werden, wonach ein zu erwartender Überschuß an Eingängen nach § 12 des Wohnungsbeihilfengesetzes dem Bund zufließen hat.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (366 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Spanien über Soziale Sicherheit.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Herr Bernkopf. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Bernkopf: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat mich ermächtigt, über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll, zu berichten.

Durch das vorliegende Abkommen soll das aus dem Jahre 1964 stammende Abkommen mit Spanien über Soziale Sicherheit ersetzt werden. Infolge grundlegender Rechtsänderungen auf spanischer Seite ist das seinerzeit abgeschlossene Abkommen unanwendbar geworden. Bei der Neukodifikation wurde auch auf die von Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen analogen Abkommen Bedacht genommen. Eine wesentliche Erweiterung erfolgte darüber hinaus beim sachlichen Geltungsbereich des neuen Abkommens durch die Einbeziehung von selbständig Erwerbstätigen in Spanien und durch die Einbeziehung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auf österreichischer Seite.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.) (367 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum Punkt 11 der Tagesordnung: Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

Berichtersteller ist das Mitglied des Bundesrates Kouba. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Kouba:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern- und Pensionsversicherungsgesetz).

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für die bäuerliche Bevölkerung nach dem Vorbild des ASVG. und des GSVPG. ein vollwertiges Pensionsversicherungssystem eingerichtet werden. Die Pflichtversicherung umfaßt die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes. Für die Beitragsbemessung ist der Einheitswert des land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Betriebes maßgebend. Die zweite Finanzierungsquelle sind Bundesbeiträge (Ausfallhaftung analog dem GSPVG.). Das Ausgleichszulagenrecht entspricht dem ASVG. beziehungsweise dem GSPVG. mit der Maßgabe, daß die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Ausgedingeleistungen ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse mit einem Pauschalbetrag angerechnet werden. Die Neuregelung soll hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang der Versicherung, die Meldungen und Auskunftspflicht und die Beiträge der Versicherten mit 1. Oktober 1970, im übrigen am 1. Jänner 1971 in Kraft treten. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner (OVP):** Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Gegenüber den Arbeitern und Angestellten sind die selbständig Erwerbstätigen, also auch die Bauern, in den Sozialversicherungseinrichtungen jahrzehntelang zurückgeblieben. Diese Entwicklung liegt in der Natur der Sache. Es war richtig und begreiflich, daß man bei den Sozialversicherungseinrichtungen zuerst an die unselbständig Tätigen, an die Arbeiter und Angestellten, dachte, weil diese mehr als die selbständig Tätigen von der Hand in den Mund leben, wie man so sagt, während immerhin der selbständig Erwerbstätige doch ein gewisses, wenn auch meistens sehr kleines Besitztum hat und daher eher krisenfest sein kann, als das für so manche unselbständig Erwerbstätige der Fall war.

Für den landwirtschaftlichen Bereich zählte zu den ersten Initiatoren auf sozialpolitischem Gebiet Dr. Engelbert Dollfuß, auf dessen Initiative die Landarbeiterversicherungsanstalt und die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft zurückzuführen ist. Dann kam eine längere Pause. Nach dem zweiten Weltkrieg, im Jahre 1952, tagte der Osterreichische Bauernbund in Innsbruck. Das war eine große, sehr entscheidende Sozialtagung des Bauernbundes Österreichs. Damals wurden die grundsätzlichen Forderungsbeschlüsse gefaßt, für die Familienhilfe der Bauern, für die Altersvorsorge, und dem Prinzip nach war auch bereits die Rede von einem Krankenschutz, der auch für die Bauernfamilien einmal kommen sollte.

Das Forderungsprogramm wurde der Dringlichkeit nach geordnet und auch durchgesetzt.

Im Jahre 1955 wurde auch die Familienbeihilfe für die Bauernkinder eingeführt; für die unselbständig Tätigen besteht sie ja bekanntlich bereits seit dem Jahre 1948.

Im Jahre 1957 kam es dann zum ersten Teil der Altersvorsorge, nämlich zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Das Jahr 1965 brachte das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, und mit dem vorliegenden Gesetz über die Bauern-Pensionsversicherung soll im Laufe der Zeit eine Gleichstellung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich Altersvorsorge mit den übrigen Bevölkerungsschichten erfolgen. Auch das wird eine gewisse Entwicklung brauchen und geht nicht von heute auf morgen.

Wie bereits gesagt — um jetzt näher auf die Gesetzesmaterie einzugehen — ist der Vorläufer des heute zur Debatte stehenden

7598

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Schreiner

Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, das am 18. Dezember 1957 beschlossen wurde und einen Rentenbeginn mit 1. Juli 1958 bei einer monatlichen Rentenauszahlung, die dreizehnmal gewährt wurde, vorsah.

Ein kleiner Blick auf die Leistungen dieser gegenwärtigen Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung mit dem Stand vom 1. November 1969.

Vor allem werden Alterszuschußrenten gewährt, Witwenzuschußrenten, Waisenzuschußrenten, Erwerbsunfähigkeitszuschußrenten und ein Hilflosenzuschuß zu gewissen Renten, wenn die Hilfsbedürftigkeit gegeben ist. Insgesamt zahlt gegenwärtig die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt 144.858 Renten aus.

Es wäre falsch zu behaupten, daß während des Bestandes der Zuschußrentenversicherungsanstalt keine Verbesserungen gemacht wurden, wenn auch die Verbesserungen noch unzulänglich waren, sodaß heute das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz beschlossen werden muß.

Im Jahre 1965 wurde eine zehnprozentige Erhöhung der Zuschußrente beschlossen, im Jahre 1967 der Hilflosenzuschuß, der sich gewiß bereits sehr gut auswirkt. Es werden derzeit an 22.808 Zuschußrentner Hilflosenzuschüsse gewährt, und der monatliche Aufwand für den Hilflosenzuschuß beträgt bereits etwas über zehn Millionen Schilling — schon eine beachtliche Zuwendung an die ärmsten unserer Altbauern, die diese Hilfe zur kleinen Zuschußrente gewiß sehr, sehr notwendig brauchen.

Auch in der Beitragsleistung hat sich begreiflicherweise eine wesentliche Entwicklung ergeben. Ich will nur zwei Vergleiche anstellen: Die Hauptversicherten, die im Jahre 1958 noch etwas über 262.000 ausmachten, machten 1967 — das ist aus dem letzten Jahresbericht — nur mehr 238.000 aus. Der Hauptversicherte hatte damals 240 S im Jahr zu leisten und leistet heute 550 S. Familienangehörige gab es damals — 1958! — noch über 90.000. Sie sind in ihrer Zahl mittlerweile mehr als um die Hälfte zurückgegangen und machen nur mehr etwas über 41.000 aus. Die Beitragshöhe für Familienangehörige betrug 1958 120 S und beträgt heute 275 S im Jahr. Die Gesamtversicherungszahl betrug 1958 noch 352.000 — sogar etwas darüber —, sie beträgt heute nur mehr 280.000. Wir ersehen also auch hier aus der Bewegung der Bauern-Krankenversicherungsanstalt den Berufsstrukturwandel, in dem sich gerade auch die bäuerliche Bevölkerung in einem großen Ausmaße befindet.

Über diese persönlichen Leistungen hinaus zahlt der Betrieb einen Zuschlag zum Grundsteuermeßbetrag, der ursprünglich mit 150 Prozent des Grundsteuermeßbetrages festgelegt wurde und derzeit bereits 345 Prozent vom Grundsteuermeßbetrag ausmacht.

Um nur einen kleinen Blick auf einen mir sehr wesentlich erscheinenden Leistungsteil zu werfen, möchte ich mit ein paar Worten Ihre Aufmerksamkeit auf die Heilfürsorge der Zuschußrentenversicherungsanstalt lenken. Auf diesem Gebiet ist wahrlich sehr, sehr vieles geschehen. Die Anstalt selber hat eigene Kur- und Einrichtungen geschaffen, und zwar zunächst — ich glaube, auch heute noch eine der größten Einrichtungen — die bäuerliche Sonderheilanstalt für Rheumakranke in Baden bei Wien mit einer Bettenanzahl von 113, dann die Kuranstalt Paracelsushof in Badgastein, eine etwas kleinere Anstalt, bei der es wünschenswert wäre, soweit das Geld reicht, sie in Zukunft noch zu vergrößern, denn es ist dort eine sehr wertvolle Kurmöglichkeit gegeben. (*Bundesrat Novak: Wie in Bad Hall!*) Kommt noch! — Sie hat bis jetzt eine Bettenanzahl von nur 34.

Ferner hat die Zuschußrentenversicherungsanstalt die Möglichkeit, auch in Kuranstalten der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ihre kurbedürftigen Patienten unterzubringen. Und hier — jawohl — steht im Vordergrund die neue Anstalt in Bad Hall in Oberösterreich mit einer Bettenanzahl von 114, eine sehr, sehr moderne Anstalt mit besten Einrichtungen, die sicherlich für die Patienten dort auch wertvolle Erfolge bringen wird.

Ferner das Kurheim Schallerbacher Hof in Bad Schallerbach mit einer Bettenanzahl von 104, dann das Kurheim Schweizerei in Bad Gleichenberg mit einer Bettenanzahl von 92, das Kurheim Goldenes Kreuz in Bad Ischl mit einer Bettenanzahl von 83 — als Oberösterreicher bin ich fast ein wenig stolz, daß wir eigentlich einen wesentlichen Anteil dieser Kurmittelheilstätten in unserem engeren Heimatlande Oberösterreich haben —, ferner das Vertragskurheim Pension Wilhelmine in Badhöring mit einer Bettenanzahl von 65, ein Vertragsheim Pension Simon in Bad Tatzmannsdorf im Burgenland mit einer Bettenanzahl von 50, ein Vertragskurheim in Bad Deutsch-Altenburg mit einer Bettenanzahl von 39.

Sie sehen also, daß sich im Laufe dieser Jahre doch auch auf dem Gebiete sehr viel getan hat und es Gott sei Dank nun auch den bäuerlichen Menschen möglich ist, Leiden zu lindern, Leiden überhaupt zu beheben, da

Schreiner

sie auch in der Lage sind, Kuren mitmachen zu können.

Seit dem Jahr 1967 betreibt die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt auch eine sehr rege Kindererholungsaktion und hat zu dem Zweck auch die Möglichkeit wahrgenommen, Kuraufenthalte für Kinder am Mittelmeer in Caorle zu gewähren. Wegen der besonders guten Erfolge dieser Kuren für Kinder soll die Aktion fortgesetzt, und ich möchte nur wünschen, verstärkt fortgesetzt werden.

Insgesamt kann heute ein sehr erfreulicher Anstieg der Kuren festgestellt werden. Von 1958 bis 1960 — das war das Anlaufen — gab es nur 553 Kuren; 1961 bereits 1153 und 1968 bereits 6552. Man sieht, daß die gegebenen Möglichkeiten von den erholungsbedürftigen bäuerlichen Menschen auch wahrgenommen werden, und Gott sei Dank ist ihnen das durch diese Sozialeinrichtung auch finanziell tragbar gemacht.

Und nun begeben wir uns derzeit von der Zuschußrentenversicherung zur Bauern-Pensionsversicherung. Hier gibt es eine Reihe von Neuregelungen in der Gesetzgebung. Sie sind so bedeutend, daß ich glaube, es hat schon einige Berechtigung, wenn ich auf die wesentlichen Erneuerungen auch heute vor dem Bundesrat hinweise.

Der Nationalrat verabschiedete die 14. Novelle zum Zuschußrentenversicherungsgesetz, dann das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und die 3. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, eine zusammenhängende Gesetzesmaterie. Auf Grund dieser Gesetze werden sich folgende wesentliche Änderungen ergeben:

Zunächst für das Jahr 1970, und hier wieder zuerst im Leistungswesen, eine bedeutende Erhöhung der weit zurückgebliebenen Zuschußrenten mit 1. Jänner 1970 und mit 1. Juli 1970; mit 1. Jänner auf 300 S von bisher 220 S, mit 1. Juli auf 356 S. Diese Beträge gelten für Alleinstehende; wenn es sich um ein Ehepaar handelt, verdoppeln sich die Beträge für die Gattin.

Die Erhöhung, die zunächst erfolgt, war deshalb notwendig, weil die Zuschußrenten nach Inkrafttreten des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes analog den Pensionen nach dem ASVG. und GSPVG. erhöht werden sollen. Sie müssen daher zunächst so angehoben werden, daß sie, bezogen auf den 1. Juli 1958 — das war der Beginn der Zuschußrente —, jene Steigerung erfahren, die die genannten Pensionen in dieser Zeit mitgemacht haben, und zwar meine ich die prozentuelle Steigerung.

Die zweite Neuerung auf dem Leistungssektor ist die Einführung einer besonderen Art der Zuschußrente bei Erwerbsunfähigkeit.

Drittens wurden auf dem Leistungssektor Erleichterungen für die Erlangung einer Übergangswitwen- beziehungsweise -witwerrente geschaffen.

Dann ist die Einführung einer weiteren Sonderzahlung zu erwähnen. Bisher gab es nur eine Sonderzahlung, also 12 Monatsrenten und eine 13. als Sonderzahlung, und jetzt gibt es eine 14. Rente als Sonderzahlung in der Höhe der üblichen Mairente des laufenden Jahres.

Ferner erfolgt eine monatliche Auszahlung der Zuschußrente mit Wirksamkeit ab 1. April 1970, während sie bisher vierteljährlich erfolgt ist.

Der Beitrag der Zuschußrentner zur Krankenversicherung der Bauern — dort sind unsere Zuschußrentner genauso versichert wie die selbständigen Bauern mit ihren Familien — betrug bis jetzt 7 S. Seine Bemessung wird mit der nach anderen Gesetzen gleichgezogen, er wird künftighin mit 3 Prozent der Rente festgelegt. Die 7 S gelten jedoch weiterhin als Mindestbeitrag, falls die 3 Prozent weniger als 7 S ergeben sollten.

Zum Beitragswesen ist folgendes zu bemerken: Für die Zeit vom 1. Jänner 1970 bis 30. September 1970 ist ein Beitrag von 500 S zu entrichten, für das Jahr 1970 insgesamt 1050 S für die Betriebsführer, da der 1970 fällige Beitrag von 550 S für das Jahr 1969 bereits im Februar 1970 fällig wird. Der Bundesbeitrag erfährt eine entsprechende Erhöhung wie die Beiträge der Versicherten ebenfalls, und zwar wird der Bundesbeitrag von 532 Millionen — davon gelten allerdings 175 Millionen als Beiträge der Bauern im Rahmen des Abgabengesetzes, also ein Betrag, den der Bund, den die Finanzbehörde lediglich von den Bauern einhebt und dann zu den Bundesbeiträgen dazugibt — auf 729 Millionen Schilling erhöht, wovon wiederum 185 Millionen Schilling eigentlich als Beitrag der Bauern gilt, der auf Grund des Abgabengesetzes von den Bauern eingehoben wird und dann gemeinsam mit dem Bundeszuschuß zur Verrechnung gelangt.

Für das Jahr 1971 ergeben sich Änderungen bezüglich der Zuschußrenten wie folgt:

Bisher gewährte Zuschußrenten werden nach Inkrafttreten des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes als Zuschußrenten weitergewährt. Es ergeben sich allerdings folgende wesentliche Besonderheiten:

Die Zuschußrenten werden, ausgehend von den mit 1. Juli 1970 gebührenden Beträgen,

7600

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Schreiner

jeweils am 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für das ASVG. geltenden Anpassungsfaktor erhöht beziehungsweise dynamisiert. Das ist wohl eine der wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiete der bäuerlichen Altersversorgung, die bis jetzt eine Dynamisierung nicht kannte.

Zweitens ist die Gewährung einer Ausgleichszulage vorgesehen, die auch bisher gefehlt hat. Diese wird auch zu den Zuschußrenten möglich sein und damit die Übergeber von sehr kleinen Betrieben besonders in ihrer Altersvorsorge begünstigen. *(Die Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Drittens: Die Hilflosenzuschüsse werden etappenweise erhöht, bis sie schließlich am 1. Jänner 1974 den Mindestbetrag des Hilflosenzuschusses nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz analog zu ASVG. und GSPVG. erreichen.

Die Kinderzuschüsse werden auf 80 S erhöht und ebenfalls jährlich angepaßt. Der Beitrag der Zuschußrentner zur Krankenversicherung der Bauern bleibt gleich — wie vorhin erwähnt, bei den erneuerten 3 Prozent; allerdings muß die Bauern-Pensionsversicherungsanstalt von jeder Rentenzahlung einen Beitrag zur Krankenversicherung in der Höhe von 2 Prozent entrichten — von der Anstalt aus.

Und nun zur Bauern-Pensionsversicherung selbst, die ab 1. Jänner 1971 wirksam wird.

Es erfolgt die Einführung einer echten Pensionsversicherung für die Bauern, wobei die Versicherten nach dem Einheitswert des geführten Betriebes in 20 Versicherungsklassen eingeteilt werden. Diese gelten bei der Beitragsstaffelung und wirken sich dann auch bei der Pensionsbemessung aus. Der Träger der Anstalt wird „Pensionsversicherungsanstalt der Bauern“ benannt und ist praktisch die so umgewandelte Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt, die ja schon über zehn Jahre besteht.

Die Bestimmungen über die Versicherungspflicht entsprechen im wesentlichen den Normen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes. Versicherungspflichtig sind demnach die Betriebsführer ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Solche Fälle kann es geben; es sind Einzelfälle. Bei Ehegatten ist grundsätzlich der Mann versicherungspflichtig, die Frau ist ausgenommen. Versicherungspflichtig sind weiter die mittätigen Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Versicherungspflicht beruht künftighin nicht mehr auf dem Kalenderjahr, sondern auf dem Kalendermonat.

Die Aufbringung der Mittel, die natürlich wesentlich größer sein müssen als bisher, erfolgt zunächst durch die Beiträge der Versicherten, die sich nach dem Einheitswert der Betriebe richten. Die Übersicht über alle 20 Beitragsklassen würde zu weit führen, aber ich möchte ein kleines Bild geben über die Ausdehnung und Staffelung der Beiträge, die vorgesehen werden sollen.

Bis zu 35.000 S Einheitswert gilt die Versicherungsklasse I. Hier zahlt der Betriebsführer monatlich 87,60 S. Auch der Kinderbeitrag ist in gleicher Höhe.

Dann kommen, wie schon gesagt, die 20 Beitragsklassen, die 20 Versicherungsklassen. Der erstgenannte Beitrag ist die Untergrenze; einen niedrigeren Beitrag gibt es nicht und auch eine niedrigere Pension gibt es nicht. Das zweite, was ich jetzt sage, ist die Obergrenze, die bei einem Einheitswert von über 400.000 S liegt. Das ist die Versicherungsklasse XX. Hier zahlt der Betriebsführer monatlich 669,40 S. Der Monatsbeitrag für die Kinder eines solchen Versicherten beträgt 223,10 S.

Die Beiträge für die Bauern-Pensionsversicherungsanstalt werden, so wie das bereits seit einem Jahr bei den Zuschußrentenversicherungsbeiträgen der Fall ist, durch die Bauernkrankenkasse eingehoben und gleichzeitig mit den Krankenversicherungsbeiträgen von der Bauernkrankenkasse an die Bauern zur Vorschreibung gelangen.

Durch die Einnahmen aus dem Abgabengesetz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die, wie ich schon sagte, 345 Prozent vom Grundsteuermaßbetrag ausmachen, fließen weitere Beiträge herein. Für das Jahr 1970 werden 185 Millionen Schilling anzunehmen sein. Der eigentliche Bundesbeitrag liegt in der Höhe des Betrages, um den 101,5 Prozent des Aufwandes im Geschäftsjahr die Einnahmen übersteigen.

Ein paar Worte zum Leistungsrecht. Bei der Pension sind folgende Leistungsfälle vorgesehen. Zunächst der Leistungsfall des Alters mit Vollendung des 65. Lebensjahres beziehungsweise, wenn eine Bäuerin Selbstversicherte ist, mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Dann der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit und schließlich der Versicherungsfall des Ablebens des Versicherten, wo die Hinterbliebenenrenten in Kraft zu treten haben.

Als besondere Leistungsvoraussetzungen möchte ich nur einige wenige aufzählen.

Schreiner

Bei Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Witwenpensionen darf am Stichtag keine nach dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz versicherte Beschäftigung vorliegen. Es ist also praktisch die Aufgabe der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich, jedoch nur dann, wenn der Einheitswert 12.000 S ausmacht; bei darunterliegendem nicht.

Die Pensionsbemessung ist im System dem gewerblichen Pensionsversicherungsgesetz angeglichen. Die Pension soll der Höhe nach dem zuletzt erreichten Einkommen entsprechen, wobei für die Pensionshöhe einerseits die Bemessungsgrundlage und andererseits die erworbenen Versicherungsmonate ausschlaggebend sind. Die Bemessungsgrundlage wird aus dem Durchschnitt der Meßwerte innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre — hier ist, glaube ich, ein kleiner Unterschied zum ASVG.; dort sind die letzten fünf Jahre maßgeblich — vor dem Stichtag gebildet. Die Meßwerte sind im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz für jede Versicherungsklasse bestimmt. Je höher der Einheitswert der bewirtschafteten und für die Einstufung in die Versicherungsklasse maßgebenden Fläche liegt, desto höher ist daher auch der Meßwert. Wenn sich der Einheitswert innerhalb der letzten zehn Jahre infolge von Zukauf, Verkauf, Zupachtung oder Verpachtung oder Teilübergabe geändert hat, liegen für diese Zeiten auch verschiedene Meßwerte vor. Die Berechnung ist also nicht ganz einfach. In diesen Fällen ist die Bemessungsgrundlage durch Errechnung des Durchschnittes dieser Meßwerte zu ermitteln. Dem System nach kommt man immer wieder auf ähnliches, wie es auch bei den anderen Pensionsversicherungsgesetzen — ASVG. und GSPVG. — der Fall ist.

Die eigentliche Pension errechnet sich aus dem Grundbetrag — 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wobei in bestimmten Fällen der Grundbetrag um einen Zuschlag erhöht werden kann — und dem Steigerungsbetrag, der abhängig ist von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate. Es kann daher praktisch jetzt in den siebziger Jahren, 1971 und in den nächsten Jahren, noch kein Bauer eine Höchstpension bekommen, weil ja die erforderlichen Versicherungsjahre noch nicht vorliegen.

Die niedrigste Pension beträgt beim Nachweis von nur 60 Versicherungsmonaten 43 Prozent; die höchste Pension beim Nachweis von 540 Versicherungsmonaten 79,5 Prozent der jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage. Letzteres wird augenblicklich aus bereits genannten Gründen noch nicht möglich sein.

Die monatliche Pension bewegt sich daher in der Versicherungsklasse I — das ist die niedrigste Versicherungsklasse — voraussichtlich zwischen 350 und 644 S zuzüglich einer Wohnungsbeihilfe von 30 S bei Bezug einer Ausgleichszulage. Und in der Versicherungsklasse XX — also in der höchsten Versicherungsklasse — für den Betriebsführer zwischen 2855 und 4910 S. Diese Beträge erhöhen sich alljährlich nach dem Pensionsanpassungsgesetz mit dem gleichen Dynamikfaktor wie alle übrigen Renten und Pensionen.

Zur Pension kann für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei Schul- und Berufsausbildung beziehungsweise einer Bresthaftigkeit ein Kinderzuschuß gewährt werden. Dieser beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens 80 S.

Der Hilflosenzuschuß zur Bauernpension beträgt grundsätzlich die Hälfte der Pension, mindestens aber monatlich 606 S und höchstens 1212 S. Aber auch diese Beträge unterliegen der Dynamik und werden dann jährlich erhöht werden.

Und nun zur Ausgleichszulage, mit der einer alten und sehr berechtigten Forderung der Bauernschaft Rechnung getragen wurde. Denn gerade die Landwirtschaft hat eine sehr große Anzahl kleiner Betriebe, deren Besitzer in ihrem Alter ein sehr dürftiges Auskommen haben. Gerade für diesen Personenkreis wird sich die Ausgleichszulage zu den genannten Pensionsbeträgen, die ich angeführt habe, sehr wohlthuend auswirken.

Das System entspricht der nach ASVG. beziehungsweise GSPVG. geltenden Regelung. Danach ist dem Pensionsberechtigten eine Ausgleichszulage zu gewähren, wenn sein Gesamteinkommen einen bestimmten Richtsatz nicht erreicht. Der Richtsatz wird alljährlich im Bundesgesetzblatt verlautbart. Es besteht ein eigener Beirat hierfür, der immer für das kommende Jahr diese Richtsätze festlegt. Für das Jahr 1970 wird er für alleinstehende Pensionisten 1283 S ausmachen, mit einem Zuschlag für die Ehegattin von 499 S, für jedes Kind von 139 S, sofern diese Pension vom Pensionisten überwiegend ... diese Personen! vom Pensionisten überwiegend erhalten werden. — Wenn man bestimmte Passagen wörtlich liest, kann man arge Fehler begehen. Ich bitte hierfür um Entschuldigung.

Die Ausgleichszulage beträgt dann die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Als Einkünfte gelten so wie bei anderen gesetzlichen Regelungen einschlägiger Art insbesondere Geldbezüge oder Bezüge anstelle von Geld. Dazu gehören: Ren-

7602

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Schreiner

tenbezüge, Pensionsbezüge, Unterhaltsansprüche und dergleichen.

Für die Landwirtschaft ergibt sich hier eine besondere Art darüber hinaus durch das traditionelle landwirtschaftliche Ausgedinge. Für dieses Ausgedinge sind Pauschalbeträge eingesetzt. Es wird nicht das im Übergabevertrag tatsächlich geschriebene, vielleicht dem Betrieb unzumutbare oder dem Übergeber unzumutbare — auch das kann es geben — Ausgedinge in Rechnung gestellt, sondern ein fiktives Ausgedinge, das errechnet ist aus den Möglichkeiten, bei denen man vom Unternehmer annehmen kann, daß er diese Leistungen tatsächlich an die Übergeber erbringen kann. Hier ist ungefähr folgende Richtlinie festgelegt: Bis zu einem Einheitswert von 15.000 S werden 25 Prozent des jeweiligen Richtsatzes als Ausgedingseinkommen angenommen. Dieser Prozentsatz wird um je ein Prozent pro weitere 1000 S Einheitswert bis zu 35.000 S Einheitswert erhöht. Ab 35.000 S Einheitswert beträgt die Ausgedingsanrechnung pro weitere 1000 S Einheitswert 0,75 Prozent des Richtsatzes. Bei dem für 1970 geltenden Richtsatz für Alleinstehende von 1333 S ergibt sich daher bei einem Einheitswert bis 15.000 S ein anzurechnendes Ausgedinge von monatlich 333,25 S und — ich möchte jetzt die Zwischenstufen auslassen — bei einem Einheitswert von 50.000 S eine monatliche Ausgedingebewertung von 749,81 S.

Wir sehen also: Je höher der Einheitswert des übergebenen Betriebes ist, umso höher ist auch der fiktive Ausgedingswert festgelegt, umso niedriger wird aber dann für diese Zuschufrentner die Ausgleichszulage werden, weil der Ausgedingswert sich dem Einheitswert entsprechend erhöht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz wird die letzte große Bevölkerungsgruppe in das bewährte System der Pensionsversicherung einbezogen. Es bestätigt die Sozialpolitik der Österreichischen Volkspartei und ihrer Regierung als eine Sozialpolitik für alle Österreicher (*Beifall bei der ÖVP*), und es ist sehr zu begrüßen, daß mit diesem Gesetzeswerk auch die Bauernschaft Österreichs allmählich in der Pensionsversicherung allen anderen Berufsgruppen gleichgezogen wird.

Nach dem 1. Jänner 1971 werden rund 270.000 Bauern nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz pflichtversichert sein. Bereits im Jahr 1971 werden voraussichtlich rund 8000 Pensionen anfallen.

Die Beiträge der Versicherten werden abgestuft nach dem Einheitswert der Betriebe

monatlich zwischen 87 S und 669 S liegen. Der Bundesbeitrag — ich möchte das noch einmal wiederholen —, der eine beachtliche Steigerung erfährt — auch für dieses Verständnis soll unserer Bundesregierung Anerkennung gezollt werden —, wird im Jahre 1971 bereits rund 600 Millionen Schilling betragen. Dieser verhältnismäßig hohe Bundeszuschuß wird durch die Tatsache gerechtfertigt, daß die Landwirtschaft Jahr für Jahr in großer Zahl beste Kräfte für andere wirtschaftliche Sektoren zur Verfügung stellt. Darüber hinaus stellen die in die Industrie abwandernden Bauernsöhne für die Sozialversicherung der Arbeitnehmer beste Risiken dar, weil sie wohl Beiträge zahlen, aber noch kaum Leistungen beanspruchen und weil die für die Arbeiter-sozialversicherung, vor allem die Krankenversicherung, günstige Erscheinung zutage tritt, daß das Durchschnittsalter wesentlich niedriger liegt als bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungen, beispielsweise bei den Landwirtschaftskrankenkassen, bei denen das Durchschnittsalter wesentlich höher ist, wodurch auch die Krankheitsfälle häufiger sind und die Krankheitsdauer länger ist.

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz wird allmählich das auslaufende Landwirtschaftliche Zuschufrentenversicherungsgesetz ablösen. Dieses Zuschufrentenversicherungsgesetz hatte wohl anfangs die Erwartungen erfüllt. Weil aber die Abwanderung von der Landwirtschaft das Verhältnis der Versicherten zu den Rentnern stark verschlechterte, wurde die sozialpolitische Wirkung immer schwächer. Diese Entwicklung war unaufhaltsam, und sie bot den entscheidenden Anstoß, auch die Bauern in das System der sozialen Sicherheit miteinzubeziehen.

Die Bauernpension wird schließlich auch ein sehr wertvoller Beitrag zur Strukturförderung in der Landwirtschaft sein. Es wird die Bauernpension sicherlich von Jahr zu Jahr immer mehr auch die Hofübergaben erleichtern und damit die Altersstruktur der aktiven Bauern verbessern. Ferner werden so manche Kleinbauern, die keinen Besitznachfolger haben, sich leichter entschließen können, ihre Gründe zu verpachten oder zu verkaufen, wenn durch die Bauernpension für ihr Alter entsprechend Vorsorge getroffen wird. Durch die Bauernpension wird daher im Laufe der Jahre auch sehr wesentlich die Bodenmobilität gefördert werden.

Das vorliegende Gesetz ist also nicht nur sozialpolitisch, sondern auch gesamtwirtschaftlich für Österreichs Bauernschaft von großer Bedeutung. Die Österreichische Volkspartei gibt diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Es hat sich zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Novak. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Novak (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen des Kollegen Bundesrat Schreiner ist es wohl nicht mehr notwendig, auf einzelne materielle Bestimmungen dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes einzugehen. Ich glaube, es wird der größere Teil in die Lage versetzt, nahezu ein fachkundiger Versicherungsbeamter der Bauernpensionsversicherung werden zu können. Wenn der Herr Kollege Schreiner angeführt hat, daß die Selbständigen in der Pensionsversicherung in der Altersversorgung jahrzehntelang zurückgeblieben sind, so mag dies ein Einbekenntnis sein, aber wenn dieses Zurückbleiben damit begründet wird, daß man zuerst die Arbeiter und Angestellten, die Unselbständigen, ihre Sozialversicherung aufbauen lassen wollte, wird das, glaube ich, dem Bundesrat Schreiner kaum wer abnehmen. Ich werde im Verlauf meiner Ausführungen einige sehr bekannte Ausführungen von Bauernbundfunktionären bringen, die das Gegenteil davon beweisen.

In der Bundesratssitzung am Mittwoch, den 10. Dezember, wurden — Kollege Schreiner hat sie ja auch angeführt — vier Gesetze aus dem sogenannten Sozialpaket behandelt, und es wurde gemeinsam beschlossen, keinen Einspruch zu erheben.

Ich habe zu diesem Sozialpaket ausgeführt, daß mit diesen Novellen eine Sozialoffensive vorgetäuscht werden sollte, und habe ausgeführt, daß weder die Österreichische Volkspartei noch einer ihrer Bünde eine eigene Initiative zu neuen sozialpolitischen Gesetzen entwickelt hätten.

Herr Bundesrat Bürkle hat als Regierungsmitglied sich bemüht gefühlt, die Frau Bundesminister Rehor besonders in Schutz zu nehmen und anzuführen, was alles unter ihrer Ministerschaft geschehen ist. Ich glaube, daß dazu gar kein Anlaß war. Der Inhalt dieses Sozialpakets hat ja Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Arbeiterkammertages, des Arbeitsbauernbundes, anderer Interessenvertretungen und der Sozialistischen Partei entsprochen. Genauso verhält es sich mit dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

Dieses Gesetz ist zweifellos die bedeutendste Vorlage in diesem Paket. Mit diesem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ist eine alte und oft urgierte Forderung der Sozialisten erfüllt worden. Die Sozialisten haben die soziale Sicherheit nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern — gegen den Widerstand der Österreichischen Volkspartei und der von

ihr beeinflussten Organisationen — auch für Selbständige in Stadt und Land und damit die Rechtsgrundlagen für diese neuen Sozialsysteme durchgesetzt, die durch Novellen den Entwicklungen stets angepaßt werden müssen und die Meilensteine auf dem Weg zu einer umfassenden sozialen Sicherheit darstellen.

Dieses Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, womit die bäuerlichen Familien in eine Pensionsregelung einbezogen werden, ist von großer Bedeutung. Die Sozialisten und die sozialistischen Bauernfunktionäre können mit Genugtuung und Freude darauf verweisen, daß seit der von Otto Bauer im sozialdemokratischen Agrarprogramm 1925 aufgestellten Forderung nach einer befriedigenden Altersversorgung auch für die alten Bauern und Bäuerinnen unsere jahrzehntelangen Bemühungen nie erlahmten und trotz großer Widerstände zum Erfolg führten. Es war ein langer Weg, bis in der Österreichischen Volkspartei aus dem Saulus ein Paulus wurde. (Zwischenruf.) Dies soll kein Vorwurf sein, im Gegenteil, es freut uns immer, wenn wir eine Bekehrung vermerken können. Früher las man noch über die Einführung einer Altersversorgung im Organ des Österreichischen Bauernbundes „Der österreichische Bauernbündler“ zu dieser Frage in den Jahren 1950 bis 1956 etwas anderes. Herr Kollege Schreiner, damit wird Ihre These widerlegt! Ich erinnere auch an die Tagung in Innsbruck. Im „Österreichischen Bauernbündler“ stand in der Nummer 13 vom 1. April 1950 ein Artikel des Altbundesrates Fischer von Sankt Veit an der Gölser in Niederösterreich: „Schon durch das Bestehen der Bauernpension wird die Beibehaltung“ von „Sicherungen des Lebensabends der Ausnehmer sehr erschwert ... Lassen wir es daher mit den bisherigen sozialen Errungenschaften genug sein! ... Lassen wir daher die Errichtung von Pensionskassen für selbständige Bauern denen, die glauben, mit einer solchen ihren Lebensabend gesichert zu haben; man verlange aber nicht, daß eine solche in unsere Sozialgesetzgebung eingebaut werde.“

Das ist nicht hinwegzudisputieren, das ist schließlich für die Geschichte festgehalten.

Ja, noch weiter. Nach dieser Innsbrucker Tagung liest man im Blatt Nr. 26 des „Bauernbündlers“ vom 27. Juni 1953 einen Artikel, der lautet: „Der Rentenklau ist tot, es lebe die Volkspension.“ — Dort heißt es: „Auf jeden Fall ist das, was uns jetzt die sozialistischen Dorferoberer“ mit ihren Instruktionen „erzählen, keine Volkspension, sondern höchstens eine vom Staat zu zahlende, erweiterte Fürsorge.“ — Und was zahlt heute der Staat? — „Man wird auf der Hut sein müssen, um diesen demagogischen Schwabenstreich beizeiten ins rechte Licht zu setzen.“

7604

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Novak

Dann weiter; alle paar Monate kommt ja etwas. — Im Blatt Nr. 44 vom 31. Oktober 1953 heißt es: „Neue Wege der Agrarpolitik“. — Für diesen Artikel zeichnet der Bauernbundbezirksobmann Theuringer aus Niederösterreich, ein Marchegger, wenn ich mich nicht irre: Österreich darf kein Rentnerstaat werden!

Ja, so dachten nun einmal die Bauernbundfunktionäre. Im Blatt Nr. 9 vom 27. Februar 1954 findet sich ein Artikel: „Soll die Altersrente für selbständige Landwirte verwirklicht werden?“ — Und dann heißt es: „Freiwillig nie! Jetzt ist es an der Zeit, uns zu wehren, denn wir haben das Gefühl, daß uns jemand an die Gurgel springt.“ (Bundesrat Schreiner: Sie müssen auch die positiven Stellungnahmen vorlesen, nicht nur die negativen!) Kommt, ja kommt alles! — Gezeichnet „A. N.“ aus Niederösterreich. (Bundesrat Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer: Das sind doch Leserzuschriften!) Nein, nein!

Im Blatt Nr. 48 vom 27. November 1954 (Bundesrat DDr. Pitschmann: Novak! Du verwechselst „Bauernbund“ mit „Bundesbahn“, kommt mir vor!) Es ist unangenehm, das glaube ich sehr gerne, aber Politik ist nun einmal eine harte Sache, und Sie müssen auch das zur Kenntnis nehmen, was vielleicht schon Ihre Vorgänger — ihr seid ja schon die Epigonen! — darüber dachten, die eben verhindert haben, daß schon früher diese Altersversorgung der Bauern Gesetz werden hätte können. (Beifall bei der SPÖ.)

Sie sagen, das sind Leserbriefe. Ich zitiere aus dem Blatt Nr. 48 vom 27. November 1954 den damaligen Kammervizepräsidenten Nationalrat Scheibenreif. Er hatte „am 17. November dieses Jahres bei der Budgetdebatte im Finanzausschuß des Nationalrates den sozialistischen Vorschlag für die Schaffung einer ‚Bauernpension‘ als für die Landwirtschaft unannehmbar erklärt.“

Meine lieben Herren Kollegen von der rechten Seite! Ich glaube, das sind Beweise genug, daß die Behauptung der Rücksichtnahme auf die Zuerstgestaltung der sozialen Sicherheit für die Unselbständigen absolut widerlegt wird. (Weitere Zwischenrufe. — Bundesrat Schreiner: Herr Novak! Entscheidend ist doch der Pionier in der Landwirtschaftspolitik, wenn auch nur etappenweise durchgeführt wird!) Natürlich! Aber wie viele Etappen hätten schon zurückgelegt werden können, lieber Kollege Schreiner? Wie viele Etappen! Als aber der erste Schritt zur Bauernpension getan wurde und 1958 das LZVG geschaffen wurde, da waren es diese Pensionswiderstandskämpfer, hohe Bauernbundfunktionäre, die dann in die Dörfer hin-

gingen und das LZVG. als ihren Erfolg angepriesen haben! (Bundesrat Porges: So wie heute!) So war es doch. Wir haben es doch gehört und gesehen. Ich gehe nicht fehl und glaube bestimmt, mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß es diesmal bei der Bauernpension genauso sein wird.

Das Gesetz ist in verhältnismäßig kurzer Zeit durchberaten worden. Die Regierungsvorlage kam im Oktober ins Parlament. Der Sozialausschuß des Nationalrates hat sich erstmals am 25. November damit befaßt und hat in einem Unterausschuß die Beratungen durchgeführt. Trotz der besonderen Eile konnten Verbesserungen erreicht werden. Es ist zum Beispiel gelungen, den für die Pflichtversicherung maßgebenden Einheitswert von 12.000 S auf 30.000 S anzuheben, was den wirtschaftlichen Verhältnissen besser entspricht, als die Regierungsvorlage es vorgesehen hatte.

Die Finanzierung der Pensionsversicherung — das haben wir schon gehört — erfolgt durch Beiträge der Pflichtversicherten und durch Bundeszuschüsse. Es ist durchaus in Ordnung, wenn in diesem Gesetz für die Bauern teilweise Regelungen in Anspruch genommen werden, wie sie für die übrigen Berufsgruppen gelten. Man versucht nur, bei der Beitragsleistung so billig wie möglich auszukommen, den Bundeszuschuß aber so hoch wie möglich anzusetzen. Ein Antrag auf Anhebung des Beitrages der im elterlichen Betrieb mitarbeitenden Söhne und Töchter von einem Drittel des Beitrages des Betriebsinhabers auf die Hälfte wurde abgelehnt, obwohl dies im Vergleich zu den Unselbständigen eine einigermaßen gerechte Beitragsleistung herstellen würde.

Wir haben schon gehört: Der Mindestbeitrag im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz beträgt 87,60 S und der Höchstbeitrag 669,40 S. Bedenken müssen allerdings gegen das Finanzierungskonzept vorgebracht werden. Die Beitragsfestsetzung ist besonders in den höheren Einheitswertkategorien äußerst entgegenkommend. Außerdem treten ungeachtet der geringen Beiträge die leistungsrechtlichen Bestimmungen ab dem 1. Jänner 1971 voll in Wirksamkeit. Nach dem ASVG. war eine fünf Jahre währende Übergangsvorschrift vorgesehen, die die Leistungen der Höhe nach begrenzte. Auch beim GSPVG. hat die volle Wirksamkeit etwa nach sieben Jahren erst begonnen. Nach einem Antrag der Sozialisten, der wohl nicht angenommen wurde, weil man sagt, die ersten in der Pensionsversicherung werden ja doch nicht die volle Pension erhalten, hätte es sich um ein Einschleifen der anfallenden Pensionsantragsteller gehandelt.

Novak

Ich frage Sie, ob es denn gar so schlecht wäre, wenn in der Klasse XX in der Variante 3 nach fünf Versicherungsjahren die Pension nach unserem Vorschlag 1252,80 S ausgemacht hätte und nach 45 Jahren im Jahre 1971 2316,30 S und dann bis zum Jahre 1975 auf 2255 respektive 4169,30 S angestiegen wäre. *(Bundesrat Schreiner: Damit ist aber niemandem geholfen!)* Das wäre das Einschleifen gewesen. Aber Sie haben es abgelehnt und es dabei sein lassen, daß die Wirksamkeit eben mit 1. Jänner einsetzt. Für den Einheitswert von 30.000 S wäre daher die bisherige Beitragseinzahlung spätestens mit der Oktoberpension 1971, bei einem Einheitswert von 65.000 S spätestens mit der Augustpension und bei einem Einheitswert von 370.000 S spätestens mit der Junipension bereits verbraucht.

Ich glaube also, daß wir durchaus sagen können, daß die Finanzierung dieses Bauernpensionsversicherungsgesetzes mit einer größeren Sorgfalt hätte gemacht werden müssen, aber dazu hätte man sich auch mehr Zeit nehmen müssen. Es geschah aber nur, um noch das Gesetz unter Dach und Fach zu bringen, um hinausgehen zu können und zu sagen: Wir bringen euch die Bauernpension, kennt's euch eh aus, was ihr am 1. März 1970 zu tun habt!

Aus diesem Umstand und der geringen eigenen Beitragsleistung resultiert eben eine stark zunehmende Inanspruchnahme von Bundesmitteln für die Bauernpensionsversicherung, wozu noch kommt, daß auch für die landwirtschaftliche Zuschußrente ein Anspruch auf Ausgleichszulage eröffnet wird. *(Zwischenruf des Bundesrates Schreiner.)* Das tut ein bisserl weh, aber ich kann euch nicht helfen. Es hat den Anschein, daß das ganze Finanzierungskonzept eben nicht genügend durchgearbeitet wurde. Von Haus aus wurde die finanzielle Gebarung dieses Versicherungszweiges weitgehend auf den Zuschuß an Bundesmitteln abgestellt.

Ich möchte zum Vergleich *(Bundesrat Schreiner: Nimm doch die anderen Pensionen! Genauso!)* in Erinnerung bringen, daß von den OVP-Finanzministern in der Alleinregierung zur Budgetsanierung erhebliche Mittel an Bundeszuschußmitteln der Pensionsversicherung den Arbeitern und Angestellten vorenthalten werden! Auch in der Presse findet das seinen Niederschlag. Die „Kleine Zeitung“, Graz, vom 12. Dezember 1969 schreibt dazu: „Bauernpension kostet in fünf Jahren 4,4 Milliarden“.

„Genaue Berechnungen ergaben, daß das Defizit bereits 1975, der Bundeszuschuß sogar schon 1974 mehr als 1 Milliarde Schilling aus-

machen werden. Die Gesamtkosten für die Jahre 1971 bis 1975 werden auf 4,4 Milliarden Schilling geschätzt.

Die Ausgaben werden“ 1971 bis 1975 „von 1215 auf 1837 Millionen Schilling steigen, die Einnahmen“ aber nur „von 607 auf 727 Millionen Schilling. Damit ergeben sich ... Defizite“ für 1971 „von 608“, für 1972 von „729“, für 1973 von „857“, für 1974 von „990“ und“ für 1975 von „1110 Millionen Schilling“. Der Bundeszuschuß beträgt für diese Jahre „626, 749, 880, 1015 und 1137 Millionen Schilling ...“, sodaß sogar“ aus den Bundeszuschüssen „kleine Überschüsse“ an die Bauernpensionsversicherungsanstalt „(zwischen 18 und 27 Millionen Schilling jährlich) abfallen werden“. *(Bundesrat Schreiner: Sie werden vom Arbeitsbauernbund ausgestoßen, wenn Sie so reden!)* Ja, das sind hieb- und stichfeste Ziffern! Ihr hört das nicht gern, ich weiß es.

Weiters werden die Zuschußrentner nun „Altrentner“ und vorerst aus der Bauernpension ausgeklammert. Dieses Problem befriedigend zu lösen, wird wohl Stoff für die jetzt schon sich anzeigende 1. Novelle sein.

Ebenso unbefriedigend und auch zu bedauern ist die Tatsache, daß die auf dem Hof mitarbeitenden Bäuerinnen nach wie vor keine eigene Versicherung und daher auch keinen eigenen Pensionsanspruch haben. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer: Das kostet ja wieder Geld!)* Ja, aber was ist wichtiger: Sollen diese Frauen auf die Witwenpension warten, die ja nur die Hälfte ausmacht und die Sie nicht erhöhen wollen? *(Bundesrat Schreiner: Genau wie im ASVG.)*

Auch wird in der Pensionsversicherung das Problem der sogenannten neutralen Zeiten besonders aktuell. Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft müssen vielfach Arbeitslosenzeiten in Kauf nehmen oder Krankstandszeiten, die als neutrale Zeiten nach dem ASVG. nicht als Versicherungszeiten gelten. Da solche Zeiten aber Jahr für Jahr auftreten, bedeuten sie für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vielfach eine merkliche Verringerung der Pension. Für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen gibt es keine Arbeitslosigkeit *(Bundesrat Schreiner: Eben!)* und daher keine neutralen Zeiten. Die Sozialisten haben bei der Beratung dieses Problem vorgebracht, bei der OVP aber leider kein Verständnis dafür gefunden. Sie war nicht bereit, die großen Nachteile, die die Dienstnehmer allein betreffen, zu beseitigen.

Die Pension wird nun gewährt — das haben wir schon gehört —, wenn der Betrieb übergeben wird. Dies wird bei einer größeren Zahl

7606

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Novak

von Bauern vor allem mit kleineren Betrieben Schwierigkeiten bereiten, wenn niemand da ist, dem übergeben werden kann. Da werden strukturpolitische Maßnahmen gesetzt werden müssen, damit der altgewordene Bauer seine Pension bekommt.

Daß diese Regierungsvorlage Mängel aufgewiesen hat, beweist der Umstand, daß von der ÖVP verschiedene Abänderungsanträge der Sozialisten angenommen wurden, jedoch nicht hinreichend. Obwohl das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz noch immer Mängel und Härten aufweist, ist dieses Gesetz ein bedeutungsvoller Schritt. Wir sind der Meinung, daß für eine 1. Novelle genügend Stoff bereits vorliegt. Die sozialistische Fraktion wird dem Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Verzichtet.

Ich darf die im Hause erschienene Frau Sozialministerin Grete Rehor auf das herzlichste begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird (368 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Herr Bernkopf. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Bernkopf:** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß für die Jahre 1969 bis 1972 im Interesse einer Vermeidung beziehungsweise Verhütung von Arbeitslosigkeit für den Bau oder Neubau von Arbeitsämtern weiterhin Mittel des Reservefonds — und zwar bis zu einem Gesamtausmaß von 60 Millionen Schilling — herangezogen werden können. Diese Sonderregelung ist erforderlich, um bereits begonnene Bauvorhaben abschließen beziehungsweise dringend notwendige Neubauten errichten zu können, da durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz die Bestimmung des § 64 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgehoben wurde. Auf Grund dieser Bestimmung wurden in den vergangenen Jahren im Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für soziale Verwaltung, Finanzen sowie Bauten und Technik auf dem Gebiete der Arbeitsmarktverwaltung verschiedene Gebäude neu erbaut beziehungsweise adaptiert.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke für den Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrwesenens und des Post- und Telegraphenwesenens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 geändert und ergänzt werden (350 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrwesenens und des Post- und Telegraphenwesenens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Kerber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Kerber:** Frau Vorsitzende! Frau Bundesministerin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Mit

Kerber

dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dieser verfassungsrechtlichen Anordnung hinsichtlich des Eisenbahngesetzes 1957, des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, des Binnenschiffahrtsverwaltungs-gesetzes 1935, des Luftfahrtgesetzes 1957, des Kraftfahr-liniengesetzes 1952 und des Telegraphen-wegegesetzes 1929 Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Beauftragter des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich hiemit dem Hohen Bundesrat den Antrag, man wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahr-linienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 geändert und ergänzt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie samt Anhang (352 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Herr Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer: Verehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Minister! Durch das gegenständliche Übereinkommen soll das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammen-

arbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie aus dem Jahre 1960 ersetzt werden. Neben einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit verpflichten sich die USA in dem vorliegenden Abkommen zur Lieferung des österreichischen Bedarfes an bestimmtem spaltbarem Kernmaterial und übernimmt Österreich die Verpflichtung der ausschließlich friedlichen Verwendung der zur Verfügung gestellten Materialien, Ausrüstungen oder Geräte.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht. Zum Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Frau Hermine Kubanek. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hermine Kubanek (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Von allen Aufgaben der Politik steht bei den Frauen das Erhalten von Frieden und Ordnung an der Spitze. Nach einer Meinungsbefragung halten mehr als die Hälfte der Frauen, nämlich 56 Prozent, dies für die vordringlichste Aufgabe der Politik.

Gestützt auf diese Tatsache, sehe ich mich nun veranlaßt, in diesem Sinne einige Gedanken zu der Erneuerung des Abkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie, dem wir heute hier im Hohen Hause unsere Zustimmung geben werden, zum Ausdruck zu bringen.

Wann immer von Atomenergie und Atomkernspaltung die Rede ist, wird sich unsere Generation mit Schauern an die Namen zweier Städte erinnern: Hiroshima und Nagasaki, weil es seit Menschengedenken kein so entsetzliches Inferno gegeben hat mit seinen Hunderttausenden teils zerfetzten, teils noch lebenden, halb wahnsinnig im Flammenmeer umherirrenden und qualvoll verendenden Menschen.

7608

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Hermine Kubanek

Es ist nicht so — und das hat dieses Unglück bewiesen —, daß die Atombombe ein augenblickliches und daher schmerzloses Ende bereitet. Nur was sich in unmittelbarer Nähe des Explosionszentrums befindet, wird im Bruchteil einer Sekunde zerstört. Noch Wochen und Monate, ja Jahre später starben Tausende der Überlebenden an den Folgen innerer Verbrennungen, die sie, ohne äußere Verletzungen erlitten zu haben, nur als Folge der von der Bombe ausgehenden Gammastrahlen erlitten hatten. Diese Strahlen zerstören das Knochengewebe und erzeugen solche innere Veränderungen, daß die Betroffenen die Fähigkeit zur Bildung der lebensnotwendigen roten Blutkörperchen verlieren. Diese Krankheit ist uns allen ja unter dem Namen Leukämie bekannt und verursacht ein langsames, aber unrettbares Dahinsiechen. Vielleicht ist manchen von Ihnen die Geschichte von Wilfried Bruckner von dem kleinen japanischen Mädchen bekannt: „Sardarko darf nicht sterben“.

In dieser Geschichte wird aufgezeigt, wie schwer solche Folgen zu tragen sind und wie schwer dieses kleine Mädchen unter diesen Folgen zu tragen hatte und wie sie es gemeistert hatte. Dem Tod nahe und im Bewußtsein des nahen Todes hat sie auf ihrem Krankbett mit dem Falten von Papiersmetterlingen begonnen. (*Bundesrat Nora Hilll: Von Kranichen!*) Und sie hat sie an Freunde und Bekannte verschenkt.

Der Massenselbstmord — und das wollte ich damit auch zum Ausdruck bringen —, den die Menschheit mit dem nächsten Krieg begehen würde, wäre kein rasches, schmerzloses Ende, sondern eine Hölle von Martern, und wir sehen daraus, welch furchtbare Waffe mit der Entdeckung der Atomenergie der Menschheit in die Hand gegeben worden ist.

Aber es wurden ihr mit dieser Kraft auch Möglichkeiten erschlossen, die sich, wenn sie zu friedlichen Zwecken genützt werden, zum Segen für die gesamten Erdenbewohner auswirken können.

Überall in unserer Welt tut Hilfe dringend Not. Ich erzähle nichts Neues, und wir wissen es alle miteinander: Seit Jahrhunderten ringen die Menschen um bessere Lebensverhältnisse. Sie kämpfen gegen Hunger, wenn Unwetter oder Schädlinge ihre Ernte vernichtet haben, und sie wehren sich gegen die Krankheiten. Sie erfanden Maschinen, um ihr Los zu verbessern, sie gewannen der Kohle und dem Erdöl Strom und Wärme ab, um die Härten der Natur zu mildern. Die größten Errungenschaften aber wird erst die Zukunft mit Hilfe der Atomkraft bringen, wenn die Menschheit nur gemeinsam danach strebt, diese Kraft zum

Wohle aller Menschen zu nützen. Denn die Atomkraft kann zu einem wundervollen Instrument werden — so bestätigen die Wissenschaftler —, das dem Menschen hilft, seine Umwelt zu beherrschen. Mit Hilfe der Atomkraft kann man wertvolle Nahrung für die Hungernden schaffen, indem man aus unfruchtbaren Wüsten ertragreiches Land gewinnt. Die Welt kann mit ihrer Hilfe mit Licht und Wärme versorgt werden, und sie dient der Menschheit zur Heilung von Krankheiten.

Der durch die Atomkraft sich heute abzeichnende entscheidende Wandel in der Technik, Wissenschaft und Wirtschaft verlangt aber, daß jedes Volk sich rechtzeitig mit den Problemen befaßt, die sich in technischer und wirtschaftlicher und besonders in sozialer und politischer Hinsicht aus den neuen Möglichkeiten ergeben.

Nun möchte ich noch darauf hinweisen, daß wir trotz der großen Vorteile, die dieses Wunder der Technik auf allen Gebieten für die Menschheit bedeutet, auch die nachteiligen Begleiterscheinungen nicht übersehen dürfen und die Stimmen jener Wissenschaftler, die auf die Gefahren hinweisen, die die Atomkernspaltung, auch die friedliche Nutzung, für die Menschheit mit sich bringt, nicht überhören dürfen.

Wir sollen daher die Warnungen der Biologen und Ärzte, die für uns alle als die Hüter des Menschengeschlechtes gelten, nicht als Nebensächlichkeiten abtun. Was nämlich heute bei der Atomkernspaltung in der Welt geschieht, ist so ungeheuerlich und greift so tief in unser aller Schicksal ein, ja es rührt an dem Lebensnerv kommender Generationen, daß strengste Kontrolle und Überwachung und ein Höchstausmaß von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze unseres Lebens und des Lebens kommender Generationen gegeben sein muß.

Die Sorge um die Gesunderhaltung unserer Bevölkerung hat uns Sozialisten bewogen, uns eingehend mit diesen Problemen zu beschäftigen. In unserem Humanprogramm, zu dem namhafte Fachexperten ihren konstruktiven Beitrag leisteten und das durch unsere Vorsitzende Abgeordnete zum Nationalrat Frau Dr. Hertha Firnberg als gesundheitspolitisches Konzept der Öffentlichkeit zur Begutachtung vorgelegt wurde, haben wir alle aufgefordert, ohne Rücksichtnahme auf Parteeinstellung und Weltanschauung an dessen Verwirklichung mitzuwirken. Und es ist ein Programm, meine Damen und Herren, für den Menschen, für einen neuen Lebensraum, der von den Menschen für die Menschen gestaltet wird.

Hermine Kubanek

Aber im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Nutzung der Atomkraft geben wir Sozialisten sehr gerne dem nun in Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates unsere Zustimmung, weil wir daran glauben, daß die friedliche Nutzung der Atomkraft zur Hebung des Wohlstandes und damit zur Festigung der Demokratie beiträgt und den Frieden zwischen den Völkern festigen wird. Dann wird das Atomzeitalter das Zeitalter von Frieden und Freiheit für alle Völker sein. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend einen Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (353 der Beilagen)

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird (345 der Beilagen)

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird (346 der Beilagen)

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird (347 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 15, 16, 17 und 18, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Zusatzvertrag zum Vertrag mit dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen,

Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche,

Abänderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und

Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft.

Berichterstatter über Punkt 15 ist der Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Schambeck:** Frau Vorsitzende! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! In dem Vertrag mit dem Heiligen Stuhl über die Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen hat sich Österreich zur Zahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling verpflichtet. Im Hinblick auf den seit 1960 erheblich gestiegenen Sach- und Bauaufwand der katholischen Kirche in Österreich soll dieser Fixbetrag ab 1970 um rund ein Drittel auf 67 Millionen Schilling erhöht werden.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Im Auftrag des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration stelle ich den diesbezüglichen Antrag.

Vorsitzende: Danke.

Berichterstatter über Punkt 16 ist die Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr. Anna **Demuth:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der altkatholischen Kirche und der Republik Österreich sind im wesentlichen in einem Bundesgesetz aus dem Jahre 1960 geregelt. Danach hat der Bund an die altkatholische Kirche alljährlich einen festen Betrag in der Höhe von 150.000 S zu leisten. Im Hinblick auf den seit 1960 erheblich gestiegenen Sach- und Bauaufwand der altkatholischen Kirche soll der vom Bund zu erbringende jährliche Fixbetrag um rund ein Drittel erhöht werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über

7610

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Dr. Anna Demuth

finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Berichterstatter über die Punkte 17 und 18 ist die Frau Bundesrat Dr. Seda. Ich bitte sie um ihre Berichte.

Berichterstatterin Dr. Erika Seda: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche Augsburgischer und Helvetischer Bekenntnisses in Österreich und der Republik Österreich sind grundlegend in einem Bundesgesetz aus dem Jahre 1961 geregelt. Danach hat der Bund an die Evangelische Kirche alljährlich einen festen Betrag von 3,250.000 S zu leisten. Im Hinblick auf den seit der angeführten gesetzlichen Regelung erheblich gestiegenen Sach- und Bauaufwand der Evangelischen Kirche soll der vom Bund zu erbringende jährliche Fixbetrag um rund ein Drittel erhöht werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe nun den zweiten Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten.

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der israelitischen Religionsgesellschaft und der Republik Österreich sind im wesentlichen in einem Bundesgesetz aus dem Jahre 1960 geregelt. Danach hat der Bund an die israelitische Religionsgesellschaft alljährlich einen festen Betrag in der Höhe von 900.000 S zu leisten. Im Hinblick auf den seit 1960 erheblich gestiegenen Sach- und Bauaufwand der israelitischen Religionsgesellschaft soll nunmehr der vom Bund zu erbringende jährliche Fixbetrag um rund ein Drittel erhöht werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Herr Prof. Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Es gibt eine wissenschaftliche Theorie, wonach das Sonnensystem, in dem wir als kleine Molekularteilchen herumschwirren, etwa 10 Milliarden Jahre alt sein soll, die Erde selbst — nach dieser Theorie — etwa 4 bis 5 Milliarden Jahre, und Leben auf dieser Erde soll es etwa seit 2 Milliarden Jahren geben. Die Menschen sollen auf dieser Erde — hierüber gibt es eine Theorie — zwischen 600.000 und einer Million Jahre existieren. Seit etwa 600.000 Jahren oder seit 1 Million Jahren also gibt es Menschen auf dieser Erde, und seitdem es Menschen auf dieser Erde gibt, gibt es auch ein religiöses Fühlen und Denken. Ich möchte gleich diesen Gedanken der Wissenschaft unserer Zeit dem Thema voranstellen, das ich heute hier behandeln möchte.

Ich habe mich dann noch zu diesen Religionsgesetzen und zu dem Vertrag mit dem Heiligen Stuhl zu Wort gemeldet, weil der große Bruder, der Hohe Nationalrat, über diesen bedeutenden Problemkreis überhaupt nicht diskutierte, sondern eigentlich sang- und klanglos darüber hinweggegangen ist. Zweitens vielleicht auch deswegen, weil man gerade in letzter Zeit wieder vor einer Reideologisierung politischer Gruppierungen spricht, und letzten Endes auch deswegen, weil man ja ohnehin sehr, sehr selten Gelegenheit hat, hier im Hohen Haus über weltanschauliche Probleme sprechen zu können. Und manches Mal sollte man die Gelegenheit dazu auch benützen, denn letzten Endes: Politik und Weltanschauung hängen sehr, sehr eng zusammen.

Zunächst noch im Telegrammstil einige Tatsachen und Meinungen zu diesem Thema. Wir wissen, meine Damen und Herren, daß bei unseren Mitmenschen die Meinung, wie weit man Kirchen vom Staate her unterstützen

Dr. Reichl

soll, sehr verschieden ist. Ich möchte aber feststellen, daß es sich hier nicht nur um Unterstützungen handelt, sondern um alte Rechtsansprüche. Die einen denken an das berühmte und folgenschwere Wort aus der Reformationszeit, das da lautet: „Wie das Geld in dem Kasten klingt, so die Seele in den Himmel springt!“ Sie sind gegen jede Form eines sogenannten kirchlichen Materialismus mißtrauisch. Sie sehen im Geld das Prinzip des Bösen. Aber bitte, im Geld das Prinzip des Bösen zu sehen, ist nicht die allgemeine Auffassung jener Kirchen, die sich im geschichtlichen Leben durchgesetzt haben. Ich komme auf diese Theorie noch ein wenig zu sprechen. Ich werde Ihnen nur die Theorie vortragen, die es gegenwärtig noch gibt und die praktisch noch das kirchliche Leben bestimmt.

Andere wieder haben historische Perioden vor Augen, in denen eine allzu reiche Priesterschicht die Menschen unterdrückte, und andere wieder denken an jene Geschichtsepochen, in denen absolute Herrscher die Kirchen fütterten und beherrschten und damit, mit dem Instrument einer Religionsorganisation, einer Kirche, die Untertanen ausbeuteten. Ich denke dabei an das Zeitalter Ludwigs des XIV., der gesagt hat: „L'Etat c'est moi“ — „Der Staat bin ich“, aber er meinte nicht nur den Staat, er meinte damit auch die Kirche. Er — Ludwig der XIV. — ist auch alles in allem, Staat und Kirche zugleich. Es gibt auch viele, die sich nicht ganz von der Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts befreien können, in der das Bündnis Thron — Altar eben eine Selbstverständlichkeit gewesen ist. Und es gibt alte Sozialdemokraten, die einstens im Kampf gegen die Parteienkirche gestanden sind und heute die freie Kirche in einem freien Staat bejahen. Das alles sind Tatsachen, die das religiöse Bewußtsein unserer Mitmenschen hier in Österreich bestimmen.

Ganz eindeutig aber müssen wir feststellen, daß sich vom 19. Jahrhundert auf das 20. Jahrhundert ein gewaltiger Wandel vollzogen hat. Erstens einmal im wissenschaftlichen Bereich; denken Sie an den Umbruch, der sich von der klassischen Physik zur modernen Atomphysik vollzogen hat, denken Sie an die Änderungen im Bereich der Geschwindigkeiten! Von Cäsar bis Napoleon Bonaparte war es Höchstgeschwindigkeit, sich mit 10 oder 20 km pro Stunde zu bewegen, um die Mitte des 19. Jahrhunderts war es eine große Geschwindigkeit, wenn man sich mit 40 oder 50 km pro Stunde vorwärtsbewegen konnte, und heute reden wir von Weltraumgeschwindigkeiten, die 28.000 km pro Stunde betragen. Es gibt natürlich auch Raketen, die sich mit dieser Weltraumgeschwindigkeit bewegen. In den letzten

Jahrzehnten hat sich eine gewaltige Revolution im Bereich der Wissenschaft, im Bereich des Verkehrs, aber auch im Bereich des Agrarwesens vollzogen. Wir können auch von einer Agrarrevolution sprechen, in der wir uns noch mitten drinnen befinden.

Dann möchte ich darauf hinweisen, daß sich auch im soziologisch-politischen Bereich ein gewaltiger Wandel vollzogen hat. Um nur einige Beispiele herauszugreifen: Der Adel, der Jahrhunderte hindurch die Herrschaftsschicht in Europa gewesen ist, ist heute nicht mehr die Herrschaftsschicht Europas. Es gibt auch heute kein rechtloses Proletariat mehr, wenigstens nicht in den freien Staaten Europas. Und aus den alten Monarchien, die Jahrhunderte hindurch existierten — manche haben beinahe die Jahrtausendgrenze überschritten —, sind gerade in den letzten Jahrzehnten Republiken geworden. Leider sind in vielen dieser neugebildeten Staaten, dieser Republiken dann wieder neue Formen von Gewaltherrschaften entstanden.

Das ist also der große Umwandlungsprozeß, in dem wir uns noch mitten drin befinden, und dazu möchte ich noch sagen, es hat sich drittens im religiösen Bereich ebenfalls ein gewaltiger Umbruch vollzogen, ein Umbruch, der eingegrenzt wird zwischen Galilei und Papst Johann dem XXIII. So möchte ich mich kurz ausdrücken. Kirchen, meine Damen und Herren, die einst als Symbole der Unterdrückung empfunden wurden, sind heute aufrichtige und ehrliche sozialpolitische Bewegungen geworden, und es gibt Priester, die zu einer revolutionären Avantgarde geworden sind. Solche hat es immer gegeben, viele davon sind Sektierer geworden, sind Häretiker geworden. Heute ist das anders, heute haben sie die Möglichkeit, sich freier zu bewegen. Das hängt mit der ganzen demokratischen Entwicklung unserer Zeit zusammen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß ich sehr oft Gelegenheit hatte, in den steirischen Volksbildungswochen — Kollege Hofmann-Wellenhof kennt sie auch sehr gut — viele Diskussionen mit katholischen und evangelischen Priestern abzuführen. Und manches Mal — das möchte ich heute zur Illustration hier sagen — sind diese jungen Priester in ihrer Anschauung so revolutionär und fortschrittlich gewesen, daß ich, der ich dort als Vertreter der Arbeiterbewegung gesprochen habe, mehr oder weniger die Aufgabe gehabt habe, die Kirche zu verteidigen. So kritisch sind diese jungen Menschen oft gegen ihre eigenen Institutionen, gegen ihr Establishment vorgegangen, um

7612

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Dr. Reichl

einen Ausdruck zu gebrauchen, der eben unserer Zeit entspricht. Im kirchlichen Bereich hat diese Reformbewegung mit dem zweiten vatikanischen Konzil einmal eingesetzt, ich möchte sagen, in unseren geschichtlichen Dasein. Selbstverständlich geht das auf frühere Zeiten zurück, natürlich knüpft diese Bewegung historisch auf verschiedene Tatsachen der Vergangenheit an, die Enzykliken Quadragesimo anno oder Rerum novarum und natürlich an Bewegungen, die eben auf die Häresien des 15., 16. Jahrhunderts zurückgehen.

Ich habe Gelegenheit gehabt, meine Damen und Herren, irgendwie den Anfang dieser Entwicklung persönlich mitzuerleben. Ich bin damals durch einen Zufall gerade in Rom gewesen, habe also Gelegenheit gehabt, die Eröffnung des zweiten vatikanischen Konzils mitzuerleben, und ich habe auch Gelegenheit gehabt, mich an Audienzen bei Johann dem XXIII. zu beteiligen und dann auch beim Papst Paul VI. Und jetzt möchte ich wieder etwas zur Illustration sagen. Eine Audienz, die wir hatten, wurde geführt vom Obmann der Luxemburger Sozialdemokraten, Henri Cravatte, den alle diejenigen kennen, die irgendwie mit der Gemeindepolitik zu tun haben. Wir sind damals bei Papst Paul VI. gewesen. Es hat auch einige Teilnehmer aus Österreich gegeben. Die Zusammensetzung war auch sehr typisch. Es waren der Kollege Dr. Kranzlmayr vom Nationalrat, dann der Kollege Dr. van Tongel und auch Dr. Kandutsch dabei. Ich möchte sagen, das waren Begegnungen, die natürlich symptomatisch sind für unsere Zeit. Ich weiß nicht, ob es das früher einmal auch hätte geben können. Ich glaube, wenn ich mich nicht täusche — ich möchte das nicht behaupten —, ist Cravatte noch dazu evangelisch und kein Katholik, also ein evangelischer Sozialdemokrat! Das sind Episoden, die ich deswegen erwähne, weil sie irgendwie symptomatisch sind für den Wandel, der sich in unserer Zeit vollzogen hat. Bitte, mir persönlich — das darf ich ganz offen sagen — sind die Reformbestrebungen natürlich sympathischer, die Johann XXIII. eingeleitet hat, als die Maßnahmen, die uns bei Papst Paul VI. begegnen. Ich möchte mir nicht erlauben, darüber ein Urteil zu sprechen, ich bin kein Theologe, aber irgendwie ist eben Johannes XXIII., dieser alte Mann, diese symbolhafte Figur, doch zu einem Denkmal des Fortschrittes im religiösen Leben geworden. Daß wir natürlich gewisse persönliche Sympathien haben, werden Sie sicherlich verstehen. Denn man hätte also nicht erwartet, daß dieser Mann, der im hohen Alter den päpstlichen Thron bestiegen hat, eine solche Revolution einleiten könnte.

Ich habe auch Gelegenheit gehabt, irgendwie den Kreis um Paul VI. persönlich kennenzulernen, weil der Bruder des jetzigen Papstes, Ludovico Montini, lange Zeit im Europarat arbeitete. Ich hatte Gelegenheit, mit ihm in verschiedenen Kommissionen zusammen zu sein.

Ich kann mich noch an folgendes erinnern: Als sein Bruder zum Papst gewählt worden war, hat unser Kollege Czernetz ein nettes Bonmot gebracht. Wir sind in der österreichischen Botschaft beisammengestanden, und da kam der Bruder des Papstes — es war einige Tage nach der Wahl — zu uns. Wir alle haben uns gedacht: Was sagt man zu einem Kollegen, wenn sein Bruder Papst wurde? — Wenn eine Frau ein Kind, einen Buben, bekommt, dann sagt man zum Vater: „Ich gratuliere dir zu deinem Kronprinzen“ oder so etwas. Es gibt da verschiedene Möglichkeiten. Wenn die Kollegin Hanzlik eine Auszeichnung bekommt, dann sagt man: „Ich gratuliere dir.“ Aber wenn der Bruder eines Kollegen Papst wird, dann weiß man wirklich nicht, wie man gratulieren soll. Kollege Czernetz hat schließlich zu Ludovico Montini gesagt: „Entschuldigen Sie, Herr Kollege, jetzt weiß ich wirklich nicht, was ich sagen soll. Gratuliert man da oder gratuliert man nicht?“ Ich kann mich noch gut erinnern: Ludovico Montini hat darauf gesagt: „Eigentlich habe ich ein sehr beängstigendes Gefühl. Ich glaube, ich habe durch diese Wahl einen Bruder verloren.“ Das kann ich ganz gut verstehen, denn letzten Endes kommt derjenige, der Papst wird, aus der familiären Sphäre heraus.

Ich darf noch etwas über die sozialistische Seite in diesem Umwandlungsprozeß, der sich da vollzogen hat, sagen, dies auch deswegen, weil wir in der Steiermark auf diesem Gebiet sehr initiativ gewesen sind, und zwar im sogenannten Kautzky-Kreis, der bereits vor 1958 tätig war; ich selbst habe in diesem Kreise viel mitgearbeitet.

Wir knüpften damals an die Entwicklung an, die 1945 in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat eingeleitet worden war. Es gab damals noch Fakten und Probleme, deren Lösung fast unmöglich erschien. Wenn wir zurückblenden, dann schaut das natürlich etwas anders aus. Denken wir nur an das Konkordat, an die völkerrechtliche, an die verfassungsrechtliche Situation. Denken wir an den Streit um die Subventionierung von Privatschulen, an Fragen der Schulgesetzgebung und nicht zuletzt auch an das Problem der Finanzierung religiöser Institutionen.

Zur Lösung dieser Fragen haben wir Sozialisten — ich glaube, das darf ich sagen; ich nehme an, daß Sie mir das glauben — mit

Dr. Reichl

der Erarbeitung eines neuen Parteiprogramms doch manches beigetragen. Ich weiß, Sie sind vielleicht etwas mißtrauisch, wenn man von Programmen redet, aber ich möchte hier auch unterstreichen, daß sich auch die Gegenseite bei allen diesen Gesprächen und Verhandlungen tolerant gezeigt hat. Auf diesem Boden der Toleranz haben wir uns letzten Endes gefunden.

Ich möchte jetzt noch auf eine Frage eingehen, die man an uns damals natürlich immer wieder gestellt hat. Ich habe damals auch zu den Artikelschreibern der „Neuen Zeit“ gehört. Man hat uns natürlich immer wieder die Frage gestellt: Habt ihr euch in eurer Einstellung zur Religion wirklich gewandelt oder sind das nur parteitaktische Angelegenheiten?

Meine Damen und Herren! Diese Frage ist berechtigt. Es ist natürlich keine Sünde, wenn eine Partei auch parteitaktisch denkt. Das ist in der Demokratie unser gutes Recht. Aber ich möchte in diesem Zusammenhang doch feststellen, daß es sich hier nicht um parteitaktische Überlegungen gehandelt hat. Ich bin davon überzeugt, daß der eine oder andere gesagt hat: Auf diese Weise tun wir uns auf dem Lande draußen leichter, da gewinnen wir leichter Stimmen und so weiter. — Aber grundsätzlich — das darf ich hier feststellen — ist es uns darum gegangen, irgendwie diesen ganzen gesellschaftlichen Umbruchsprozeß in die Gegenwart einzubauen. Ich wollte also sagen: Es war eine grundsätzliche Diskussion, es war eine grundsätzliche Angelegenheit, als wir Sozialisten uns damals im Parteiprogramm zu einer Verständigung mit der Kirche bekannt haben. Letzten Endes ist man uns auch von kirchlicher Seite entgegengekommen.

Ich darf, meine Damen und Herren, noch feststellen: Am Anfang aller Befreiungsbewegungen in der Geschichte stehen letzten Endes religiöse Reformbewegungen; ich möchte hier nicht auf Einzelheiten eingehen, aber ich glaube, das kann man sagen. Man kann auch festhalten, daß letzten Endes die europäische Sozialgeschichte gleichzeitig eine Geschichte religiöser Reformideen ist. Ich glaube, ich werde hier keine Fehlmeinung aussprechen, wenn ich das hier im Telegrammstil erwähne.

Ich darf auch feststellen, daß am Anfang der sozialdemokratischen Bewegung irgendwie doch die religiöse Sehnsucht nach Erlösung für den arbeitenden Menschen der damaligen Zeit gestanden ist. Man hat also irgendwie das Gefühl gehabt, man müsse das Christentum wieder christlicher machen. Wenn man die Geschichte der Arbeiterbewegung

studiert, wird man immer wieder, ich möchte sagen, auf ein wenig Sehnsucht nach dem Religiösen stoßen, eine Sehnsucht, von der wir heutzutage kaum mehr etwas wissen. Es ist also der Versuch gewesen, irgendwie die religiösen Kräfte zu mobilisieren, um das Elendsdasein der damaligen Zeit, der Zeit des Anfangs der industriellen Revolution, überwinden zu können.

Sie wissen ja, daß am Anfang der Arbeiterbewegung die Kirchen diesen Kreisen keine entsprechende Unterstützung gewährt haben. Das behaupte nicht ich. Wenn Sie die letzten Jahrgänge der „Furche“ nachlesen, werden Sie immer wieder diese Selbstkritik finden. Ich sage das nicht, um hier eine kritische Bemerkung unterzubringen, sondern weil das eben geschichtliche Tatsachen sind. Aus diesen Tatsachen heraus ist manches zu verstehen, so zum Beispiel der Umstand, daß sich eben die Wege der Kirche und der Arbeiterbewegung getrennt haben. Man ist auseinandergegangen, und es ist, wie ich glaube, unserer Zeit, der Zeit nach der Tragödie des zweiten Weltkrieges, vorbehalten gewesen, wieder das Miteinander zu finden.

Ich glaube, wir auf sozialistischer Seite können heute keiner Kirche mehr den gleichen Vorwurf machen, den wir den Kirchen des 19. Jahrhunderts — damals mit Recht — gemacht haben, den Vorwurf, daß die religiösen Institutionen, die kirchlichen Einrichtungen, die Kirchen — ich drücke mich allgemein aus — Gegner des sozialen Fortschritts seien. Die Gegensätze, die es einmal gegeben hat, gibt es heute nicht mehr. Infolgedessen wäre es auch widersinnig, gegen etwas zu sein, das nicht gegen mich ist.

Obwohl wir diese gemeinsame Basis gefunden haben, bin ich der Meinung, daß es noch offene Fragen gibt, die man natürlich auch diskutieren soll. Warum sollte das nicht in einer Demokratie geschehen? Sie wäre ja ein lebloser Körper, wenn es diese offenen Fragen nicht gäbe.

Bei aller Achtung vor dem Partner möchte ich auch diese offenen Fragen hier kurz erwähnen, so zum Beispiel das Unbehagen, das mit der Einhebung und der gesetzlichen Grundlage der Kirchensteuer zusammenhängt. Reden Sie mit den Leuten draußen darüber!

Ich verweise ferner auf die Einstellung zur Reform des Strafrechtes und anderer Rechtsmaterien. Ich möchte mir als Historiker nicht erlauben, mich bei Anwesenheit so glänzender Juristen wie des hier sitzenden Dr. Iro in das juristische Gestrüpp zu verirren. Ich will aber doch irgendwie zum Ausdruck bringen, daß hier noch einige Fragen zu beantworten

Dr. Reichl

wären, die nicht nur Angelegenheit des Staates, sondern auch Angelegenheit jener Religionen sind, die hier in Österreich das Denken und Fühlen unserer Mitmenschen bestimmen.

Zur Kirchensteuer möchte ich noch kurz folgendes ausführen: Der Mensch ist natürlich von Haus aus gegen das Steuerzahlen; das ist ganz selbstverständlich. Keiner zahlt gerne Steuern. Aber eine besondere Abneigung hat der Österreicher gegen die Kirchensteuer. Vielleicht liegt die Ursache des Unbehagens in der geschichtlichen Entwicklung dieser Steuer — das muß ich jetzt ebenfalls erwähnen —, denn die Kirchensteuer wurde von Adolf Hitler geschaffen. Es gehört zu den — ich weiß nicht, ob ich das so sagen soll — Treppenwitzchen der Geschichte, daß ausgerechnet das diese Materie regelnde Gesetz dem Geiste nach niemals austrifiziert worden ist. Wir haben in diesem Hohen Hause sehr, sehr viele Austrifizierungen vorgenommen, aber ausgerechnet die Kirchensteuer mit dem „Heil Hitler!“ unten ist noch übriggeblieben. Ich muß schon sagen: Daß man bis jetzt keine bessere Lösung gefunden hat, ist bedauerlich, und das Unbehagen wird so lange bestehen bleiben, solange man keine bessere Form gefunden haben wird.

Eine andere Frage, die nicht nur den Staat, sondern auch die Kirchen betrifft, gehört in den Bereich des Strafrechts und des Eherechts. Gestern hatte ich Gelegenheit, mit einem Pater über diese Probleme zu sprechen. Ich meine jetzt folgendes: Im Sinne der Ökumeniker, also jener Leute, die ein Miteinander der verschiedenen Kirchen ersehnen, müßte man auch zu einem zeitgemäßen Strafrecht und natürlich auch zur Lösung offener Fragen im Bereich des Eherechts gelangen. Ich möchte unterstreichen, daß auf diesem Gebiet viel, viel geschehen ist. Aber denken wir nur an die Situationen, die dann eintreten, wenn Evangelische mit Katholiken eine Ehe eingehen. Im Sinne der Wiedervereinigungsbewegung der christlichen Kirchen liegt es nicht, wenn in diesem Zusammenhang immer Komplikationen und Schwierigkeiten auftreten. In der Bundesrepublik hat man auf diesem Gebiet in der letzten Zeit schon manches gemacht. Ich glaube, auch wir sollten auf diesem Sektor nicht nachhinken.

Schließlich müssen wir feststellen, daß sich in den letzten Jahrzehnten auch der Sündenbegriff im kirchlichen Bereich gewandelt hat. Ein praktisches Beispiel: Ein „Oben-ohne“-Plakat, wie wir es jetzt als Reklame für die Wiener U-Bahn sehen, wäre vor hundert Jahren, wie ich glaube, eine große Sünde gewesen. Wenn dies nicht stimmt, lasse ich mich gerne korrigieren. Doch darüber sollen die

Theologen streiten, aber ich glaube, es wäre unmöglich gewesen, dieses Plakat den Menschen zu servieren. Heute regt sich kein Mensch auf, vielleicht die Frauen, aber die Männer — ich glaube, da sind wir uns in der SPÖ und in der ÖVP einig — regen sich darüber nicht mehr besonders auf. Ich denke, das ist kein Grund zu einer besonderen Aufregung.

Ich sagte das deswegen, weil ich erst gestern mit einem Pater über diesen Wandel des Sündenbegriffs gesprochen habe. Man denkt heute über verschiedene Dinge anders als früher. Ich habe das auch erst jetzt gelernt. Man hat mir gesagt, daß es heute einen neuen Sündenbegriff gebe. Sündenbegriffe, die früher selbstverständlich waren, sind heute nicht mehr — ich darf so sagen — aktuell. Das habe ich damit gemeint. Zum Beispiel besteht ein neuer Sündenbegriff, so wurde mir gesagt, darin, daß man es unterläßt, Gutes zu tun, oder wenn man zum Beispiel Unordnung durch Mißbrauch herbeiführt. Das ist eine ganz andere Welt, der wir auch hier gegenüberstehen.

Im kirchlichen Bereich wird immer von der Möglichkeit von „Dammbrüchen“ gesprochen. Überall gibt es Orthodoxe und Fortschrittliche. Das wird wahrscheinlich auch im kirchlichen Bereich so sein. Ich verstehe es, daß man in diesem Bereich davon spricht, es könnte, wenn wir zu reformfreudig sind, zu „moralischen Dammbrüchen“ kommen. Dafür habe ich Verständnis. Aber ich glaube doch, daß Dammbrüche gewöhnlich dann eintreten, wenn man die in der Luft schwirrenden Reformen, die notwendig sind, nicht durchführt.

Ich darf Ihnen wieder ein Beispiel aus der österreichischen Geschichte bringen. Wenn die Kaiserin Maria Theresia ihre Reformen im Bereich der Verwaltung, im Bereich des Schulwesens, des Heerwesens, im Bereich der gesamten Jurisprudenz und so weiter nicht durchgeführt hätte, dann hätte wahrscheinlich auch Österreich eine Revolution erlebt, wie sie eben über das französische Volk hinweggegangen ist. Die österreichische Geschichte beweist, daß wir den damaligen, ich möchte sagen, großen Erschütterungen Europas entgegen konnten, weil eine fortschrittlich denkende Kaiserin der damaligen Zeit irgendwie Freude an den Reformen gehabt hat und auch bereit war, die Verantwortung für diese Reformen zu tragen. Das meine ich, wenn ich sage: Reformen im richtigen Augenblick können das, was man als „Dammbrüche“ im katholischen Bereich bezeichnet, verhindern. Das wollte ich damit zum Ausdruck bringen.

Natürlich ist die Auseinandersetzung mit den orthodoxen Kräften immer schwierig, und

Dr. Reichl

davon könnten auch wir politische Mandatäre ein Lied singen, denn die Auseinandersetzung zwischen Fortschrittlichen und Orthodoxen gibt es ja nicht nur im religiösen, sondern natürlich auch im politischen Bereich.

Ich glaube, wir alle sind heute davon überzeugt, daß die Religionsgemeinschaften in Österreich bedeutende Aufgaben zu erfüllen haben. Sie arbeiten im erzieherischen, im religiösen, im kulturellen Bereich. Sie leisten im karitativen Bereich Hervorragendes; das wollen wir anerkennen. Ihre Missionen sind heute etwas ganz anderes als in früheren Zeiten. Es hat Zeiten gegeben, in denen die religiösen Missionen Vortrupps von Kolonialherren gewesen sind. Wir sind uns darüber einig, daß die Religionsgemeinschaften hier in Österreich positive Leistungen für unsere Mitmenschen erbringen.

Ich meine damit, unsere politische Aufgabe, unsere Aufgabe als politische Mandatäre muß es sein, die Kontakte mit jenen fortschrittlichen Kräften in allen Kirchen aufrechtzuerhalten, damit sie uns helfen, jene gesellschaftlichen Aufgaben zu meistern, die an uns in der gegenwärtigen Geschichtsepoche, in dieser so beweglichen dynamischen Epoche, herankommen.

Wir haben aus der Geschichte gelernt, daß religiöse Institutionen eine Gefahr sein können, wenn sie über uneingeschränkte Macht verfügen. Denken wir an die Priesterkaste im alten Ägypten oder an die Unterdrückung der Unberührbaren in Indien. Aber die religiösen Institutionen sind ein Segen, wenn sie der Wahrheit und zugleich der Idee der Menschlichkeit dienen. Sie bereichern das Fühlen und Denken und helfen mit, die Ängste, die Traumata, Phobien, Perseverationen und so weiter zu überwinden. Ich glaube, dafür sollten wir diesen religiösen Einrichtungen, die wir in Österreich haben, dankbar sein.

Nun zum Abschluß noch ein paar Bemerkungen über die Geldmittel; das gehört ja zum eigentlichen Thema. Ich möchte nicht zu viel sagen, aber ich muß noch irgendwie den Heiligen Thomas von Aquin unterbringen. Die Geldmittel, die die Republik Österreich an die Religionsgemeinschaften zu zahlen hat, beruhen auf einer Rechtsgrundlage, die auch mit dem Artikel 26 des Staatsvertrages zusammenhängt, und auf verschiedenen Verträgen, die für uns nun einmal bindend sind. Das müssen wir einmal feststellen. So verhält es sich auch mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 23. Juni 1960, einem Vertrag, der heute hier zur Diskussion steht. Ich verweise auch auf jene Bundesgesetze, die wir 1960 beziehungsweise 1961 beschlossen haben.

Es hat im religiösen Bereich immer wieder Reformen gegeben, die gegen den Reichtum der Kirchen aufgetreten sind und in diesem Reichtum eigentlich eine große Gefahr gesehen haben.

Zweifellos ist es so, daß leidende und verfolgte Kirchen ungeheure sittliche Kräfte aufgebracht haben. Auch in unserer Zeit können wir das beobachten; die Kirche in Ungarn, die Kirche in Polen, auch die in Spanien möchte ich hier erwähnen. Aber unsere Aufgabe als Politiker ist es, dafür zu sorgen, daß es keine verfolgten und keine leidenden Kirchen geben darf.

In Geldsachen, meine Damen und Herren, ist es heute ja so, daß nicht jene Einstellung dominiert, die ich am Anfang erwähnt habe, daß das Geld als Prinzip des Bösen gelten soll, sondern umgekehrt. Und da hat der große Philosoph des Mittelalters Thomas von Aquin ein sehr interessantes Wort geprägt, das ich unlängst in einer Zeitschrift gefunden habe und das da lautet — ich bitte Sie, sich das einzuprägen —:

„Mag das Geld auch den Charakter des bloß Nützlichen haben, so hat es dennoch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Glück, weil es auch den Charakter des Allumfassenden besitzt, da ja dem Gelde alles untertan ist.“

Bitte, das sage nicht ich, sondern das sagte der Heilige Thomas von Aquin, der große Philosoph des Mittelalters. Das heißt also: Dem Gelde sind alle untertan, folglich sind auch die Kirchen irgendwie vom Geld abhängig.

Für uns Politiker ist es wesentlich, daß wir mit diesen vorliegenden Gesetzen und Gesetzesbeschlüssen, die unsere Religionsgemeinschaften betreffen, den Frieden zwischen Staat und Kirche hergestellt und auch gesichert haben.

Bei der exponierten Lage, in der wir in Österreich uns befinden, sind auch der Friede und die gute Nachbarschaft in diesem Bereich eine Notwendigkeit.

Meine Damen und Herren! In diesem Sinne können auch wir Sozialisten diesen Gesetzen die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet ist das Mitglied des Bundesrates Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Frau Vorsitzende! Frau Minister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Schon oftmals konnte ich mit dem verehrten Herrn Vorredner Professor Reichl sozusagen Schulter an Schulter streiten. Ich kann Ihnen also versichern, auch in der Frage des Oben-ohne-Plakates

7616

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Hofmann-Wellenhof

stehen wir Schulter an Schulter. (*Heiterkeit.*) Auch ich kann nichts Anstößiges mehr daran finden. Die Begriffe der Anstößigkeit wandeln sich im Laufe der Jahre. Wie sie künftig wieder einmal aussehen werden, das wissen wir nicht. Ich möchte sie beinahe mit der Kleidermode vergleichen: heute „Mini“, morgen „Maxi“ und vielleicht endlich einmal „Medium“ oder wie man sagen soll.

Aber nun wird es ja wahrscheinlich Ihnen so wie mir gegangen sein, der ich mir zunächst bei der Durchlesung dieser Vorlagen gedacht habe, es sei ja eigentlich überflüssig, das Wort zu ergreifen, es ist eine völlig selbstverständliche Angelegenheit. Bestärkt wurde man dadurch, daß im Hohen Hause, im Nationalrat, überhaupt nicht dazu gesprochen wurde. Aber wenn man sich die Materie ein wenig überlegt, so muß man sagen: Es ist ein Widerspruch in sich, daß gerade diese Selbstverständlichkeit, dieses Überflüssig-Erscheinen, eine Tatsache ist, die beweist, daß es doch sehr wichtig ist, über diesen Punkt zu reden, weil in der Selbstverständlichkeit tut sich kund, daß wir einen solchen Fragenkomplex heutzutage als eine Sache empfinden, die außer Debatte steht. Es ist also die religiöse Toleranz für unser heutiges Empfinden in unserem heutigen demokratischen Staatswesen eine solche Selbstverständlichkeit, daß Sie hier gar nicht mehr das Problem auftritt.

Daß sie als solches auftrat, haben wir schon von Ihnen gehört, und ich will nicht allzusehr in der Gesichte zurückgehen, da Sie es ja schon in dankenswerter Weise besorgt haben, aber doch vielleicht in aller Kürze darauf hinweisen, daß das auch in der jüngsten Vergangenheit oder in der jüngeren durchaus bei uns weder gesellschaftlich noch politisch eine Selbstverständlichkeit war. Sie haben sehr richtig etwa die Arbeiterbewegung angeführt, von nationaler Seite war noch die sogenannte Los-von-Rom-Bewegung einstmals eine große Mode. Bei den Arbeitern herrschte ein heftiger Antiklerikalismus insbesondere in der Ersten Republik — der Konfessionslose war ja geradezu ein österreichischer Typus —, und die Jahre 1934 bis 1938 mit der Vorherrschaft des Kirchlichen im politischen Leben haben der Kirche schweren Schaden zugefügt; das wissen wir alle.

Auch hier neigt man immer wieder dazu, von einem Extrem ins andere zu verfallen. Sie haben sehr richtig die verschiedenen Diskussionen angeführt, und wenn ich das — Sie taten es als Historiker — auf eine journalistische Formel bringen darf, war es zweifellos früher schlecht, daß Pfarrer Abgeordnete sein konnten. Aber ich weiß nicht, ob es gar so gut ist, wie die Entwicklung zu laufen scheint,

daß schließlich Abgeordnete Pfarrer werden sein können. (*Heiterkeit und Beifall bei der OVP.*) Es müßte sich also auch hier ein Mittelweg finden lassen.

Besonders tragisch war natürlich die Entwicklung in den Jahren 1938 bis 1945, wobei zum Unterschied von den konfessionslosen Arbeitern etwa der Ersten Republik eine besondere Tücke war, daß sich die Konfessionslosen nun ausdrücklich als gottgläubig bezeichneten, obschon sie ja in Wirklichkeit — man kann keinem Menschen ins Herz schauen — vermutlich an Gott nicht ihre Weltanschauung gebunden fühlten, soweit das überhaupt möglich ist. Aber eine volle religiöse Toleranz genießen wir hier in unserem Land tatsächlich erst seit 1945, natürlich noch mit reichen Möglichkeiten zu einer besseren Entwicklung.

Nun kann ein Kritiker vielleicht sagen, es handle sich hier weniger um Toleranz als um Indifferenz oder — man muß es ja nicht mit Fremdwörtern sagen — weniger um Duldsamkeit als um Gleichgültigkeit. Aber ich glaube, dem widersprechen die ökumenischen Bestrebungen.

Und ich möchte meinen, daß auch der Jugendprotest — in seiner Form durchaus nicht zu bejahen — letzten Endes eigentlich nichts anderes bedeutet als den Hinweis auf eine ständig suchende Jugend. Sie sagten es sehr richtig, Herr Kollege Reichl: daß zu allen Zeiten immer die Suche nach dem Religiösen, nach dem Übersinnlichen die menschliche Geschichte bewegte. Man dürfte es vielen von diesen jungen Menschen wahrscheinlich gar nicht sagen, aber im tiefsten Innern ist es eine Art Gottsuche, die allerdings, das gebe ich zu, sich in sehr rauhen äußeren Erscheinungen vorläufig dartut. Aber daß eine solche Suche, eine solche Bewegung vorhanden ist, erscheint mir denn doch sicher.

Nun können wir, um ein wenig noch in die Geschichte zurückzugehen, sagen, daß die Religionskriege — die traurigste Sorte von Kriegen, weil sie ja geführt wurden „ad majorem Dei gloriam“; in diesem Zeichen wurde unendliches Greuel begangen —, daß solche Religionskriege doch jetzt aus unserem eigenen Empfinden als völlig unmöglich bereits ausgeschieden wurden, obwohl sie sich ereignen; wenn wir nur an die Ereignisse in Irland denken, so werden Sie mir zugeben, daß das durchaus nicht aus der Zeit der Hugenotten oder der Hussiten herbeigeht.

Aber vor einem sollte sich der heutige Mensch, meine ich, hüten. Wenn man gerade über dieses Thema spricht, etwa über die Hussitenkriege oder die Hugenotten, die Kämpfe

Hofmann-Wellenhof

der Utraquisten — Sie werden es wissen, daß war eine Sekte, die unter beiden Gestalten, des Brotes und des Kelches, das Abendmahl empfangen wollte —, daß darüber auch ein Krieg entbrennen konnte, so wird man in einem oberflächlichen Anflug von Selbstgefälligkeit sagen: das waren damals schon Ursachen, und was sind das für Probleme jetzt! Aber nein, das ist doch, glaube ich, ganz im Gegenteil der Fall. Sie haben sehr richtig gesagt, unser Bundesrat hier und der Nationalrat drüben sollten denn doch diese nicht allzu häufigen Gelegenheiten wahrnehmen, wo man auch über solche Themen, noch am Rande des wirklichen Themas befindlich, sprechen kann, und sich nicht ausschließlich in Ökonomischen gefangen nehmen lassen. Das Geistige, auch wenn sich's als so abwegig beinahe darstellt, ist denn doch das Dauernde gegenüber der Notdurft des Alltags. Man muß die Wertordnung der Werte der Dinge sich immer wieder vor Augen führen.

Ich habe mir da zwei Zeilen aus Rainer Maria Rilke herausgeschrieben, etwas, das für alle diese Debatten gilt:

„Wie ist das klein, womit wir ringen,
Was mit uns ringt, wie ist das groß.“

Und zum theologischen Streitgespräch: Es ist eine sehr einfache Tendenz, aber im Grund und im innersten, tiefinnersten Wesen ist Religion Glaube und nicht Gegenstand von Diskussion. Und es kommt immer wieder darauf an, daß der Mensch glaubt, aber nicht durch Diskussion zu diesem Glauben hingebacht wird. Der Glaube ist immer wieder im Übersinnlichen begründet und daher einer eigentlichen Diskussion nicht zugänglich. Und hier noch einmal Rainer Maria Rilke:

„Was wir besiegen, ist das Kleine
Und der Erfolg selbst macht uns klein.
Das Ewige und Ungemeine
Will nicht von uns gebogen sein.“

Und diese Bestrebung, das Ewige und Ungemeine in vielerlei Diskussionen denn doch zu biegen, ist nicht zu verkennen, und darum bringt sie auch, glaube ich, nicht oft die erhofften Früchte.

Wir stellen also mit Freude fest, daß auch diese Gesetzesvorlage eigentlich Ausdruck einer reifen religiösen Toleranz ist, und wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß diese religiöse Toleranz bei uns in der Zweiten Republik durch die politische Toleranz ergänzt werde. Der Bundesrat hat gewisse Möglichkeiten, ein Vorbild der politischen Toleranz zu geben. Ich will jetzt gewiß nicht das vielstrapazierte Wort „Aufwertung“ gebrauchen, zumal es für die Damen und Herren, die schon seit vielen Jahren oder über ein Jahrzehnt

dem Bundesrat anzugehören die Ehre haben, immer so etwas wie gleichzeitig auch eine Abwertung bedeutet. Also lassen wir lieber die „Aufwertung“ und nennen wir es „Stil“.

Ohne mir eine didaktische Vollmacht anmaßen zu wollen, gestatten Sie mir, daß ich nur einen ganz kleinen Beitrag für einen solchen Stil hier biete, indem ich in der letzten Sitzung dieses Jahres und in der letzten Sitzung, der Sie, Frau Vorsitzende, präsidieren, Ihnen unseren Dank ausdrücke, weil ich weiß, daß gerade diese Zeit für Sie mit mancher Belastung — persönlicher Belastung, Belastung an Nervenkraft und Gesundheit — verbunden war. Wenn ich das der Frau Vorsitzenden sage, so sage ich das auch mit vollem Bewußtsein der Frau Vorsitzenden. Das verstößt natürlich gegen das Prinzip der Gleichberechtigung, ob Frau oder Mann, sei ja völlig gleichgültig, aber ich glaube denn doch nicht, daß man die dahinschwindende Ritterlichkeit mit der Gleichberechtigung bemänteln sollte. Es muß ja nicht gleich Schiller sein, der sagte:

„Ehret die Frauen, sie flechten und weben
Himmlische Rosen ins irdische Leben.“

Das Flechten und Weben — darüber ist auch die Zeit hinweggegangen, aber auch die Frau, die Frauen — Frau Minister, Frau Vorsitzende — in der Politik stehen am Webstuhl der Zeit, und insofern ist es also noch immer beim Flechten und Weben geblieben.

Und ganz zum Schluß noch eine kleine Überlegung, die, glaube ich, sehr eingängig ist. Die Verfassung bestimmt es, ob der Bundesrat etwas zu reden hat. Wir bestimmen es, meine Damen und Herren, ob er etwas zu sagen hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Danke sehr. Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über diese vier Beschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend Förderungen des Sportes aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz) (348 der Beilagen)

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sportfoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird (344 und 349 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 19 und 20, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1969 über ein

Bundesgesetz, betreffend Förderungen des Sportes aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz), und ein

Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter über beide Punkte ist das Mitglied des Bundesrates Gamsjäger. Ich bitte um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hoher Bundesrat! Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über Bundes-Sportförderungsgesetz.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die rechtlichen Grundlagen für die Förderung überregionaler Aufgaben des österreichischen Sports durch den Bund geschaffen werden. Entsprechend dem Wunsche der Bundesländer soll diese Regelung im Rahmen des Artikels 17 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (privatwirtschaftliche Verwaltung des Bundes und der Länder) erfolgen. Vorgesehen sind dabei zwei grundsätzliche Arten der Sportförderung, nämlich eine allgemeine Sportförderung, wie zum Beispiel Gewährung von Darlehen, Annuitätzuschüsse oder sonstige Zuwendungen privatrechtlicher Art für Sportangelegenheiten von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung sowie eine Sportförderung besonderer Art, zum Beispiel Bundes-Sportstättenbau.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend Förderungen des Sportes aus Bundesmitteln, wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Anteil des Bundes am Reinertrag des Sporttotos zugunsten der Sportverbände umgeschichtet werden. Ein Sechstel des Reinertrages ist dabei schwerpunktmäßig im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes je zur Hälfte dem Sportstättenbau beziehungsweise dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke für die Berichte.

Zu Wort gemeldet hat sich das Mitglied zum Bundesrat, Herr Pospischil. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Pospischil (SPÖ):** Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Der Sport ist allgemein in Mode gekommen. Sport beherrscht heute die Zeitung, das Radio, die Öffentlichkeit. Ein Fußballänderspiel vermag die Gemüter weit mehr zu erregen als alle Diplomaten zusammen.

Das hat seine Vor- und Nachteile. Vorteile schon dadurch, daß die heranwachsende Jugend aus der rauchigen schwülen Luft der Kaffeehäuser herausgeholt wird in die freie Natur und Ideale vor Augen gestellt bekommt, die vor Beschäftigung mit allerlei schädlichen Dingen bewahren und schlechte Gedanken vertreiben.

Das soll zwar nicht heißen, daß es nicht auch noch andere Ideale gäbe, die für unsere Jugend wertvoll sein können. Da jedoch alles wertvoll ist, was unserer Jugend dienen kann, gehört der Sport zweifellos zu den positiven Errungenschaften.

Der Nachteil beginnt genau dort, wo der Sport um des Sportes willen betrieben wird und die uralte Weisheit „ein gesunder Geist in einem gesunden Körper“ zu einer halbierten Dummheit wird. Der Sport muß eben als Ziel den ganzen Menschen haben. Er muß die gesunde körperliche Grundlage für einen gesunden Geist bilden.

Pospischil

Das Wort Sport kommt aus dem italienischen *disporto*, was soviel wie Zerstreuung heißt. Damit wären dem Sport ja eindeutige Grenzen gesetzt, nämlich dem arbeitenden Menschen eine Zerstreuung zu bieten und ihm keineswegs zu der bestehenden Unsumme von Leidenschaften eine neue aufzubürden.

Der Zweck des Sports soll daher nicht so sehr der Leistungssport als vielmehr der Massensport sein. Der Leistungssport züchtet Spitzenleistungen, die früher oder später zum Berufssport und damit zur Abtötung des sportlichen Gedankens führen. Die Abwanderung von Fußballstars in Länder zum Beispiel, wo mehr klingende Münze für das sicherlich große Können rollt, redet eine allzu deutliche Sprache. Der Fußballsport oder, wenn Sie wollen, auch der Schisport — früher ein Volkssport — sind auf dem besten Wege, zum Berufssport zu werden. Auch hier zeigt es sich, daß der Sport dort, wo er mit dem Volk gesunde Fühlung hält, am begehrtesten wird. Der Massensport ist das erstrebenswerte Ziel, da der Sport nur dann auf eine möglichst große Anzahl seine gesundheitsfördernde Wirkung ausüben kann.

Es sage niemand: Wozu denn Sport? Wer schwer arbeitet, der hat keinen Sport mehr nötig! — Ganz abgesehen davon, daß eine solche Einstellung einseitig ist, kann nicht jeder seinen Körper in freier Natur oder bei gesunder Arbeit ertüchtigen. Es gibt nun einmal vielerlei Berufe, und jeder Beruf ergänzt den anderen. Keiner kann ohne den anderen sein. Körperliche Arbeit erfordert meist eine einseitige Beanspruchung des Körpers, die wiederum nur der Sport ausgleichen kann. Denn wenn die Arbeit allein genügen würde, um den ganzen Körper im gleichen Verhältnis zu ertüchtigen, so müßte es weit mehr gesunde Menschen oder Athleten geben. Nur im Turnen und im Sport, ganz allgemein, ist die Ertüchtigung des Körpers möglich. Die Arbeiter-Turn- und Sportvereine leisten dabei einen wertvollen Beitrag; aber natürlich auch die übrigen Sportvereine, basierend auf allen Schichten der Bevölkerung. Sport ist heute kein Privileg einzelner, sondern ist bereits zum Massensport geworden.

Nunmehr haben wir einer Gesetzesvorlage, betreffend Förderung des Sports aus Bundesmitteln, dem Bundes-Sportförderungsgesetz, unsere Zustimmung zu geben. Das ist sicherlich ein erfreulicher Augenblick, wenn man bedenkt, daß nun durch Gesetzesbeschluß eine die Förderung des Sports verankernde Grundlage vorhanden ist.

Ausschlaggebend für das Zustandekommen dieses Gesetzes war natürlich auch der Rech-

nungshof, der das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Bundes-Sportförderung bemängelte, was im Rechnungshofausschuß zu der Entschliebung an die Bundesregierung führte, im Einvernehmen mit den Bundesländern eine gesetzliche Regelung der Bundes-Sportförderung anzustreben. Die Beschlußfassung über die Mittel für die Bundes-Sportförderung erfolgt auch künftighin bei der Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages.

Die Jugend glaubt nun, sie sei durch dieses Gesetz zumindest finanziell gefördert. Man soll sich aber keiner Täuschung hingeben. Es wird sich sehr bald herausstellen, daß in Wahrheit kein Groschen mehr zur Verfügung steht. Es handelt sich hier bei diesem Sportförderungsgesetz um ein reines Verteilungsgesetz. Aber auch bei der Aufteilung der Mittel ist man sich noch nicht klar darüber, wieviel Bund, Land und Gemeinden bekommen sollen. Angeblich, und das ist das Erfreuliche bei dieser Überlegung, sollen die Gemeinden doch einmal besser dotiert werden und Berücksichtigung finden; es sollen für die Gemeinden 50 Prozent in Aussicht genommen sein. Die restlichen 50 Prozent müssen wiederum zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Natürlich kann man auch sagen, daß mit dem Sportförderungsgesetz der bisher freiwilligen Sportförderung, die ja als eine Art Almosen empfunden wurde, entgegengewirkt werden konnte und daß durch einen sogenannten gesamtösterreichischen Sportstättenplan in den kommenden Jahren für die Jugend in dieser Hinsicht viel getan werden kann. Ebenso kann man auch sagen, daß durch die Beschlußfassung über die beiden den Sport betreffenden Gesetze dem Sport selbst jährlich rund 12 Millionen Schilling zufließen.

Meine Damen und Herren! Wenn der österreichische Sport, wenn die Jugend unseres Landes auf diese sicherlich nicht unbedeutenden 12 Millionen Schilling angewiesen gewesen wäre, wenn sich die Verbände und Vereine nicht aus eigener Kraft geholfen und vor allem nicht der Hilfe unserer Gemeinden bedient hätten, wäre es um den Sport, der heute als so wichtiger Erziehungsfaktor innerhalb unserer Gesellschaft gewertet wird, schlecht bestellt. Außerdem muß gesagt werden, daß bei den vielen Veranstaltungen im Bereiche des Sports auch hohe finanzielle Einnahmen erzielt werden, die wiederum nur teilweise an den Sport zurückfließen beziehungsweise ihm zugeführt werden.

Viel wird auch von der sportfreundlichen Einstellung der Regierung gesprochen. Im Programmentwurf der ÖVP, der dem 12. Bundesparteitag vorgelegt wurde, ist im Teil II:

7620

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Pospischil

„Bildung — Grundlage der freien Gesellschaftsordnung“ im Punkt 6 B „Förderung der Leibeserziehung und des Sports im schulischen Bereich“ auf den Sport Bezug genommen. Der Mangel an Übungsstätten an den Pflichtschulen, so heißt es hier in diesem Entwurf, sollte beseitigt werden. „Kein Schulneubau soll mehr ohne entsprechende Sportstätten eingerichtet und durch Nachholbauten soll der Fehlbestand an Turnhallen rasch verringert werden.“ Das klingt ja wirklich sehr schul- und sportfreundlich.

Wie sieht das nun in der Praxis aus? Seit 15 Jahren bin ich in meiner Heimatgemeinde im Volks- und Hauptschulausschuß und seit 10 Jahren als Mitglied im Kollegium des Bezirksschulrates tätig. Immer wieder wird neben der bestehenden Schulraumnot auch darüber Klage geführt, daß es eben zuwenig Turnsäle und Gymnastikräume gibt. Im gesamten Bundesgebiet fehlen 3100 Turnsäle. Es könnte nun dem entgegengehalten werden, daß in den letzten Jahren — um nur ein Bundesland herauszugreifen — beispielsweise in Niederösterreich 56 solcher Turnsäle — dank der schulfreundlichen Haltung, das möchte ich hinzufügen, des sozialistischen Landesrates — gebaut wurden. Ich sage Ihnen aus Erfahrung, daß viele Turnsäle — auch in Niederösterreich — im Rohbau steckenbleiben, weil die Schulgemeinden ganz einfach die finanziellen Mittel nicht aufbringen können, um ein so außerordentliches Vorhaben unter Dach und Fach zu bringen. Die Gemeinden haben ja 60 Prozent der Kosten aus ihren bescheidenen Mitteln aufzubringen und bekommen 40 Prozent aus dem Schulbaufonds; davon ebenfalls nur 20 Prozent nicht rückzahlbare Mittel. Die Gemeinden müßten also hier 80 Prozent aus ihrem eigenen Säckel aufbringen, wenn sie wirklich echte Voraussetzungen für den Schulsport erbringen wollen.

Die Eltern der Schüler klagen auch darüber, daß monatelang überhaupt keine Turnstunden am Unterrichtsplan stehen. Es ist traurig genug, daß die Turnstunden in der Schule, anstatt erweitert, gekürzt wurden. So wird man der Jugend nicht dienen, so kann man die Jugend nicht fördern.

Eine Einschränkung der Anzahl der Turnstunden ist gleichzeitig ein Angriff auf die Gesundheit unserer Kinder. Es ist nachweisbar, daß über 30 Prozent der Schulkinder an Gefäßstörungen und an Herzschäden leiden. Über 40 Prozent haben Haltungsschäden und 16 Prozent haben Fußschäden. Hier müßte doch sofort etwas getan werden, weil doch bekanntlich Vorbeugen besser ist als heilen.

Die allgemeinen Förderungsmaßnahmen im Sport lassen ebenfalls viel zu wünschen übrig. Die Vereine werden hauptsächlich durch die Gemeinden unterstützt. Die Tatsache, daß von 100 Gemeinden nur in jeder zehnten Gemeinde ein Sportverein existiert, beweist, daß auf dem Gebiet der Sportförderung viel zuwenig geschehen ist. Die bescheidenen Mittel, die durch Veranstaltungen von den Vereinen selbst aufgebracht werden — ausgenommen natürlich die großen Staatsligavereine und Staatsligaklubs —, reichen nicht aus, um auch nur die notwendigsten Sportausrüstungen anschaffen zu können. Von der Errichtung einer zweckentsprechenden Sportstätte kann überhaupt keine Rede sein. Hier müssen wiederum die Gemeinden mitfinanzieren und ihr Verständnis den Belangen der Sportvereine und der Jugend gegenüber unter Beweis stellen.

Wenn man die Fernsehdiskussionen bei den Sportsendungen verfolgt und nur den Schisport aus diesen vielen Sendungen herausgreift, so wird einem klar, daß dieser Verband nur durch die privaten Initiativen und freiwilligen Förderungen bestehen kann. Gerade unsere Schinationalmannschaft hat doch schon hundertmal durch großartige Leistungen einzelner Akteure bewiesen, daß unser Land in dieser Disziplin die besten Sportler der Welt stellt und dadurch auch ein internationales Ansehen genießt. Das Deprimierende bei dieser Sache ist, daß die mit uns vergleichbaren Länder durch echte Förderungsmaßnahmen ihren Verbänden und Vereinen gegenüber ein Mehrfaches an finanzieller Hilfe angedeihen lassen, als das bei uns der Fall ist. Man darf es sich also nicht so leicht machen und in einem Programmentwurf — so wie ich dies hier aus dem Programmentwurf der ÖVP herauslese — nur andeuten, daß dieses oder jenes verbessert werden müßte.

Hingegen sind im „Sportprogramm für Österreich“ echte Alternativen zur allgemeinen Förderung des Massensports enthalten. Seit Mai 1968 haben mehr als 80 Experten des ASKO, aber auch Fachleute anderer Verbände und Sportrichtungen in sieben Arbeitskreisen an einem Sportprogramm für Österreich gearbeitet. Das Ergebnis der im Herbst des Vorjahres im Auftrag des ASKO vom Institut für empirische Sozialforschung vorgenommenen Meinungsbefragung wurde ausgewertet und mit berücksichtigt. Es ist das erste, alle Bereiche des Sports umfassende Programm, das in Österreich fertiggestellt wurde. Es ist kein Allheilmittel mit Sofortwirkung — zugegeben — gegen die vielen ungelösten Sportprobleme in unserem Land. Es ist jedoch ein echter und ehrlicher Beitrag

Pospischil

zu einer planmäßigen Aufwärtsentwicklung und Gesundung des österreichischen Sports.

Dieses Sportprogramm soll gemeinsam mit den anderen Sportverbänden verwirklicht werden, es soll dem gesamten österreichischen Sport dienen. In klarer und übersichtlicher Gliederung behandelt das Programm die Zusammenhänge von Sport und Gesellschaft und streicht die Bedeutung der regelmäßigen sportlichen Betätigung besonders für die Jugend heraus, wobei der Schule wiederum besonderes Augenmerk zugewendet wird. Denn insbesondere das Pflichtschulalter ist von überragender Bedeutung für jede spätere sportliche Entwicklung. Versäumnisse in diesem Alter können nie mehr ausgeglichen werden. Dieses Programm setzt sich ausführlich mit dem Sportstättenmangel auseinander, macht konkrete Vorschläge, wie die Organisation, Förderung und auch die Finanzierung des Sports beschaffen sein müßte, und zählt die organisatorischen, sozialen und psychologischen Maßnahmen auf, um den aktiven Sport in die Bevölkerung zu tragen. Die drei Bereiche des Sports, der Gesundheitssport beziehungsweise der Breitensport, der Leistungssport und der Spitzensport, werden analysiert und Verbesserungsvorschläge und Hilfsmaßnahmen entwickelt. Eine besondere Aufgabe fällt hierbei der Sportmedizin zu. Jede Weiterentwicklung des Sports und sein Hinführen auf jene Ziele, die der Gesundheit und der psychisch-physischen Entfaltung des Einzelmenschen und der Gemeinschaft dienen, kann nur mit Hilfe der Massenmedien erreicht werden. Ihnen fällt die Verpflichtung zu, die von keiner anderen Einrichtung des Staates gelöst werden kann. Der Sport gibt also dem entwurzelten Menschen eine neue, gesunde Lebensform und damit erhöhte Lebenskraft. Das ist auch eine der tiefen Ursachen, warum der Sport als Quelle der Lebensfreude empfunden wird und worin sein Wert neben der allgemeinen Erziehung liegt.

Das, meine Damen und Herren, macht die Bedeutung der körperlichen Ertüchtigung klar und deutlich. Es ist gleichzeitig eine Rechtfertigung für jeden gewaltigen Betrag, der hierfür aufzubringen ist. Im Interesse der Gesundheit jedes einzelnen und damit unseres gesamten Volkes kann nicht genug getan werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Zu Wort hat sich Herr Doktor Schambeck gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP): Frau Vorsitzende! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im demokratischen Rechtsstaat Österreich muß der Gesetzgeber stets darauf bedacht sein, den An-

liegen des einzelnen und der Gesellschaft durch das Gesetz in einer vorhersehbaren und berechenbaren Weise so zu entsprechen, daß unter Ausführung der Grundsätze des Verfassungsrechtes ein Dienst am Gemeinwohl möglich ist. Dieser Dienst am Gemeinwohl ist dann erbracht, wenn der Gesetzgeber nicht bloß den Interessen einiger weniger nachkommt, sondern bestrebt ist, möglichst allen die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen zur freien, das heißt eigenverantwortlichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu schaffen. Erlauben Sie mir, Hoher Bundesrat, diese persönliche Bemerkung an die Spitze meiner Ausführungen zu stellen, die ich als erste Rede in diesem Hause die Ehre habe zu halten. Sie sei aber auch, meine sehr verehrten Damen und Herren, auf das gegenständliche Gesetz bezogen.

Das Ziel einer solchen gemeinwohlgerechten Gesetzgebung im Dienst des einzelnen und der Gesellschaft auf dem Gebiete des Sports ist nämlich seit Jahrzehnten das Anliegen tausender fortschrittlich denkender Österreicher gewesen. Das gegenständliche Sportförderungsgesetz soll die Erfüllung dieses berechtigten Wunsches bringen.

Mancher, meine Damen und Herren, mag sich bei einer oberflächlichen Betrachtung der Notwendigkeit eines solchen Sportförderungsgesetzes fragen: Warum ist sogar für den Sport, also für eine qualifizierte Freizeitgestaltung, ein eigenes Gesetz erforderlich? Die Gründe dafür sind aus der Sicht der Kultur- und Rechtspolitik mannigfach.

Zunächst muß erkannt werden, daß der einzelne Mensch in der modernen Industriegesellschaft mit seiner ganzen Person und einem Großteil seiner Lebenszeit im Beruf im Einsatz steht und dafür zu seinem physischen Bestehen des Ausgleiches durch den Sport bedarf. Die durch den Sport mögliche körperliche Ertüchtigung ist für den einzelnen eine Möglichkeit der Entfaltung seiner Persönlichkeit, aber darüber hinaus überhaupt eine Existenzgarantie, vielleicht in manchen Fällen sogar eine Überlebenschance geworden. Bedenken wir nur, in welchem Prozeß der gegenseitigen Abnützung sich jeder von uns befindet.

Es ist daher erfreulich, Hoher Bundesrat, daß derzeit in Österreich mehr als eine Million Menschen in eigenen Sportverbänden Leibesertüchtigung betreiben. Diese sportliche Betätigung und Ertüchtigung ist von kultur-, sozial-, wirtschafts- und staatspolitischer Bedeutung zugleich.

Der Sport ist von einer kulturpolitischen Bedeutung, weil er den einzelnen nur dann

Dr. Schambeck

eine Leistung erbringen und einen Erfolg erreichen läßt, wenn der einzelne es versteht, seine Kräfte zu beherrschen und beherrschkonzentriert zum Einsatz zu bringen. Und wer wollte dabei auch leugnen, daß diese Möglichkeit des Sports, nämlich der Beherrschung, gerade in unserer von soviel Unbeherrschtheiten gekennzeichneten Zeit nicht von besonderer Bedeutung und Notwendigkeit wäre?

Der Sport ist aber noch aus einem zweiten heute geradezu aktuellen Grund beachtenswert. Er verlangt nämlich auch in der Gemeinschaftsausübung im allgemeinen, im sportlichen Wettkampf im besonderen, die Wahrung und Einhaltung von Spielregeln. Auch in dieser Weise kann vom Sport eine Kraft der Erneuerung für unser öffentliches und auch für unser privates Leben ausgehen, nämlich, Hoher Bundesrat, fair zu sein.

Der Sport vermag durch die ständige Erächtigung des Körpers zur Volksgesundheit einen unübersehbaren Beitrag zu leisten. Er erhöht die Lebensfreude, die Leistungskraft des einzelnen und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für ein genütztes Wirtschaftswachstum.

Der Sport ist aber auch von einer staatspolitischen Bedeutung, die nicht übersehen werden darf, leistet doch der Sport, wie ich bereits eingangs betonte, einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen und charakterlichen Entwicklung des Volkes und, da die Sportertüchtigung eine wesentliche Voraussetzung für die Wehrrertüchtigung ist, auch einen bedeutenden Beitrag zur Wehrfähigkeit, die für einen neutralen Staat eine besondere völkerrechtliche Verpflichtung ist.

Diese mannigfache Bedeutung des Sportes stellt eine Verpflichtung für den Staat dar und, da Österreich ein Bundesstaat ist, eine Verpflichtung für Bund und Länder. Der Sport als sozialer Sachverhalt wird zum Sportwesen und damit zu einem rechtlichen Tatbestand, welcher der Regelung, Gestaltung, Ordnung, Beeinflussung und Förderung durch den Staat unterliegt. Dies bedeutet aber wieder, daß sich der Gesetzgeber mit diesem Problem zu beschäftigen hat. Der Gesetzgeber, Hoher Bundesrat, kann sich aber nur dann mit einer Materie beschäftigen, wenn ihm der Verfassungsgesetzgeber in der dem Bundesstaat eigenen Kompetenzverteilung dazu auch die Ermächtigung erteilt. Darnach kann eine Materie Angelegenheit des Bundes oder der Länder in der Gesetzgebung und in der Hoheitsverwaltung sein. Will aber der Staat, das heißt in Österreich Bund oder Länder, als Träger von privaten Rechten, nämlich privatwirtschaftlich nach Artikel 17 Bundes-Verfassungs-

gesetz, tätig werden, sind sie an diese Kompetenzverteilung insofern nicht gebunden, als der Bund bekanntlich auch in jenen Bereichen, in denen Gesetzgebung und Hoheitsverwaltung Landessache ist, tätig werden kann, und umgekehrt die Länder.

Fragt man nun nach der Kompetenzverteilung in Angelegenheiten des Sportes, so findet man in den Artikeln 10 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes keine Zuständigkeit des Bundes begründet. Sie verbleibt also in der Zuständigkeit der Länder.

Man sagte mir einmal, meine Damen und Herren, der Schöpfer des Entwurfes des Bundes-Verfassungsgesetzes, nämlich Professor Hans Kelsen, hätte 1920 absichtlich den Ländern die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Sportes eingeräumt. Bei meinem letzten Zusammensein mit Professor Hans Kelsen — es war am Karfreitag 1967 in Berkeley bei San Franzisko — sagte mir Kelsen, daß er für den Sport nicht absichtlich die Kompetenz der Länder begründet habe, sondern die gesamtstaatliche Bedeutung des Sportes 1920 noch nicht so allgemein einsichtig gewesen sei, daß man den Sport ausdrücklich genannt habe.

In all den seither vergangenen Jahrzehnten ist der Sport nach Artikel 15 in Gesetzgebung und Hoheitsverwaltung in der Zuständigkeit der Länder verblieben. Die gesamtstaatliche und internationale Bedeutung des Sportes — die zu regeln ist nämlich die Aufgabe und das eigentliche Problem dieses Gesetzes — hat aber zur selben Zeit, meine Damen und Herren, in einem steigenden Maße zugenommen.

Dieser wachsenden Bedeutung des Sportes suchten Bund und Länder zu entsprechen. Der Bund hatte dazu für Sportangelegenheiten aber keine ausdrückliche Zuständigkeit, er kann Sportangelegenheiten bundesgesetzlich nur am Rande und eher zufällig in mitberührender Weise regeln bei Materien, bei denen eine Bundeskompetenz vorliegt, wie zum Beispiel Monopolwesen bezüglich des Sporttoto- und des Pferdetotogesetzes, da die Hauptverantwortung des Sportwesens nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenz den Ländern obliegt. Mit Ausnahme der Bundesländer Wien, Kärnten und Burgenland haben alle übrigen österreichischen Bundesländer Landes-sportförderungsgesetze erlassen. Diese Bundesländer, die in den letzten Jahrzehnten Landessportförderungsgesetze erlassen haben ... (*Zwischenruhe.*) Sie können, meine Damen und Herren, so wie ich es gestern nachmittag tun ließ, in den Landesgesetzblättern von Wien, Burgenland und Kärnten nachlesen, ob inzwischen, was ich nicht geglaubt habe, was

Dr. Schambeck

aber Tatsache ist, dort Landessportförderungsgesetze erlassen wurden. Sie fehlen, bitte das ist nicht meine Schuld, meine sehr Verehrten, aber es ist eine Feststellung. *(Ruf bei der SPÖ: Sie müssen doch von der Praxis ausgehen und nicht von der Gesetzgebung! — Bundesrat Dr. Skotton: Sie verwechseln den Bundesrat mit einer Vorlesung an der Universität, Herr Professor! — Gegenrufe bei der ÖVP.)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion! Darf ich Sie doch einladen, vor Weihnachten wenigstens einige Minuten Ferien vom Ich zu machen und nicht polemisch zu sein. *(Bundesrat Dr. Skotton: Nicht polemisch zu sein, würde ich Ihnen raten!)* Gerade wenn Sie mir den Vorwurf machen, ich würde auf dem Boden der Verfassung stehen und vom Rechtsstaat sprechen, was ja auch in Ihrer Fraktion sehr viele tun, nämlich vom Rechtsstaat zu sprechen, möchte ich sagen, daß das nicht polemisch ist. *(Bundesrat Dr. Skotton: Das ist die Praxis von Klecatsky. Der spricht auch immer vom Rechtsstaat, und dann dreht er das Recht sehr viel herum!)* Bitte, ich könnte Ihnen noch hinzufügen, daß der Herr Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Christian Broda ebenfalls vom Rechtsstaat spricht und viele andere mehr. Es kommt nur darauf an, in welchem Sinn man vom Rechtsstaat spricht. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Skotton: Man kann auch eine Bundesverfassung herausgeben und kommentieren und in der Praxis ein um 180 Grad anderes Urteil abgeben! — Bundesrat Porges: Mir ist der Broda lieber als Sie!)* Das ist sehr lieb, nur darf ich ehrlich sagen ... *(Bundesrat Porges: Eine sehr schlechte Einführung, Herr Professor!)* Herr Bundesrat Porges! Ich darf Ihnen sagen, daß Sie hier übersehen, daß zur Frage des Bundes-Sportförderungsgesetzes in einer äußerst erfreulichen Weise hier diesbezüglich keine Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Es ist ja ... *(Bundesrat Porges: Wozu Ihre Angriffe?)* Nein, meine Damen und Herren, es war ja diesbezüglich von mir kein Angriff. *(Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Gegenrufe bei der ÖVP.)* Nur darf ich Ihnen sagen, es war diesbezüglich von mir kein Angriff. Bezüglich der Landesgesetzgebung war das ja nur eine Feststellung, kein Angriff. *(Bundesrat Wally: Sie sagen das, was Ofenböck drüben gesagt hat, fast wortwörtlich!)* Nein! Nein, das muß ich Ihnen ehrlich sagen, das stimmt in diesem Fall wirklich nicht. *(Neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Wally.)* Nein, das stimmt wirklich nicht, das können Sie diesbezüglich vergleichen.

Meine Damen und Herren! Da die Bedeutung des Sportes über das einzelne Bundesland hinausreicht und es Angelegenheiten des Sportes gibt, die von gesamtstaatlicher und internationaler Bedeutung sind, welchen der Landesgesetzgeber nicht nachkommen konnte, war diese Sportförderung in einer den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und des Bundesstaates zugleich entsprechenden Weise bisher zu lösen nicht möglich. Der Grund lag darin, daß der Bundesgesetzgeber mangels entsprechender Bundeskompetenz kein Recht zu einer Bundessportförderung durch Gesetzgebung und Hoheitsverwaltung des Bundes selbst hatte. Der Bund suchte nun, wie ich gerne sage, auf dem Wege der Nebenlaufbahn, nämlich auf dem Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, den Sport zu fördern, und er benutzte dazu jahrelang das Bundesfinanzgesetz, das Budget, als alleinige Rechtsgrundlage.

Diese bisherige privatwirtschaftliche Förderung des Sportes auf Grund der Kompetenzermächtigung des Artikels 17 Bundes-Verfassungsgesetz zur Privatwirtschaftsverwaltung ist aber nicht problemlos, weil sie den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates nicht entspricht. Dieser Grundsatz tritt uns in Artikel 18 Abs. 1 entgegen: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

Diese Gesetzesbestimmung gilt erstens sowohl für die Gerichtsbarkeit als auch für die Verwaltung und dabei sowohl für die Hoheitsverwaltung wie für die Privatwirtschaftsverwaltung, und zweitens verlangt sie, daß jeder Akt der Vollziehung, was bereits Ludwig Adamovich allgemein anerkannt festgestellt hat, sowohl in der Hoheitsverwaltung als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung seine Deckung in einem Gesetz in formellem und in materiellem Sinne findet.

Diese Bindung der Verwaltung an das Gesetz ist aber bei der bisherigen Sportförderung nicht gegeben gewesen. Sie erfolgte nur auf Grundlage des Budgets, das ein Gesetz in nur formellem Sinne ist, aber nicht auch in materiellem Sinne, daher ist dem Rechtsstaatsgebot des Artikels 18 Abs. 1 nicht entsprochen worden.

In diesem Sinne hat bereits 1959 der verstorbene Verfassungsjurist des Bundeskanzleramtes Dr. Hans Weiler in seiner Abhandlung „Demokratie, Bundesstaat und Subventionen“ festgestellt, daß der Bundesvoranschlag zwar die finanziellen Grundlagen der Staatsfunktionen zum Gegenstand hat, nicht aber ihre rechtlichen Grundlagen. Und 1966 hat anlässlich der Jahrestagung der Vereinigung deut-

7624

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Dr. Schambeck

scher Staatsrechtslehrer in Graz der Baseler Rechtslehrer und große Freund Österreichs, nämlich Professor Max Imboden, erklärt, er wolle die These unterstreichen, wonach der Etat keinen Ersatz für die Norm bilden kann. Der Zweck müsse sehr viel nuancierter umschrieben werden. Für eine derartige Differenzierung eigne sich der Etat nicht.

Meine Damen und Herren! Wie unbefriedigend man in Österreich diese Form der Sportförderung selbst empfunden hat, zeigen die mehr als 20 Jahre alten Bemühungen der österreichischen Sportvertreter um dieses Gesetz. Und auch die sollen heute in Dankbarkeit gegenüber all den Initiativen, die in allen politischen Parteien und allen Sportverbänden diesbezüglich ergriffen wurden, erwähnt werden. Sie begannen am 28. Juli 1946 in einer vom Landessportamt Oberösterreich einberufenen gemeinsamen Tagung der oberösterreichischen Turn- und Sportunion und des ASKO, setzten sich in einer Tagung der Vertreter der österreichischen Sportverbände am 23. März 1949 fort, an der auch offizielle Vertreter der Kärntner, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen und der Wiener Landesregierung teilnahmen, und führten zu Sportgesetzentwürfen, die sich um eine Repräsentation und Subvention des österreichischen Sportes auf Bundesebene bemühten und auf die Jahre 1952, 1954 und 1967 zurückgehen. Wesentliche Beiträge zur Regelung der Sportförderung sind von den vor den sogenannten Politikerkursen in Hintermoos stattgefundenen Tagungen der Bundessportorganisation ausgegangen, an denen alle Parlamentsfraktionen, das Bundesministerium für Unterricht und die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer wesentlich teilgenommen haben. Und es sei betont, meine Damen und Herren: Über die Grenzen weltanschaulicher und ideologischer Parteilinien hinweg wurden hier Probleme der Sportförderung besprochen.

1968 hatte ich bei einer solchen Tagung Gelegenheit, damals noch als Professor der Innsbrucker Universität, zur Frage der gesetzlichen Neuregelung der österreichischen Sportförderung eine Stellungnahme abzugeben, die erfreulicherweise auch die Zustimmung der Parlamentsfraktionen gefunden hat und die ich in der Österreichischen Juristenzeitung veröffentlicht habe. Ich stellte damals bei der Tagung Anfang Jänner 1968 zwei Möglichkeiten vor, nämlich erstens entweder dem Bund die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sportförderung in Gesetzgebung und Hoheitsverwaltung einzuräumen, wo es sich um Angelegenheiten von gesamtösterreichischer oder internationaler Bedeutung handelt — übrigens ein Moment, auf das in sehr wert-

voller Weise auch ein Abgeordneter zum Nationalrat der sozialistischen Fraktion bei der Debatte im Nationalrat zu sprechen gekommen ist —, und die zweite Möglichkeit, die Sportförderung zur Gänze in der Kompetenz der Länder zu belassen, dann aber für jene Belange, die von gesamtösterreichischer oder internationaler Bedeutung sind, ein Bundes-Sportförderungsgesetz zu erlassen, das auf dem Wege der Privatwirtschaftsverwaltung auch dem Rechtsstaatsgebot des Artikels 18 Abs. 1 dadurch Genüge tut, daß es zum Budget, einem Gesetz in formellem Sinne, auch die Möglichkeit der rechtsstaatlichen Deckung durch ein Gesetz auch in materiellem Sinne schafft.

Meine Damen und Herren! Die politischen und beamteten Sportreferenten der österreichischen Bundesländer haben sich am 13. Feber 1969 für den zweitaufgedeckten Weg entschieden, und dieser Beschluß vom 13. Feber 1969 hat es uns überhaupt erst ermöglicht, diesen Weg zu dem Gesetz, das wir heute hier vor uns haben, zu beschreiten. Sie sprachen sich nämlich in einer Entschliebung für die weitere privatwirtschaftliche Förderung des Sportes aus, soweit es sich um Angelegenheiten des Sportes von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Dieser Zuständigkeit war sich übrigens der Bund schon bisher bewußt, denn nach Artikel 18 Abs. 1 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 war der Bund insoweit bereit, den Ländern Subventionen zu gewähren, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Darin kommt übrigens mit Zustimmung des Bundesrates zum Ausdruck, daß der Bund für sich beansprucht, Angelegenheiten von gesamtösterreichischer oder internationaler Bedeutung selbst direkt zu fördern.

Diese Bundessportförderung auf dem Wege der Privatwirtschaftsverwaltung bei gleichzeitigem Fortbestand der Länderkompetenz des Sportes soll nun durch das vorliegende Bundes-Sportförderungsgesetz geregelt werden. Durch Subventionen, durch Darlehen, durch Annuitäten-, Zinsen und Kreditkostenzuschüsse sowie durch sonstige Zuwendungen privatrechtlicher Art wird der Bund den Sport, soweit es sich um Angelegenheiten von gesamtösterreichischer oder internationaler Bedeutung handelt, fördern. Für den Einsatz dieser Sportförderungsmittel hat das Bundesministerium für Unterricht für jedes Jahr, worauf bereits mein Herr Vorredner hingewiesen hat, spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes einen Jahresplan zu erstellen, zu dem es das

Dr. Schambeck

Einvernehmen mit den entsprechenden Vereinigungen des Sportes herzustellen hat.

Hoher Bundesrat! Es ist erfreulich, daß als einzig bestehende Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes die auf Vereinsbasis bestehende Österreichische Bundessportorganisation genannt wurde, welcher in verdienstvoller Weise drei allgemeine gesamtösterreichische Sportdachverbände, nämlich der Arbeiterbund für Sport und Körperkultur in Österreich, nämlich der ASKO, der Allgemeine Sportverband, ASVO, die Österreichische Turn- und Sportunion und die gesamten österreichischen Verbände für die einzelnen Sportarten, also Fachverbände, angehören. Im Einvernehmen mit diesen Repräsentationen der organisierten Interessen des österreichischen Sportes wird aber nicht allein vom Bund der Sport von gesamtösterreichischer oder internationaler Bedeutung allgemein gefördert, wobei man aus einer Reihe von Bestimmungen ersehen kann, daß der Subsidiaritätsgrundsatz zur Anwendung gelangt, sondern es wird auch der Bund berechtigt, sich an der Schaffung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplanes, was bereits erwähnt wurde, auf Grund gesamtösterreichischer Erhebungen durch Vereinbarung des Bundes, der Länder und der Sportorganisationen zu beteiligen. Es ist dies eine Sportförderung besonderer Art neben der allgemeinen Sportförderung.

Will man die Bedeutung des vorliegenden Bundes-Sportförderungsgesetzes abschließend zusammenfassen, so kann diese Form der Sportförderung aus vielen Gründen als vorbildlich bezeichnet werden. Es wurde erstens vom Gesetzgeber im Dienste eines Föderalismus, der deshalb lebendig ist, weil er das Subsidiaritätsprinzip zu wahren versteht, die Zuständigkeit der Länder nicht beschnitten, sondern ergänzt. Für diese Ergänzung hat zweitens der Bundesgesetzgeber zwar nicht eine partielle Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Hoheitsverwaltung begründet, sondern, wir im Bundesrat dürfen das betonen, dem Wunsch der Vertreter der österreichischen Bundesländer entsprechend, die Sportförderung dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung vorbehalten, die sich aber nicht mehr im gesetzefreien Raum bewegt, sondern eine genau festgelegte, auch inhaltliche Grundlage bekommt, was wir alle gewünscht haben. Damit wurde über das Sportförderungsgesetz hinaus ein wesentlicher, weil vorbildlicher Beitrag zur Verrechtsstaatlichung der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet.

So stellt, Hoher Bundesrat, das Bundes-Sportförderungsgesetz einen Beitrag zur Lebensnähe der Bundesstaatlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit Österreichs dar. Es läßt

Osterreich einmal mehr als sozialen und kulturellen Rechtsstaat erkennen. Meine Fraktion wird diesem Gesetzesbeschluß ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Wally. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Wally** (SPO): Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Darf ich meine Ausführungen mit einer Frage einleiten: Der zuständige Ressortminister Dr. Mock ist nicht anwesend, ist er irgendwie vertreten? Bitte, Herr Staatssekretär, vertreten Sie den Herrn Bundesminister Dr. Mock? *(Staatssekretär Bürkle: Ja!)* Darf ich fragen: Sind Sie ein Allroundsportler? *(Staatssekretär Bürkle: Nein!)* Danke. Aber ich nehme an, daß der Herr Staatssekretär Humor hat so wie ich.

Nach den Ausführungen meines Herrn Vorredners Dr. Schambeck, der, glaube ich, das Gesetz also mehr von der juristischen Seite her ausgelegt hat, darf ich mir erlauben, doch mehr auf praktische Aspekte des Sportes in diesem Zusammenhang einzugehen. Mein Vorredner hat von der Wehrtüchtigung im Zusammenhang mit dem Sport gesprochen. Ich möchte das aber nicht so verstanden haben, daß man die Wehrtüchtigung in diesem Zusammenhang überschätzt, wie wir das ja in anderen Zeiten gewohnt sein mußten.

Meine Damen und Herren! Es ist heute und auch schon bei anderen Gelegenheiten im Bundesrat vorgekommen, und, ich glaube, nicht zu seinem Nachteil, daß einige Redner, ich möchte fast sagen, in philosophischer Weise Themen angegangen sind und dargelegt haben, einmal ein Herr Jurist und heute im Zusammenhang mit den Gesetzen über die Religionsgemeinschaften. Auch ich darf in einigen Sätzen vielleicht grundsätzliche Feststellungen oder Meinungen zum Sport treffen.

Es war ja noch um die Jahrhundertwende, also zur Zeit unserer Väter und Großväter, so, daß der Sport eine Angelegenheit beziehungsweise ein Hobby weniger Unentwegter oder exklusiver Kreise gewesen ist. Dagegen — und das haben meine beiden Herren Vorredner schon erwähnt — ist der Sport heutzutage ein Anliegen der gesamten Gesellschaft geworden, soweit es sich um die Schuljugend handelt, eine allgemein bildende Funktion, und, soweit es die Öffentlichkeit betrifft, ist es so, daß etwa 14 Prozent dem aktiven Sport huldigen und etwa 42 Prozent der Einwohnerschaft, nicht der Jugend, am Sport, wie man sagt, interessiert sind. Die Bedeutung des Sportes liegt vornehmlich in der traditionellen Körperertüchtigung und in der frei-

Wally

willigen, wettkampfmäßigen, nach feststehenden Regeln betriebenen Leistungsübung.

Der Sport wird ja schon seit dem Altertum mit ethischen Motiven begründet. Es wäre aber jetzt eine unerlaubte Vereinfachung, wenn ich die sportlichen Spiele der alten Griechen zum Beispiel mit dem Sport unserer Tage vergleichen würde. Aber allein die Wiedererweckung des olympischen Gedankens und seine gesinnungsmäßige Fundierung weisen sehr deutlich auf den Ursprung, auf die Quelle zurück. Der alte Wettbewerbsgedanke, das griechische „Agon“ ist ein unsterblicher Teil demokratischer und freiheitsbewußter Lebensform. Und die im Wettbewerb erbrachte Beweisführung, der Bessere, vielleicht der Beste zu sein, war schon immer streng an die Einhaltung anerkannter Regeln und an eine, wie wir heute sagen, faire Verhaltensweise in und nach dem sportlichen Kampf gebunden. Es ist also die Funktion des Sportes mit ideellen Werten verschmolzen, die den Sport über seine personale Bedeutung hinaus in den Dienst der Gesellschaft und ihrer Gemeinschaften stellen und der sportlichen Betätigung eine wesentliche Rechtfertigung verleihen. Sportlicher Geist, wie wir ihn wünschen und auch kennen, sollte sich in der persönlichen Werthaltung manifestieren, weniger in Appellen an andere, sportlich und fair zu sein.

Einer so weitgediehenen Verbreitung und Intensivierung des Sportes, wie wir ihn heute erleben, können natürlich wirtschaftliche und auch politische Wechselwirkungen nicht erspart bleiben. Der Sport ist heute fast überall zu einem Wirtschaftsfaktor geworden, der allerdings die in ihn getätigten Investitionen in Form der Umwegsrentabilität in vielen Fällen mit Ertrag wieder abstattet.

Ebenso aber stellt der Sport — und darüber kommt niemand hinweg — auch eine politische Potenz dar, die sich unter anderem im Bereich der Volkskultur, der Volksgesundheit, der Allgemeinbildung überhaupt auf die Anbahnung und Vertiefung zum Beispiel internationaler Beziehungen und auch — und das ist eine wesentliche Begründung des Sportes — auf die Pflege des Friedens auswirken kann. Gerade in den letzten Jahrzehnten haben wir erlebt, daß sportliche Beziehungen gesellschaftliche Vorurteile und auch Aggressionen abzubauen vermögen.

Zu Sorgen geben — und auch das haben die beiden Herren Vorredner bereits ausgeführt — die negativen Aspekte und Auswirkungen des Sportes Anlaß. Sport wird da und dort schon recht gekonnt mit viel Routine von gewinnbringenden Praktiken bestimmt

oder gar zum Geschäft degradiert. Auch politischer Mißbrauch mit dem Sport ist bekannt, wenn etwa politisches Prestige, wie wir es in einigen Staaten sehr deutlich erleben, zu einem bestimmenden Faktor wird. Die Entwicklung des Sportes gibt trotz seiner unverlierbaren positiven Aspekte im engen und weiten Bereiche daher zu Besorgnissen Anlaß. Wir können nicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sportes bekräftigen und auf der anderen Seite den Sport etwa im Sinne des freien Wettbewerbes der Kräfte sich selbst überlassen.

Staat, Länder und Gemeinden haben seit langem für die Bestrebungen der sporttreibenden Institutionen Hilfestellung bezogen. Der Herr Vorredner hat drei Bundesländer, wie das auch im Nationalrat geschehen ist, zitiert. Hier kann erwähnt werden, was auch dort erwähnt worden ist, daß zum Beispiel die Gemeinde Wien eine ebenso große Summe für den Sport zur Verfügung stellt wie jetzt der Bund. Das nur zur allgemeinen Angleichung der Äußerungen.

Verehrte Damen und Herren! Es fehlen — und das spüren alle, die in den Sportorganisationen tätig sind — aber noch die zielführenden Koordinationen und eine möglichst weitreichende Planung der Sportförderung. Ich darf in diesem Zusammenhang, ohne es als Beispiel anführen zu wollen, doch auf den sogenannten „Goldenen Plan“ in der deutschen Bundesrepublik verweisen, der übrigens auch für unsere sportlichen Institutionen da und dort als Grundlage verwendet werden konnte. Es handelt sich dabei um eine sehr wertvolle Studie zum Thema Sportstättenplanung. Darin sind Richtmaße, Standortdefinitionen für Spielplätze, Spiel- und Sportanlagen, Turn-, Spiel- und Sporthallen, für Freibäder und dergleichen enthalten. Es ist, glaube ich, gut, wenn man auf diesem Gebiet auch weiß, was sich rund um uns herum vollzieht. Meiner Forderung oder meiner Feststellung, daß es an zielführenden Koordinationen und an der Planung der Sportförderung noch fehlt, soll dadurch Rückhalt verliehen werden.

Wir können in unserer Republik, soweit das die wesentlichen Organisationen und Institutionen des Sportes betrifft, die wir in Österreich haben, insgesamt von einer guten Ausgangsposition sprechen. Bei uns ist der Sport — und das kann man mit gutem Gewissen sagen — im allgemeinen weder wirtschaftlichen Mißbräuchen noch insgesamt etwa der Verpolitisierung ausgesetzt, wenngleich, wie schon erwähnt, Besorgnisse bestehen.

Dazu gehört — und jetzt darf ich in ein Detail abweichen — die unserer Meinung nach

Wally

bisher nicht immer eindeutige Subventionspolitik des Bundesministeriums für Unterricht. Die Subventionsliste für das Jahr 1968, die ich hier zur Verfügung habe und die wahrscheinlich auch die Damen und Herren des Hohen Hauses kennen, weist insgesamt nahezu 150 Subventionsposten auf. Aber wenn hier zum Beispiel drei Vereine, der Wiener Traberverein, die Österreichische Campagnereiter-Gesellschaft und der Wiener Galoppverein, also drei exklusive Sportorganisationen, zusammen rund 2 Millionen Schilling erhalten haben, während der große Dachverband des ASKO mit 1,5 Millionen Schilling ausgewiesen wird, so stellt sich hier die Frage, ob im Sinne der vorangegangenen Ausführungen das aufrechterhalten und gerechtfertigt werden kann.

Verehrte Damen und Herren! Auch weitere Subventionsposten in dieser Liste, auf die ich nun nicht näher eingehen will, sind, wenn man Aktivitätsvergleiche zieht, nur mit einem gewissen Staunen zu quittieren. Auch daß man seitens des Bundes — wenn ich das in diesem Zusammenhang sagen darf — Wien als Olympiastadt von vornherein nicht in die Konkurrenz miteinbezogen hat, ist eine Angelegenheit, die kritisch aufgezeigt werden soll.

Das vorliegende Gesetz bringt nun — darauf sind die beiden Vorredner auch schon eingegangen — eine gewisse Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bund und den Ländern im Sinne der zitierten Paragraphen.

Die allgemeine Sportförderung soll im Rahmen von Jahresplänen Sportveranstaltungen von gesamtösterreichischer und internationaler Bedeutung, wichtige Auslandsbeziehungen des Sportes, die sportwissenschaftliche Forschung, Sporttagungen und Publikationen sowie Sportstätten, alles eingeschränkt auf gesamtösterreichische und internationale Bedeutung fördern. Das ist der allgemeine Teil des Gesetzes. Diese Förderung — und da hat Herr Professor Dr. Schambeck eine richtige Reihenfolge gegenüber der Regierungsvorlage aufgezeigt — ist nämlich zuerst in Form von Subventionen, die ursprünglich am Schluß gestanden sind, in Form von Darlehen, Zuschüssen und Annuitäten vorgesehen.

Die zweite Art der Förderung, die besondere Sportförderung, bei der vornehmlich an die weitere Einrichtung und auch an die Erhaltung der Bundessportstätten gedacht ist, umschließt einen gesamtösterreichischen Sportstättenplan, der ausgearbeitet werden soll, das heißt, die Phasen drei und vier sollen ausgearbeitet werden, da die Phasen eins und zwei bereits bestehen. Die Phase drei: Aus-

arbeitung eines Finanzierungs- und Förderungsprogramms, und Phase vier: stufenweise Realisierung des Sportstättenplanes, sind also in diesem Gesetz auch verankert worden.

An dieser Stelle darf ich anmerken, daß für das Land Salzburg beispielsweise bereits im Jahre 1968 vom Salzburger Landtag ein „Sportplan für das Land Salzburg“, wie er heißt, beschlossen worden ist. Dieser Sportplan für das Land Salzburg enthält unter anderem eine präzise Erfassung aller Sportstätten im Lande, es wird der Bedarf an Sporteinrichtungen festgestellt sowie eine mittel- und langfristige Finanzierung festgelegt. Dieser „Salzburger Sportplan“ ist — weil heute schon von Initiativen die Rede war — auf die Initiative des ressortzuständigen Mitgliedes der Landesregierung, dem Landeshauptmann-Stellvertreter Steinöcher beziehungsweise auf die sozialistische Fraktion zurückzuführen. Der Sportplan ist dann nach Verhandlungen und Veränderungen einstimmig beschlossen worden.

Das vorliegende Bundes-Sportförderungsgesetz, dessen materielle Wirkung durch den Schlüssel für die Aufwandsbegrenzung 2 vom Hunderttausend der Gesamtbudgetsumme eingeeignet ist, kann für den österreichischen Sport eine wünschenswerte Klarstellung und eine Hilfe bedeuten.

Es sei mir gestattet, verehrte Damen und Herren, bei dieser Gelegenheit auf die Tausenden von Männern, Frauen und Jugendlichen hinzuweisen, die, von den Idealen des Sportes geleitet, Jahre und Jahrzehnte in den verschiedensten Sportorganisationen und Institutionen als Funktionäre und Mitarbeiter zum Wohle unserer Jugend und damit auch für unsere Gesellschaft wirken. Ohne sie gäbe es keinen österreichischen Sport. Ihrer sich bei dieser Gelegenheit auch einmal dankbar zu erinnern, ist, glaube ich, wohl am Platze.

Meine Fraktion wird dem Gesetz die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über beide Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich darf den im Hause erschienenen Herrn Handelsminister Mitterer auf das herzlichste begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

7628

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Vorsitzende

Ich begrüße auch den Herrn Finanzminister Dr. Koren auf das allerherzlichste. *(Beifall bei der ÖVP.)*

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird (354 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird, wurde im Finanzausschuß des Bundesrates behandelt. Dazu liegt folgender Bericht vor:

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die gemeinnützigen Krankenanstalten hinsichtlich des Familienlastenausgleiches ebenso behandelt werden wie die Gebietskörperschaften. Demnach werden sie den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben und sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit. Mit Rücksicht auf den hohen Lohnkostenanteil der gemeinnützigen Krankenanstalten wird hiedurch für diese, nicht auf Gewinn ausgerichteten Einrichtungen, deren allgemeine Notlage bekannt ist, eine spürbare Entlastung eintreten.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

22. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, EFG. 1969) (355 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Elektrizitätsförderungsgesetz 1969.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Thomas Wagner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Thomas Wagner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Verdoppelung des Strombedarfes in 10 bis 15 Jahren erfordert auch eine Verdoppelung der derzeit bestehenden Versorgungseinrichtungen. Der für einen solchen weiteren Ausbau der Elektrizitätswirtschaft notwendige Kapitalaufwand liegt in einer Größenordnung von etwa 50 bis 60 Milliarden Schilling. Um die Eigenkapitalaufbringung der Elektrizitätsunternehmen ohne Steigerung des Tarifniveaus zu ermöglichen, sind in Zukunft Kapitalaufstockungen durch die Aktionäre der Elektrizitätswirtschaft und steuerliche Begünstigungen erforderlich. Mit dem in Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß werden für alle österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen einheitliche Begünstigungsbestimmungen festgelegt.

Weiters ergibt sich die Notwendigkeit, für die Erzeugung elektrischer Energie auch die Atomkraft nutzbar zu machen. Im Artikel II dieses Gesetzesbeschlusses sind besondere steuerliche Begünstigungen bei der gesellschaftlichen Beteiligung an einem solchen Projekt und für Baukostenzuschüsse vorgesehen.

Artikel I bestimmt, daß Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1970 bis 1979 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen bilden können. Die Zuweisung an die steuerfreie Rücklage darf 40 vom Hundert des steuerpflichtigen Gewinnes nicht überschreiten. Die Rücklage darf nur verwendet werden

- a) für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie,
- b) für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie,
- c) für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen,
- d) zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen und
- e) für Baukostenzuschüsse.

Artikel II bestimmt, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die der Finanzierung des Kernkraftwerkes dienenden Beteiligungen auf einen Teilwert von 60 vom Hundert der Anschaffungskosten abschreiben können.

Ing. Thomas Wagner

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 behandelt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Schambeck gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Vor einigen wenigen Studenten erklärte ein paar Jahre vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, nämlich 1910, der Rechtslehrer und spätere österreichische Ministerpräsident, Professor Ernst Seidler, in einer Vorlesung in der Universität Wien: „Die Zukunft Österreichs, meine Damen und Herren, liegt im Wasser.“

Was damals diesem kleinen Kreis von Hörern erstaunlich erschien, ist in den letzten Jahrzehnten allen zur Gewißheit geworden, nämlich die Bedeutung der Gewinnung zusätzlicher Energie im allgemeinen und des elektrischen Stromes im besonderen.

Wir können heute sagen, daß das Wirtschaftswachstum, die soziale Sicherheit und dadurch auch mit vorausgesetzt der kulturelle Fortschritt durch die Elektrizitätswirtschaft im besonderen gefördert wird.

In Entsprechung der Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft müssen wir aber gleichzeitig in Österreich erkennen, daß sich unser Bundesgebiet trotz seiner verhältnismäßigen Kleinheit, aus unterschiedlich strukturierten Räumen zusammensetzt, in denen es verschiedene Voraussetzungen für die Gewinnung, Verteilung und den Verbrauch elektrischen Stromes gibt.

Dieser unterschiedlichen Energiesituation entspricht eine eng damit verbundene Wirtschaftsstruktur, die der Ausdruck einer unterschiedlichen Verbrauchsstruktur ist. So schwankt die Stromverbrauchsdichte zwischen 50.300 kWh/km² pro Jahr im Burgenland und 415.000 kWh/km² pro Jahr in Oberösterreich. Diese Stromverbrauchsdichte hängt sowohl von der geographischen Struktur als auch vom Grad der Industrialisierung ab. Die Erzeugung,

die Verteilung und der Verbrauch des elektrischen Stromes in Österreich spiegelt so unsere bundesstaatliche Situation wider. Diese differenzierten Situationen und unterschiedlichen Ansprüchen verpflichtete Elektrizitätswirtschaft gilt es zu fördern. Im Hinblick auf ihre gesamtstaatliche Bedeutung, die für die Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik in gleicher Weise gegeben ist, kann für sie von der Notwendigkeit von Sonderregelungen gesprochen werden.

Hoher Bundesrat! Die Gründe derartiger Sonderregelungen sind mannigfach. So sei darauf verwiesen, daß der ständig ansteigende Strombedarf einen ständigen Ausbau der Kraftwerke und Verteilungsanlagen verlangt, da sonst unsere Energiewirtschaft ihrer Versorgungsverpflichtung in gemeinwohlgerechter Weise nicht nachkommen kann. So darf in diesem Zusammenhang betont werden, daß erfahrungsgemäß der Strombedarfszuwachs dabei über der gesamtwirtschaftlichen Wachstumsrate liegt.

Für diesen Ausbau muß wieder bedacht werden, daß das derzeit zwischen 5 und 6 Milliarden Schilling pro Jahr liegende Investitionsvolumen, die steigenden Fremdkapitalkosten und der begrenzte Kapitalmarkt sowie die Kreditwürdigkeit entsprechend angemessene Eigenmittel erfordern.

Sollte eine entsprechende Elektrizitätsförderung nicht entsprechende Maßnahmen vorsehen, lassen die preisbehördlich geregelten Strompreise eine Selbstfinanzierung nicht zu. Wobei auch bedacht sei, daß in der Elektrizitätswirtschaft wegen ihrer außerordentlichen Kapitalintensität das Verhältnis zwischen Gewinn und einer Investition, die wachstumsgerecht ist, anders als in den meisten übrigen Wirtschaftszweigen ist. Das eingesetzte Kapital wird nämlich in der Elektrizitätswirtschaft in drei bis zehn Jahren nur einmal umgesetzt, in der übrigen Wirtschaft hingegen jährlich öfter. Wir müssen auch damit rechnen, daß der Abschreibungszeitraum in der Elektrizitätswirtschaft 66 und mehr Jahre beträgt.

Kommt es daher nicht zu einer Förderung der Elektrizitätswirtschaft, die diesen Gegebenheiten geopolitischer und wirtschaftspolitischer Natur gerecht wird, kann die Elektrizitätswirtschaft den einzelnen, aber auch die Wirtschaft und, ich möchte sagen, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie in gleicher Weise nicht so mit Strom versorgen, daß diese Energieversorgung als ausreichend sicher und preiswert bezeichnet werden kann.

Der Fortfall der Förderungsmaßnahmen hätte entweder die Erhöhung des Strompreises und damit eine außerordentliche Mehrbela-

Dr. Schambeek

stung der Wirtschafts- und Sozialsituation des einzelnen als auch der Wirtschaft selbst zur Folge, oder sie verlangt die Einschränkung des notwendigen Ausbaues der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der Energiewirtschaft. Ich brauche nicht näher auszuführen, welche Folgen sich daraus vor allem im Hinblick auf die Bau- und Maschinenindustrie, aber auch für alle Stromverbraucher ergeben.

Eine besondere Rolle spielt auch die Sicherheit, der Stromversorgung, die bei einem ausschließlich nach der Wirtschaftlichkeit orientierten Ausbau der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen nicht in dem Ausmaß das garantieren kann, was uns heute schon als selbstverständlich erscheint.

Wie wenig selbstverständlich diese Sicherheit auch in der modernen Industriegesellschaft sein kann, zeigen die Folgen einer Netzstörung, die sich am 9. und 10. November 1965 im Nordosten der Vereinigten Staaten ereignet hat und die in diesem Ausmaß bei uns zum Glück undenkbar wäre. Ich möchte diese Störung näher schildern, um zu zeigen, wie gut jene Mittel angelegt sind, die wir im Rahmen der Elektrizitätsförderung aufwenden.

Am 9. November hat ein Reserveschutzrelais in der Zentrale „Adam Beck“ am Niagara-Fall, das der Ontario-Hydro gehört, eine der fünf Leitungen ausgeschaltet. Diese Ausschaltung zog eine Reihe von anderen Ausschaltungen nach sich, sodaß schließlich ein Gebiet von beinahe 200.000 km² mit einer Bevölkerung von 30 Millionen Menschen in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Besonders schwer wurde New York betroffen, wo innerhalb weniger Minuten die Belastung von 4500 Megawatt auf weniger als 500 Megawatt sank. Es dauerte fast 13 Stunden, bis die Versorgung in ihrem Verteilernetz wiederhergestellt war. Dabei darf ich illustrierend bemerken, daß 600 Züge der Untergrundbahn unterwegs waren, 10.000 Fahrgäste in den Wagen der Untergrundbahn eingesperrt waren und 1700 andere während drei Stunden auf der Williamsburgbrücke steckenblieben. Mit Ausnahme von fünf Zügen der Pennsylvania-Rail-Road waren alle Züge bis um 5 Uhr früh außer Betrieb, und die Fahrplanstörungen erstreckten sich über mehrere Tage. 250 Flüge mußten umgeleitet werden. Die Kontrolltürme der Flughäfen Kennedy International und La Guardia waren während elf Stunden außer Betrieb. Ungefähr 850 Spitäler wären vorübergehend des elektrischen Stromes beraubt, aber die Mehrzahl von ihnen besaßen Notstromversorgungen, und es waren keine verhängnisvollen Vorfälle zu verzeichnen. Die Insassen

des Gefängnisses von Walpole im Staate Massachusetts hingegen benutzten die Dunkelheit zu einer Revolte und richteten für 75.000 Dollar Schaden an. 30 Prozent der Arbeiter und Angestellten konnten die Arbeit am Morgen des 10. November nicht aufnehmen, und die Wirtschaft New Yorks ging an diesem Tag drunter und drüber.

Man hat den Gesamtschaden aus dieser Stromstörung auf ungefähr 100 Millionen Dollar berechnet. Ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, nicht vorenthalten, daß im darauffolgenden Jahr einige Monate später die Geburtenziffer stieg. *(Heiterkeit.)*

Meine Damen und Herren! Der Staat hat die Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich auch im Dienste dieser Sicherheit in verdienstvoller Weise erkannt und auf diese Weise jene Förderungsmaßnahmen gesetzt, denen wir heute mit die Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft verdanken. So seien die Elektrizitätsförderungsgesetze 1928, 1937 und 1953 vor allem dankbar genannt.

Das 1953 in Kraft getretene und zunächst auf zehn Jahre befristete Elektrizitätsförderungsgesetz ist durch zwei Novellen bis zum Jahresende 1968 verlängert worden. Es sei im Hinblick auf die bereits erbrachte Elektrizitätsförderung dankbar erwähnt, daß in diesem Geltungszeitraum von 16 Jahren die Elektrizitätswirtschaft 3450 Millionen Schilling als Bundesbeitrag zugewendet erhielt, wobei der Bundesbeitrag von 100 Millionen Schilling im Jahre 1954 auf schließlich 300 Millionen Schilling in den Jahren 1967 und 1968 gestiegen ist. Der Steuerverzicht des Staates machte zur selben Zeit 3700 Millionen Schilling aus.

Die derzeitige Zuwendung des Bundes an die Elektrizitätswirtschaft kann jährlich mit einer direkten Unterstützung von 300 Millionen Schilling und mit einer abermaligen indirekten Unterstützung auf dem Wege des Steuerausfalles mit wieder 300 Millionen Schilling beziffert werden. Die jährliche Elektrizitätsförderung beträgt daher 600 Millionen Schilling.

Zur Fortsetzung dieser so wichtigen Förderung der Elektrizitätswirtschaft ab 1. Jänner 1970 soll das vorliegende Elektrizitätsförderungsgesetz die gesetzliche Basis bilden. Diese Förderung ist im Hinblick darauf, daß in den nächsten 10 bis 15 Jahren eine Verdoppelung des Strombedarfes zu erwarten ist, was eine Verdoppelung der bestehenden Versorgungseinrichtungen erforderlich macht, dringend geboten. Liegt doch auch der für einen weiteren Ausbau unserer Elektrizitätsversorgung erforderliche Kapitalaufwand bei 50 bis 60 Milliarden Schilling.

Dr. Schambeck

Das vorliegende Gesetz sucht insbesondere die notwendigen Kapitalaufstockungen durch die Aktionäre und durch steuerliche Begünstigungen zu ermöglichen. Dabei bemühte man sich, daß die steuerlichen Begünstigungen nicht nur für die Unternehmungen Interesse bieten, die einen entsprechenden Ertrag aufweisen. Eine Verrichtung der Gewerbesteuer soll vielmehr den weniger ertragreichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ebenfalls eine wirksame Investitionsförderung zuteil werden lassen. Eine solche Förderung ist gerade in Österreich im Hinblick auf die eingangs erwähnte unterschiedliche geographische Lage und Wirtschaftssituation dringend geboten. Die geopolitische und föderale Struktur vermag, so gefördert, einer entsprechend differenzierten Elektrizitätswirtschaft zu entsprechen.

Wie wichtig eine solche differenzierte Versorgung ist, zeigt die ausgezeichnete Energieversorgung unseres Nachbarlandes Schweiz, in der im Verband schweizerischer Elektrizitätswerke sogar ohne Beteiligung oder steuernden Eingriff des Staates mehr als 400 Mitglieder, also etwa doppelt so viele Unternehmungen wie in Österreich, zusammengeschlossen sind. Eigentümer dieser Werke sind Kantone, Gemeinden, Städte und Private, was, wie ich glaube, gerade den Bundesrat interessieren sollte.

In ähnlicher Weise ist auch in Österreich auf Grund einer starken Unterstützung von Gemeinden und Bundesländern die Energiewirtschaft aufgebaut worden — diese verdienstvolle Tat sei hier genannt —, welche es in ihrem organischen Wachstum der bundesstaatlichen Struktur dieses Wirtschaftszweiges anzupassen und weiterzuentwickeln gilt.

Meine Damen und Herren! Es sind immer wieder Stimmen laut geworden, die von einer stärkeren Zentralisierung der Elektrizitätswirtschaft Vorteile für den Stromkunden erwarten. Das Gegenteil ist der Fall. Ich möchte dafür einen unverdächtigen Zeugen zitieren, die sehr angesehene deutsche „Zeitung für kommunale Wirtschaft“, die im April 1969 zu den Folgen der Elektrizitätswirtschaftlichen Mammutbetriebe ausgeführt hat — ich darf wörtlich zitieren —:

„Italien verstaatlichte seine Elektrizitätsversorgung erst im Jahre 1962. Phantastische Preissteigerungen waren die Folge für die Verbraucher. Auch die Erfahrungen Frankreichs und Großbritanniens sind überwiegend ungünstig und führten trotz besseren Voraussetzungen keineswegs zu eindeutig positiven Ergebnissen. Denn die scheinbare Einfachheit eines staatlichen Einheitsbetriebes wird durch die Kompliziertheit der Verwal-

tung weitaus überkompensiert — und es fehlen wichtigste Elemente erfolgreichen Wirtschaftens, die Beweglichkeit und der Wettbewerb.

Strom- und Gasversorgung haben ihr Schwergewicht — diese Tatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen — in der Verteilung, also im örtlichen Bereich, kapital-, arbeits- und bedarfsmäßig. Und das wird auch so bleiben.

Es ist hoch an der Zeit — schreibt die deutsche „Zeitung für kommunale Wirtschaft“ — „für eine Abkehr von der allgemein ausgebrochenen kritiklosen Gigantomanie“.

Meine Damen und Herren! Voraussetzung für die Gewährung der steuerlichen Begünstigung nach diesem Gesetz ist, daß der erzeugte oder weitergeleitete Strom ausschließlich oder überwiegend an Dritte abgegeben wird. Eigenversorgungsunternehmen können daher diese Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen. Diese steuerliche Begünstigung soll zur Bildung von steuerfreien Rücklagen führen, wobei die Grundlage für die Verwendung der in der Rücklage gesammelten Mittel die mittelbare oder unmittelbare Verwendung zur Anschaffung oder Herstellung von Stromerzeugungs- oder -verteilungsanlagen ist.

Ihre Zweckmäßigkeit wird bei Verteilungsanlagen als gegeben angesehen. Bei Stromerzeugungsanlagen ist zum Wirksamwerden der steuerlichen Begünstigung eine Zweckmäßigkeitserklärung erforderlich, zu deren Abgabe der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zuständig ist.

Vor der Abgabe der Erklärung ist zur Feststellung der Zweckmäßigkeit vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen ein Beirat anzuhören. Diesem Beirat sollen Fachleute aus dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft angehören, wodurch auch ein besonderes Moment demokratischer Führung und Gestaltung der Verwaltung sowie ein steter Anlaß zu einer sachlichen und objektiven Energiepolitik im Dienste von Bund und Ländern gegeben wird. Hat doch dieser Elektrizitätsförderungsbeirat auch das Recht, unbeschadet der im § 5 2. Verstaatlichungsgesetz der Verbundgesellschaft übertragenen Aufgaben, über das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen alle für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilern sowie von den einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen einzuholen.

Dr. Schambeck

Hoher Bundesrat! Als ein besonders zukunftsweisender Schritt darf in diesem Gesetz die Anerkennung der Bedeutung der Kernenergie bezeichnet werden. Das Elektrizitätsförderungsgesetz schafft nämlich mit die Voraussetzung, für die Erzeugung von Energie auch die Atomkraft zu verwenden. Risiko und Finanzkraft für die Errichtung eines Kernkraftwerkes werden durch besondere steuerliche Begünstigungen bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und durch Baukostenzuschüsse in positiver Weise berücksichtigt.

Es sei auch hervorgehoben, daß im Elektrizitätsförderungsgesetz eine einheitliche Strompreisregelung für die gesamte erzeugte Strommenge unabhängig davon bezweckt wird, in welcher Art und in welchem Ausmaß sich die Partner des Kernkraftwerkes an diesem selbst beteiligen.

Der im Anschluß an die Terminologie des Elektrizitätsförderungsgesetzes von mir gebrauchte Ausdruck „Strommenge“ darf nicht dazu verleiten, darunter, was naheliegender wäre, nur die elektrische Arbeit zu verstehen. Es geht darum, daß Strom für alle Partner zu gleichen Bedingungen geliefert wird, wobei diese Bewertung getrennt für die gelieferte elektrische Arbeit und für die bereitgestellte Leistung zu ermitteln sein wird.

Hiezu ist festzustellen, daß das Elektrizitätsförderungsgesetz seit jeher eine Anlagenförderung, das heißt eine Förderung der Anschaffung oder der Herstellung von Anlagen ohne Bindung an bestimmte, in der Praxis überdies nicht einhaltbare Betriebsvorschriften zum Gegenstand hatte und Artikel II des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses an sich nur einen Sonderfall der gezielten Anlagenförderung behandelt.

Jede andere Auslegung würde die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkseinsatzes beeinträchtigen und den Fortschritt, der durch die hier gelungene Koordinierung erzielt werden konnte, zum Teil vereiteln.

Meine Damen und Herren! Jenen Kritikern, die die Notwendigkeit der Errichtung eines Kernkraftwerkes in Zweifel gezogen haben, sei gesagt, daß das Festhalten an überkommenen Wirtschaftsstrukturen den Fortschritt noch niemals aufgehalten hat und daß es für Österreich gefährlich wäre, die Entwicklung auf dem Gebiete der Kernenergie nicht mitzumachen. Wenn Wasserkraftländer, wie die Schweiz und Schweden, die zudem wegen ihrer Neutralität auf die Sicherung der Primärenergieversorgung Bedacht nehmen müssen, heute die Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie forcieren, zeigt dies mehr als alles andere, wie wichtig diese Energieart auch für

uns werden wird. Es ist daher der österreichischen Bundesregierung zu danken, daß sie gegen solche Widerstände die Bemühungen um die Errichtung des ersten österreichischen Kernkraftwerkes zukunftsweisend so stark forciert hat.

Aus diesen hier beispielsweise angeführten Bestimmungen kann ersehen werden, daß es in diesem Elektrizitätsförderungsgesetz gelungen ist, zum einen die vorhandene Elektrizitätswirtschaft in ihrer notwendigen Weiterentwicklung zu fördern, und zum anderen zukunftsweisend der Weg gewiesen wurde, um die Atomkraft zu friedlichen Zwecken nutzbar zu machen. Zum richtigen Zeitpunkt wurde auf diese Weise die Entwicklung der österreichischen Energieversorgung gesichert.

Es ist erfreulich, daß dabei auf die gerade für diesen Bereich so wichtige bundesstaatliche Ordnung Österreichs Rücksicht genommen wurde und durch die Einrichtung des Elektrizitätsförderungsbeirates auch ein Beitrag zur demokratischen Führung der Verwaltung geleistet wurde. So wurde unter Anerkennung des föderalistischen und demokratischen Baugesetzes der österreichischen Rechtsordnung ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung eines Zweiges der österreichischen Wirtschaft geleistet, der von einer gesamtstaatlichen Bedeutung ist.

Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Meine Fraktion wird dem Elektrizitätsförderungsgesetz ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ. — Bundesrat Doktor Skotton: Der Beifall war nur, weil endlich ein Ende ist!)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung abgeändert wird (356 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen zum 23. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Thomas Wagner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Thomas Wagner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Abänderung des in Behandlung stehenden Gesetzesbeschlusses ist notwendig geworden, weil durch die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche ab 1. Jänner 1970 eine Verkürzung der Normalarbeitszeit eintreten wird.

Nach der derzeit gegebenen Rechtslage würde dies zwangsläufig dazu führen, daß die Überstundenzuschläge für die 44. und 45. Wochenstunde zur Gänze und für die 48. Wochenstunde zur Hälfte steuerpflichtig behandelt werden müßten. Dies würde nicht nur eine weitere Komplizierung der Lohnverrechnung bewirken, sondern auch eine höhere Steuerbelastung als bisher für die betroffenen Arbeitnehmer zur Folge haben.

Um dies zu vermeiden, wurde im Artikel I dieses Gesetzesbeschlusses der im § 3 Abs. 1 Z. 17 vorgesehene steuerfreie Betrag von 30 S auf 60 S wöchentlich beziehungsweise von 130 S auf 260 S monatlich erhöht.

Artikel II sieht vor, daß dieses Bundesgesetz erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden ist.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 15. September 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

24. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der beiden Schriftführer und der beiden Ordner für das erste Halbjahr 1970

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zum 24. Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der beiden Schriftführer und der beiden Ordner für das erste Halbjahr 1970.

Gemäß § 5 Abs. E der Geschäftsordnung ist das Büro des Bundesrates halbjährlich zu erneuern.

Falls es nicht besonders verlangt wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des 1. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter Herrn Bundesrat Alfred Porges zu wählen. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Porges: Ja!

Vorsitzende: Wir kommen zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Dr. h. c. Fritz Eckert zu wählen. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja!

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer. Ich werde die Wahl der beiden Schriftführer und der beiden Ordner durch Erheben einer Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

1. Schriftführer: Frau Bundesrat Maria Hagleitner,

2. Schriftführer: Bundesrat Ing. Johann Gassner.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Maria Hagleitner: Ja!

Bundesrat Ing. Gassner: Ich nehme die Wahl an!

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Ich werde auch diese Wahl durch Erheben einer Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Bundesrat Ing. Herbert Guglberger, Bundesrat Josef Novak.

7634

Bundesrat — 286. Sitzung — 17. Dezember 1969

Vorsitzende

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Es ist dies die Mehrheit.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Ing. Gugglberger: Ja!

Bundesrat Novak: Ja!

Vorsitzende: Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Freitag, den 23. Jänner 1970, 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird.

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz) samt Anlage (Fernmeldegebührenordnung).

Für eine Ergänzung dieser Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat in den für 21. und 22. Jänner 1970 in Aussicht genommenen Sitzungen verabschiedet wird, soweit sie der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegen. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung wird vom Bundesrat am Beginn dieser Sitzung zu beschließen sein.

Es ist vorgesehen, daß die zuständigen Ausschüsse am Donnerstag, dem 22. Jänner 1970, ab 16 Uhr zusammentreten werden.

Hoher Bundesrat! Die letzte Sitzung des Bundesrates im heurigen Jahr und zugleich die letzte Sitzung, in der ich die Ehre habe, den Vorsitz zu führen, möchte ich dazu benutzen, allen Damen und Herren für die ersprießliche Arbeit, die geleistet wurde, herzlichst zu danken. Eine Arbeit voll intensiver, zeitraubender Anstrengungen, die oftmals unbemerkt von der Öffentlichkeit geleistet wurde.

Im vergangenen Halbjahr nahm der Bundesrat 99 Beschlüsse des Nationalrates in Verhandlung: 79 Gesetzesbeschlüsse und 20 Beschlüsse über internationale Vereinbarungen. Es waren sehr bedeutsame und weitreichende Vorlagen darunter. In zwei Fällen machte die Länderkammer von ihrem verfassungsmäßigen Recht, Einspruch zu erheben, Gebrauch.

Während der Zeit meiner Amtsführung hat sich das Kräfteverhältnis im Bundesrat ent-

scheidend geändert. Der Zusammenprall der politischen Meinungen und der verschiedenen Temperamente hat mehrmals zu kritischen Situationen geführt. Es war stets mein besonderes Bestreben, als Frau vermittelnd und ausgleichend zu wirken. Für die mir dabei zuteil gewordene Unterstützung darf ich ebenfalls danken. Wenn wir gemeinsam immer den Menschen und sein Wohl im Auge haben, werden wir auch immer den rechten Weg gehen.

In meinen Dank möchte ich aber auch all jene einschließen, die mit dazu beigetragen haben, den Bundesrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ich meine damit vor allem die Beamten des Hauses, insbesondere die des Stenographendienstes, die Beamten der Ministerien ebenso wie die Beamten der Parlamentsdirektion.

Aber auch den Mitarbeitern der Massenmedien gebührt mein Dank, die mit ihrer Berichterstattung dazu beigetragen haben, der Öffentlichkeit die Tätigkeit der Länderkammer näherzubringen.

Ich möchte meine Schlußworte auch dazu benutzen, dem Hohen Hause davon Mitteilung zu machen, daß ich veranlaßt habe, daß in unserem Sitzungssaal das Bundeswappen und die Embleme der Bundesländer angebracht werden. (*Allgemeiner Beifall.*) Es freut mich, daß ich damit das Werk meines Kärntner Amtsvorgängers, des seierzeitigen Vorsitzenden Guttenbrunner, der sich um die Neugestaltung unseres Sitzungssaales besondere Verdienste erworben hat, ergänzen und vervollständigen kann. Ich bin mir sicher, daß diese Maßnahme Ihre Zustimmung findet.

Hohes Haus! Mögen uns die bevorstehenden Festtage Erholung und Stärkung bringen, damit wir uns im Jänner wieder zu gemeinsamer fruchtbringender Arbeit zum Wohle unseres Vaterlandes, der Republik Österreich, zum Wohle unserer Staatsbürger zusammenfinden können.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen allen, meine Damen und Herren, Ihren Familien und allen Bürgerinnen und Bürgern des Staates viel Glück und Erfolg, vor allem aber die Erhaltung der Gesundheit, des Friedens und der Freiheit unseres schönen Heimatlandes Österreich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Bundesräte Dr. h. c. Eckert und Ing. Gassner zur Vorsitzenden und sprechen ihr im Namen ihres Klubs die besten Wünsche für die Weihnachtsferien aus.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 50 Minuten

Österreichische Staatsdruckerei L0088869